

Stand: 23. Juni 2023

Gesetzentwurf der Landesregierung

Landesjagdgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Landesjagdgesetz vom 9.7.2010 (GVBl. S. 149) hat Rheinland-Pfalz von der im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 geschaffenen Abweichungskompetenz für den Bereich des Jagdwesens aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht und eine eigenständige und umfassende Kodifizierung des Jagdrechts, mit Ausnahme der Jagdscheine, entwickelt.

Nach nunmehr elfjähriger Bestandskraft des Landesjagdgesetzes haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die landesjagdrechtlichen Vorschriften im Dialog mit den Verbänden zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dies wurde unter anderem deshalb als erforderlich angesehen, weil es aufgrund der Klimawandelfolgeschäden in den Wäldern einer Anpassung des Jagdmanagements bedarf. Darüber hinaus bestand auch vor dem Hintergrund, die Wälder und die Agrarlandschaft vor Wildschäden zu schützen, das Bedürfnis, die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber in ihren Rechten zu stärken. Aufgrund der zunehmenden Wildschäden und der Komplexität des Wildschadensverfahrens wird zudem darauf abgezielt, die Wildschadensabwicklung zu vereinfachen. Zuletzt wurden in den vergangenen Jahren Defizite im Verwaltungsvollzug aufgrund eines Personalmangels bei den unteren Jagdbehörden festgestellt, weshalb die Landesregierung mit der Jagdrechtsnovellierung auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdverwaltung bezweckt.

In dem daraufhin durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität eingeleiteten Evaluierungsverfahren hat sich bestätigt, dass aus den genannten Gründen Anlass zur Novellierung der jagdrechtlichen Vorschriften besteht. Darüber hinaus wurden Probleme und Konflikte bei der Einhaltung von jagdrechtlichen Vorschriften seitens jagdbezirksverantwortlicher Personen, bei der Umsetzung eines zeitgemäßen Jagdmanagements unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes, bei der Populationsentwicklung bedrohter Wildarten und beim urbanen Wildmanagement aufgezeigt. Überdies wurden Regelungsdefizite identifiziert und bestimmte Jagdmethoden tierschutzfachlich kritisch hinterfragt.

Dementsprechend wird ein Regelungsbedürfnis in den folgenden Bereichen gesehen:

- Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Jagdrechtsinhabenden,

- Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis / „weidgerechtes Jagen“,
- Integration neuerer wildtierökologischer Erkenntnisse sowie Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung,
- Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen,
- Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung, etwa durch die Vereinfachung der Vorgaben zur Abschussregelung sowie der Neuordnung von Zuständigkeiten innerhalb der Jagdbehörden,
- Abbau der Regelungsdichte hinsichtlich eher administrativer Detailvorgaben,
- Vereinfachung des Wildschadensverfahrens.

Da ein Regelungsverzicht die Jagd als wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Wildschäden schwächen und die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft gefährden würde, wird eine umfassende Novelle des Landesjagdgesetzes als erforderlich angesehen.

B. Lösung

Zur Lösung der im Evaluierungsverfahren aufgezeigten Probleme und Konflikte und zur Anpassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen in den genannten Bereichen wird das Landesjagdgesetz neu erlassen. Damit macht das Land auch weiterhin von seiner Abweichungskompetenz aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 125b Abs. 1 GG Gebrauch und erlässt im Wege einer Vollregelung vom Bundesjagdgesetz abweichende Vorschriften für den Bereich des Jagdwesens. Ausgenommen hiervon ist lediglich der abweichungsfeste Bereich des Rechts der Jagdscheine sowie die bundesrechtlichen Regelungen über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt insgesamt zu einem erheblichen Bürokratieabbau bei. Der behördliche Aufwand reduziert sich gegenüber der aktuellen Jagdgesetzgebung deutlich. Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten wird durch die Digitalisierung der Jagdverwaltung mithilfe des Jagd- und Wildtierportals zudem die Effizienz des behördlichen Handelns mittelfristig bis langfristig gesteigert. Zahlreiche Aufgaben, die den unteren Jagdbehörden bislang zugeordnet waren, wie beispielsweise die obligatorische Befassung mit Abschussregelungen für sämtliche Jagdbezirke, sind in Ausnahme weniger Detailregelungen (bspw. Höchstabschusspläne), weggefallen. Bei der oberen Jagdbehörde kommt es jedoch zu einer Erweiterung des Aufgabenfeldes, was einen personellen Mehrbedarf im dortigen Geschäftsbereich bedingt. Für die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz liegende Entwicklung des Jagd- und Wildtierportals entstehen Investitionskosten. Ein Personalmehrbedarf wird seitens der Landwirtschaftskammer und der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft aufgrund der diesen Institutionen neu zugewiesenen Aufgaben begründet. Eine Einschätzung über einen möglichen finanziellen oder personellen Mehrbedarf der Naturschutzverwaltung aufgrund der Neuregelung im Bereich der naturschutzfachlichen Stellungnahme in Bezug auf Naturschutzgebiete kann aufgrund der derzeit vorliegenden Datengrundlage nicht getroffen werden; im Hinblick auf den nur geringen Anteil von Naturschutzgebieten an der Jagdfläche des Landes wird allerdings von diesbezüglich eher geringfügigen finanziellen Auswirkungen ausgegangen.

Die Verbandsgemeinden werden im Bereich des Wildschadensverfahrens entlastet. Dementsprechend führt das Gesetz insgesamt zu einer Entlastung von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowohl auf Ebene der Verbandsgemeinden als auch auf Ebene der Landkreise in ihrer Funktion als untere Jagdbehörden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

**Landesjagdgesetz
(LJG)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gesetzeszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahrnehmung des Jagdrechts
- § 5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege
- § 6 Wildarten
- § 7 Ökosystemfremde Tierarten

**Teil 2
Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften und Bewirtschaftungsgemeinschaften für
das Rotwild**

- § 8 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 9 Eigenjagdbezirke
- § 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 12 Jagdgenossenschaften
- § 13 Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

**Teil 3
Beteiligung Dritter an der Jagd**

- § 14 Jagdpacht
- § 15 Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung
- § 16 Begrenzung von Jagdbefugnissen
- § 17 Jagdgäste
- § 18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht
- § 19 Duldungspflichten im Rahmen der Jagdpacht

**Teil 4
Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und
sachliche Verbote**

- § 20 Abschussregelung

- § 21 Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation
- § 22 Jagd- und Schonzeiten
- § 23 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestandes
- § 24 Örtliche und sachliche Verbote
- § 25 Duldungs- und Aussetzungsverbote
- § 26 Wildruhezonen
- § 27 Jagd in Schutzgebieten
- § 28 Duldungsgebote für Jagdnachbarn

Teil 5

Spezielle Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit

- § 29 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen
- § 30 Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr
- § 31 Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes
- § 32 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

Teil 6

Wild- und Jagdschaden

- § 33 Fernhalten des Wildes
- § 34 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden
- § 35 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 36 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
- § 37 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden
- § 38 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Teil 7

Jagdverwaltung

- § 39 Organisation der Jagdverwaltung
- § 40 Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung
- § 41 Digitales Jagdbezirkskataster
- § 42 Wildmonitoring
- § 43 Landesjagdbeirat
- § 44 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

Teil 8

Jagdschein

- § 45 Jagdscheinerteilung
- § 46 Jägerprüfung

§ 47 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Teil 9
Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 48 Straftaten

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Einziehung von Gegenständen

§ 51 Verbot der Jagdausübung

Teil 10
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen

§ 53 Durchführungsvorschriften

§ 54 Unberührtheitsklausel

§ 55 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. IS.1328), auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 Abs. 1 und 3 des Bundesjagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die hierzu ergangenen Straf- und Bußgeldbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar.

§ 2

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. das Jagdrecht in seinen Inhalten zu bestimmen und dessen Wahrnehmung an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden,
2. den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen Rechte und wahrzunehmende Pflichten zuzuweisen und ihr Zusammenwirken zweckmäßig zu regeln,
3. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange, hinsichtlich der Landeskultur, des Naturschutzes und des Tierschutzes weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden zu vermeiden
4. die Jagd als naturnahe, nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur zu bewahren sowie
5. eine zweckmäßige Jagdverwaltung sicherzustellen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einer Grundfläche auf Wild die Jagd auszuüben und es sich anzueignen, verbunden mit der Verpflichtung, die Jagd und Hege so auszuüben, dass die in diesem Gesetz normierten Anforderungen erfüllt werden.

(2) Jagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, deren Größe, Gestalt und Beschaffenheit eine zweckmäßige Wahrnehmung des Jagdrechts gewährleistet und mit denen die aus diesem Gesetz erwachsenden Rechte und Pflichten gesamthaft verbunden sind.

(3) Jagdrechtsinhabende sind natürliche oder juristische Personen, denen die mit einem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten kraft dieses Gesetzes obliegen.

(4) Jagdbefugte sind natürliche Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheins sind und denen die Wahrnehmung der mit einem Jagdbezirk verbundenen Rechte und Pflichten aufgrund eigener oder durch Jagdpachtvertrag oder Nießbrauch abgetretener Rechtsstellung obliegt.

(5) Jagdbeauftragte sind natürliche Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheins sind und von den Jagdrechtsinhabenden oder den Jagdbefugten mit der Wahrnehmung von mit dem Jagdbezirk verbundenen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise schriftlich beauftragt wurden.

(6) Jagdbezirksverantwortliche sind die Jagdbefugten oder soweit solche für den Jagdbezirk nicht bestimmt sind, die von den Jagdrechtsinhabenden benannten Jagdbeauftragten. Sie tragen gegenüber den zuständigen Behörden Verantwortung für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften im Jagdbezirk.

(7) Jagdgäste sind natürliche Personen, denen von den Jagdrechtsinhabenden oder den Jagdbezirksverantwortlichen die Jagdausübung in einem Jagdbezirk gestattet wurde, ohne dass ihnen mit dem Jagdbezirk verbundene Rechte oder Pflichten zukommen.

(8) Wild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere, die wildlebend und herrenlos sind. Haarwild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Säugetiere, Schalenwild für Huftiere und Federwild für Vögel..

(9) Das Jagdjahr umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. April eines Kalenderjahres und dem 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

(10) Gemeinschaftsjagd ist die Bezeichnung für eine Jagd, an der mehr als drei Personen als Jagdausübende teilnehmen. Bewegungsjagd ist die Bezeichnung für

eine Gemeinschaftsjagd, bei der das Wild in Bewegung gebracht wird, um es in das Schussfeld der Jägerinnen und Jäger zu bringen.

(11) Wildschaden bezeichnet die durch die Lebensweise des Wildes verursachte Beschädigung von land-, forst-, gärtner- oder weinwirtschaftlich genutzten Grundflächen und Bodenerzeugnissen. Jagdschaden bezeichnet ebensolche Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung verursacht werden.

(12) Sonderkultur ist die Bezeichnung für Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen.

(13) Der Fangschuss ist die Bezeichnung für die Schussabgabe auf krankes, verletztes oder gefangenes Wild, um es aus Gründen des Tierschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Stress, schnellst möglich zu erlegen.

§ 4

Wahrnehmung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an der Grundfläche verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken wahrgenommen werden.

(3) Die Entscheidung über die Wahrnehmung des Jagdrechts nach § 3 Abs. 4 oder Abs. 5 obliegt in Eigenjagdbezirken der Eigenjagdbesitzerin oder dem Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdgenossenschaft.

(4) Seitens der Jagdrechtsinhabenden ist der zuständigen Behörde für jeden Jagdbezirk mindestens eine Jagdbezirksverantwortliche oder ein Jagdbezirksverantwortlicher zu benennen. Jagdbezirksverantwortliche können Jagdbefugte oder Jagdbeauftragte sein. Soweit neben Jagdbefugten auch Jagdbeauftragte benannt werden, bleibt die Verantwortlichkeit der Jagdbefugten zur Erfüllung der mit dem Jagdbezirk verbundenen Pflichten unberührt. Für den Fall, dass keine Jagdbezirksverantwortliche oder kein Jagdbezirksverantwortlicher benannt wird, kann die zuständige Behörde diejenigen Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der mit dem Jagdbezirk verbundenen Pflichten erforderlich sind, auf Kosten der Jagdrechtsinhabenden veranlassen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn gegenüber der Jagdbezirksverantwortlichen oder dem Jagdbezirksverantwortlichen im Falle ihrer oder seiner Alleinverantwortung für den Jagdbezirk ein rechtskräftiges Verbot der Jagdausübung ausgesprochen wird oder eine längere Erkrankung gegeben ist.

(5) Nehmen die Jagdrechtsinhabenden das Jagdrecht nicht selbst wahr, bleiben sie weiterhin verpflichtet, die Jagdbezirksverantwortlichen bei der Wahrnehmung der Pflichten aus § 3 Abs. 1 zu unterstützen.

§ 5

Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

(1) Die Jagdausübung ist das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild; sie beinhaltet auch die Aneignungsbefugnis für Eier von Federwild und Abwurfstangen. Das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken ist keine Jagdausübung, bedarf aber der Zustimmung der Jagdbezirksverantwortlichen. Die Jagd ist so auszuüben, dass

1. artenreiche und gesunde Populationen der Wildarten in einem angepassten Verhältnis zu ihren natürlichen Lebensgrundlagen und unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels erhalten und entwickelt werden,
2. Beeinträchtigungen der Landeskultur in Form einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild, insbesondere durch Wildschäden, vermieden werden,
3. die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildeinwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann,
4. die im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherung nicht geschmälert und Wildschäden vermieden werden,
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt werden sowie
6. der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen entgegengewirkt wird.

(2) Bei der Jagdausübung sind die Grundsätze der guten jagdfachlichen Praxis zu beachten. Diese setzen neben der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben auch die Berücksichtigung der allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln der Jagdethik sowie der Weidgerechtigkeit voraus und zielen insbesondere darauf ab,

1. den Tierschutz in allen Bereichen der Jagdausübung zu beachten und dabei dem Wild unnötiges Leid, insbesondere nicht unmittelbar tödliche Verletzungen zu ersparen,

2. angeschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild unverzüglich fachgerecht nachzusuchen sowie solches Wild unabhängig von der Jagdzeit zu erlegen,
3. die Jagd nachhaltig, störungsarm und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen auszuüben sowie
4. gegenüber anderen Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern und der Bevölkerung einen respektvollen Umgang zu pflegen und das Ansehen der Jägerschaft in der Gesellschaft zu wahren.

(3) Die Hege ist so auszuüben, dass sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wildtierbiologie entspricht, die Tragfähigkeit des Lebensraums nicht übernutzt wird und die Ziele des Naturschutzes und der Landeskultur gewahrt bleiben sowie Wildschäden vermieden werden. Die Hege umfasst insbesondere

1. die Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes durch Maßnahmen, die dessen artgerechten Bedürfnissen und, soweit es sich um bedrohte Wildarten handelt, deren Populationsstärkung dienen,
2. die Mitwirkung bei der Feststellung der durch die Lebensweise des Wildes verursachten Einwirkungen auf dessen natürliche Lebensgrundlagen,
3. die Entwicklung und Erhaltung stabiler, gesunder und genetisch vielfältiger Populationen sowie artgerechter Alters- und Sozialstrukturen des Wildes,
4. die Versorgung bzw. Entnahme kranken, verletzten oder sichtlich schwer leidenden Wildes,
5. die Unterstützung bei der Vermeidung unfallbedingter Wildtierverluste durch Verkehrsmittel und landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen sowie
6. das Monitoring von Wildpopulationen.

§ 6 Wildarten

Dem Jagdrecht unterliegen die folgenden Tierarten:

1. Haarwild: Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Damwild (*Dama dama* L.), Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS), Rehwild (*Capreolus capreolus* L.), Schwarzwild (*Sus scrofa* L.), Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.), Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER), Luchs (*Lynx lynx* L.), Fuchs (*Vulpes vulpes* L.), Steinmarder

(*Martes toina* ERXLEBEN), Baummarder (*Martes martes* L.), Hermelin (*Mustela erminea* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Dachs (*Meles meles* L.) und

2. Federwild: Wachtel (*Coturnix coturnix* L.), Rebhuhn (*Perdix perdix* L.), Fasan (*Phasianus colchicus* L.), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL), Graugans (*Anser anser*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.), Blässhuhn (*Fulica atra* L.), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*).

§ 7

Ökosystemfremde Tierarten

(1) Jagdbezirksverantwortliche sowie Jagdgäste dürfen ökosystemfremde Tierarten im betreffenden Jagdbezirk tierschutzgerecht fangen oder töten, soweit dadurch nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Hinsichtlich der Verwendung von Schusswaffen findet § 13 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Als ökosystemfremde Tierarten gelten Arten, die nach Maßgabe einer auf Grundlage des § 53 Abs. 2 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung als solche bestimmt sind.

(3) Soweit die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde die Durchführung von Managementmaßnahmen beabsichtigt, die auf die Entnahme dieser Tierarten mittels Schusswaffen oder Fanggeräten gerichtet sind, hat sie die Jagdbezirksverantwortlichen zuvor über deren Durchführung in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Mit Zustimmung der Jagdbezirksverantwortlichen kann diesen die Durchführung der genannten Managementmaßnahmen übertragen werden.

Teil 2

Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§ 8

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke werden nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Jagdausübung und Hege im Sinne der Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 in Form von Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 9 und 10 durch die zuständige Behörde abgegrenzt und geteilt sowie durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet. In begründeten

Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde von den dort geregelten Vorgaben zu den Mindestgrößen abweichen.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her. Derartige Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirkes aufweisen. Für sie ist ein anteiliger Jagdpachtzins zu zahlen, es sei denn, eine Jagdausübung auf diesen Grundflächen ist unmöglich oder wesentlich erschwert.

(3) Wird bei der Abgrenzung von Jagdbezirken das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschritten, so ist hierfür das Einvernehmen mit der für das betroffene angrenzende Gebietsteil zuständigen unteren Jagdbehörde herzustellen.

§ 9 Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk; die Landesgrenze unterbricht nicht deren Zusammenhang.

(2) Wird eine Grundfläche von der zuständigen Behörde einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Grundfläche gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer dieses Eigenjagdbezirkes Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers tritt die Nießbraucherin oder der Nießbraucher, wenn ihr oder ihm die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirkes zusteht. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des angemessenen Jagdpachtzinses nicht, so wird er von der zuständigen Behörde auf Antrag festgesetzt.

§ 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind befriedete Bezirke mitzuzählen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. zusammenhängende Grundflächen, die zu verschiedenen Gemeinden gehören, im Übrigen aber den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen sowie
2. eine zusammenhängende land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Grundfläche von mindestens 100 Hektar, die im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen, wenn und solange die Eigentümerinnen und Eigentümer sich vertraglich zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammengeschlossen haben. Im Falle von durch Dritte bewirtschafteten Grundflächen gilt dies mit Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend auch für Zusammenschlüsse bewirtschaftender Personen.

§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anstoßen und durch eine Umfriedung oder sonst erkennbar abgegrenzt sind,
3. Friedhöfe und Bestattungswälder,
4. Tiergehege mit Ausnahme von Gehegen gemäß Absatz 3 Nr. 5,
5. Grundflächen, auf denen ein dauerndes gesetzliches Betretungsverbot besteht sowie
6. Grundflächen in einem Radius von 300 Meter um Querungshilfen für Wild, gemessen von der Mitte der Querungshilfe.

Zoos fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Ganz oder teilweise befriedet werden können

1. öffentliche Grundflächen sowie der Energieerzeugung dienende Flächen und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere soweit sie durch Einzäunung oder auf andere Weise der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen sind,
2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
3. Sport- und Golfplätze,
4. öffentliche Parks und Grünflächen,
5. Jagdhege sowie
6. künstliche Fischteiche einschließlich der darin gelegenen Inseln und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht.

Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, können auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers ganz oder teilweise befriedet werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer glaubhaft macht, dass sie oder er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Nach erfolgter Befriedung kann eine Genehmigung gemäß Absatz 5 Satz 1 nicht mehr erteilt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag genehmigen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken oder durch sie beauftragte Dritte im bestimmten Umfang Wild oder ökosystemfremde Tierarten fangen oder tierschutzgerecht töten dürfen. Ein hierfür gegebenenfalls notwendiger Gebrauch von Schusswaffen darf von der zuständigen Behörde nur genehmigt werden, soweit dadurch eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen nicht zu befürchten ist; § 31 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den befriedeten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt die Jagdrechtsinhaberin oder der Jagdrechtsinhaber der Anordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde für deren oder dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(7) Gemeinden und Städte können in befriedeten Bezirken von der zuständigen Behörde anerkannte urbane Wildberaterinnen und Wildberater für das Management von Wildarten und ökosystemfremden Arten einsetzen.

§ 12

Jagdgenossenschaften

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Jagdgenossenschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Grundflächen gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Jagdgenossenschaft muss sich eine Satzung geben.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Im Falle, dass kein Jagdvorstand gewählt ist, werden dessen Geschäfte von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Ortsgemeinden von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister wahrgenommen (Übergangsvorstand). Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grundflächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen, wird die nach Satz 3 die Geschäfte des Jagdvorstandes wahrnehmende Stelle von der gemeinsam zuständigen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch der Mehrheit des Flächeninhaltes der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Mitglieder der Jagdgenossenschaft können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen.

(5) Sind die Grundflächen mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen unabhängig von der kommunalen Zugehörigkeit der betroffenen Grundflächen ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte gemäß § 9 Abs. 2 eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 gelten für Angliederungsgenossenschaften sinngemäß.

(6) Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

(7) Die Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung aufgrund eines Beschlusses der Versammlung ihrer Mitglieder durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, übertragen.

(8) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag nicht an ihre Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundflächen zu verteilen, so kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

§ 13

Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

(1) Die Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen bilden in den Gebieten, in denen Rotwild vorkommt, zu dessen jagdbezirksübergreifender Bejagung und Hege nach einheitlichen Grundsätzen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bewirtschaftungsgemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die obere Jagdbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Bewirtschaftungsgemeinschaft muss sich eine Satzung geben.

(3) Zur Sicherstellung zweckmäßiger räumlicher Voraussetzungen für die jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege kann unter Berücksichtigung des Vorkommens von Rotwild die Gründung, Auflösung oder Teilung einer Bewirtschaftungsgemeinschaft sowie die Eingliederung und Ausgliederung einzelner Jagdbezirke durch die obere Jagdbehörde von Amts wegen angeordnet oder auf Antrag genehmigt werden.

Teil 3

Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 14

Jagdpacht

(1) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen

(2) Pachten darf nur, wer einen in Deutschland gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen schon vor Abschluss des Pachtvertrags während dreier Jahre besessen hat. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

(4) Die Gesamtfläche, auf der einer Pächterin oder einem Pächter die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, darf insgesamt nicht mehr als 1 000 Hektar Gesamtfläche auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umfassen.

(5) Die Fläche, auf der einer Jagdbefugten oder einem Jagdbefugten nach Absatz 4 die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen.

(6) Die Jagdverpachtung für einen Teil eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil des Jagdbezirkes die jeweilige gesetzliche Mindestgröße haben.

(7) Die Dauer des Jagdpachtvertrages ist so zu bemessen, dass es den Pachtenden ermöglicht wird, den Anforderungen an Jagd und Hege gemäß § 5 Abs.1 Satz 3 und Abs.3 nachhaltig zu entsprechen. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammenfallen.

(8) Im Jagdpachtvertrag sollen Regelungen über den Ersatz von Wildschäden, auch für nicht geschützte Sonderkulturen gemäß § 36 Abs. 2, getroffen werden. Gleiches gilt für Vertragsbestimmungen, die regeln sollen, wie im Falle eines Eigentümerwechsels an dem zum Jagdbezirk gehörigen Grundflächen zu verfahren ist.

(9) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, ist nichtig.

§ 15

Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung

(1) Das Jagdpachtverhältnis erlischt, wenn der Pächterin oder dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Es erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder die Pächterin oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Die Pächterin oder der Pächter hat der Verpächterin oder dem Verpächter den aus der Beendigung des Jagdpachtverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie oder ihn ein Verschulden trifft.

(2) Das Jagdpachtverhältnis erlischt beim Tod der Pächterin oder des Pächters zum Ende des laufenden Jagdjahres, sofern die Erbinnen und Erben mit der Verpächterin

oder dem Verpächter keine anderslautende Vereinbarung treffen. Die Erben und Erben haben der Verpächterin oder dem Verpächter innerhalb von acht Wochen nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters mindestens eine Person zu benennen, die jagdpachtfähig ist und als Jagdbezirksverantwortliche oder Jagdbezirksverantwortlicher das Jagdrecht bis zum Erlöschen des Jagdpachtverhältnisses wahrnimmt; § 16 findet Anwendung.

(3) Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren Pachtenden geschlossen, so bleibt er, wenn er im Verhältnis zu einer dieser Personen gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens einer Pächterin oder eines Pächters den Vorschriften des § 14 Abs. 4 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist im Falle des Satzes 1 einer verbleibenden Vertragspartei das Fortbestehen des Jagdpachtvertrages nicht zuzumuten, so kann sie den Jagdpachtvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

(4) Jede Vertragspartei kann das Jagdpachtverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Jagdpachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(5) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 4 seitens der Verpachtenden liegen insbesondere vor, soweit in zwei aufeinanderfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung der durch § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und 4 geschützten Belange nachgewiesen wird, der Pächterin oder dem Pächter erhebliche Vertragsverletzungen zu Last gelegt werden können oder wenn sie oder er behördlichen Anordnungen wiederholt nicht nachgekommen ist. Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 4 seitens der Pachtenden liegen insbesondere vor, soweit sich nach Abschluss des Jagdpachtvertrages Eigenschaften des Jagdbezirks ändern, die wesentlich die Jagdnutzung einschränken. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass mehr als ein Viertel der zuvor bejagbaren Flächen befriedet oder auf mehr als der Hälfte der bejagbaren Fläche von dem Recht nach § 18 Abs. 1 Gebrauch gemacht wurde.

§ 16

Begrenzung von Jagdbefugnissen

(1) In einem Jagdbezirk bis zu 250 Hektar dürfen nicht mehr als drei Personen jagdbefugt sein. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 100 Hektar eine weitere Person jagdbefugt sein.

(2) Im Falle des § 14 Abs. 6 gilt der gesamte Jagdbezirk als ein Jagdbezirk im Sinne des Absatzes 1.

§ 17

Jagdgäste

Die Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen können Dritten (Jagdgästen) eine Jagderlaubnis erteilen. Das Recht nach Satz 1 gilt nicht für Jagdrechtsinhabende, sofern in ihrem Jagdbezirk eine Jagdbefugte oder ein Jagdbefugter das Jagdrecht wahrnimmt. Die Jagderlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Soweit der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung einer Jagdbezirksverantwortlichen oder eines Jagdbezirksverantwortlichen ausübt, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) mit sich zu führen. Jagderlaubnisse dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Anforderungen in § 5 Abs. 1 Satz 3 noch erfüllt werden können.

§ 18

Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

(1) Im Falle verpachteter Jagdbezirke können die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen von den Pachtenden die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnissen für sich oder einen von ihnen benannten Dritten für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer dem Jagdbezirk zugehörigen Grundstücke verlangen (Jagderlaubnisflächen). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken kann der Anspruch nach Satz 1 für einen Dritten nur mit Zustimmung des Jagdvorstands geltend gemacht werden; diese kann verweigert werden, wenn ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb in dem gesamten Jagdbezirk andernfalls in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 erstreckt sich auf Wildarten und Klassen, soweit und solange diese in dem betreffenden Jagdbezirk ohne zahlenmäßige Beschränkung bejagt werden dürfen.

(3) Ein Verlangen nach Absatz 1 muss den Pachtenden rechtzeitig vor Beginn des Jagdjahres angezeigt werden. Die Absicht der tätigen Jagdausübung infolge der

erteilten Jagderlaubnis muss den Pachtenden hinsichtlich Ort und Zeit rechtzeitig mitgeteilt werden.

(4) Die Pachtenden sind berechtigt, den Jagdpachtzins im Verhältnis zu den nach Absatz 1 beanspruchten Jagderlaubnisflächen anteilig zu mindern. Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Jagderlaubnisflächen Mitglied einer Jagdgenossenschaft, muss sie oder er die Minderung bei einem Auskehranspruch des Jagdpachtzinses gegen sich gelten lassen.

(5) Die Pachtenden können verlangen, dass Wild, welches im Rahmen der nach Absatz 1 erwirkten Jagderlaubnisse erlegt wird, von den betreffenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zum handelsüblichen Preis erworben wird. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist im Jagdpachtvertrag festzulegen.

(6) Für die Dauer der Inanspruchnahme des Beteiligungsrechts nach Absatz 1 entfällt für die betreffenden Jagderlaubnisflächen der Anspruch auf Wildschadensersatz in Bezug auf die von der Jagderlaubnis erfassten Wildarten und Klassen.

§ 19

Duldungspflichten im Rahmen der Jagdpacht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzter Grundflächen haben die Errichtung jagdlicher Infrastruktureinrichtungen sowie Hegemaßnahmen seitens der Jagdbefugten auf ihren Grundflächen zu dulden, soweit ihnen dies zumutbar ist und sie eine angemessene Entschädigung erhalten.

Teil 4

Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

§ 20

Abschussregelung

(1) Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann Wild nach Maßgabe der Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 innerhalb der für die betreffenden Wildarten festgesetzten Jagdzeiten bejagt werden.

(2) Die Erlegung von Rotwild in Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erfolgt auf Grundlage des von jeder Bewirtschaftungsgemeinschaft nach Anzahl, Geschlecht und Klassen in der Regel für drei Jahre aufgestellten Gesamtabschussplans. Dieser kann grundsätzlich von allen Jagdbezirken

ausgeschöpft werden; ausgenommen sind Hirsche der Klasse I und II, deren Abschuss im Rahmen des Gesamtabschussplanes in Form von Teilabschussplänen auf die Jagdbezirke aufgeteilt wird. Die Teilabschusspläne sollen zudem auch Angaben zu den in den Jagdbezirken angestrebten Abschüssen der Kälber und des adulten weiblichen Wildes enthalten; Satz 2 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Für die Teilabschusspläne ist das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Jagdrechtsinhabenden herzustellen.

(3) In Jagdbezirken, die keiner Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, dürfen Rothirsche der Klasse I, II und III.1 nicht erlegt werden.

(4) Der oberen Jagdbehörde sind die Gesamtabschusspläne und Teilabschusspläne nach Absatz 2 seitens der Bewirtschaftungsgemeinschaften anzuzeigen. Sie hat diese zu beanstanden, wenn sie die Vorgaben dieses Gesetzes missachten, insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass die in § 5 Abs. 1 Satz 3 normierten Anforderungen nicht erfüllt werden können. Soweit die Beanstandung nicht binnen einer von der oberen Jagdbehörde festzusetzenden Frist behoben wird, setzt sie einen Abschussplan von Amts wegen fest.

(5) Alles Dam- und Muffelwild ist außerhalb von Duldungsgebieten nach § 25 Abs. 1 unabhängig von den für diese Wildarten festgesetzten Jagdzeiten zu erlegen; gleiches gilt für Rotwild in Sonderkulturen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.

(6) Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige Behörde für diese Wildart einen höchstens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Höchstabschussplan). Die Feststellung über den Erhaltungszustand nach Satz 1 trifft die obere Jagdbehörde. Sie kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten.

(7) Weisen die fachbehördlichen Stellungnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 eine Gefährdung der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 geschützten Belange durch Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- oder Schwarzwild nach, so muss der Abschuss der verursachenden Wildarten gegenüber dem vorherigen Jagdjahr erhöht werden; dies gilt nicht, wenn die vorherige Stellungnahme eine höhere Gefährdung der geschützten Belange nachgewiesen hat. Im Falle einer erheblichen Gefährdung setzt die zuständige Behörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan für Reh-, Dam-, Muffel- oder Schwarzwild und die obere Jagdbehörde einen entsprechenden Abschussplan für Rotwild von Amts wegen fest, der geeignet ist, eine Reduktion des Wildbestandes zu bewirken (Mindestabschussplan). Bei der Festsetzung des Mindestabschussplanes kann verfügt werden, dass männliches Wild erst erlegt werden darf, wenn eine bestimmte Anzahl weiblichen Wildes erlegt wurde. Der

Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden.

(8) Die Jagdbezirksverantwortlichen haben der zuständigen Behörde bezüglich ihrer Jagdbezirke den Abschuss und den Fang von Wild sowie verendetes Wild zu melden. Die Meldung nach Satz 1 für Rotwild ist an die obere Jagdbehörde zu richten.

§ 21

Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

(1) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 geschützten forstwirtschaftlichen sowie der nach § 5 Abs.1 Satz 3 Nr. 3 geschützten Belange werden in den Jagdbezirken Erhebungen hinsichtlich des Schalenwildeinflusses auf die Waldentwicklung durchgeführt und von der unteren Forstbehörde gutachtlich bewertet (forstbehördliche Stellungnahme). Die forstbehördliche Stellungnahme ist der zuständigen Behörde vorzulegen; im Falle einer Gefährdung oder erheblichen Gefährdung der Belange nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 durch Rotwild ist sie zusätzlich der oberen Jagdbehörde vorzulegen.

(2) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 geschützten landwirtschaftlichen sowie der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 geschützten Belange können die zuständigen Fachbehörden der zuständigen Behörde eine Stellungnahme vorlegen. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit für nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Biotope begründet anzunehmen ist, dass deren Schutzzweck durch den Einfluss von Wild beeinträchtigt ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde eine Stellungnahme nach Absatz 2 auf Grundlage von ihr durchgeführter zweckgerichteter Vegetationsaufnahmen vorlegen.

§ 22

Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Jagd auf Wild darf grundsätzlich nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Jagdzeiten und Schonzeiten sind so festzusetzen, dass die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Anforderungen erfüllt werden.

(2) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht

bejagt werden; dieses Verbot gilt im Falle von Haarwild auch nach dem Ende der Setzzeit entsprechend, soweit die Jungtiere auf die Führung des Elterntieres und eine Nahrungsversorgung mit Muttermilch angewiesen sind. Die obere Jagdbehörde kann für bestimmte Wildarten aus den in Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen zulassen.

(3) Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten landesweit, für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, zur Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, abkürzen oder aufheben. Gründe im Sinne von Satz 1 liegen in Bezug auf die Landeskultur insbesondere dann vor, wenn diese durch andauernde Wildschäden beeinträchtigt wird.

§ 23

Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestandes

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Jagdbezirksverantwortliche unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern haben, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die durch § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 geschützten Belange, notwendig ist. Hierbei hat sie die besondere Sensibilität des Weinbaus angemessen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Erlass der Anordnung nach Satz 1 in Abhängigkeit von den jeweils betroffenen Wildarten gilt § 20 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 ist zu treffen, sofern zwei aufeinanderfolgende fachbehördliche Stellungnahmen nach § 21 für einen bestimmten Jagdbezirk eine erhebliche Gefährdung nachweisen.

(3) Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit einer Vollzugsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zu versehen, deren Durchsetzung mittels Verwaltungszwang anzudrohen ist. Von dem angedrohten Zwangsmittel ist Gebrauch zu machen. Rechtsmittel, die sich gegen die Anordnung richten, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Örtliche und sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. an Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährden würde, die Jagd auszuüben,
2. lebendes oder verendetes Wild, Eier von Federwild sowie Abwurfstangen unbefugt in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen; dennoch erlangter Besitz oder Gewahrsam begründet eine Ablieferungspflicht bei der aneignungsberechtigten Person oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen,
3. Wild auf nicht tierschutzgerechte Art und Weise zu bejagen, insbesondere
 - a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,
 - b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 Millimeter zu schießen; im Kaliber 6,5 Millimeter und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss sowie die Fallenjagd auf Schwarzwild,
 - c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt, sowie die Bau- und Fallenjagd,
 - d) auf Schalenwild mit Schrot oder Posten zu schießen; ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen,
 - e) mit Vorderladerwaffen, gehacktem Blei, Bolzen, Pfeilen oder mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als fünf Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen,
 - f) Federwild und Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit zu erlegen sowie zu dieser Zeit Bewegungsjagden durchzuführen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - g) die Bewegungsjagd auszuüben, sofern das Wild durch besondere Umstände einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt ist,
 - h) die Hetzjagd auf gesundes Wild auszuüben,
 - i) die Fallenjagd ohne Nachweis der Fachkenntnis, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangenen Wildes, auszuüben,

- j) Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen,
 - k) Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, die sofort töten sowie Selbstschussgeräte, Wipfbrettfallen und Schlingen zu verwenden,
 - l) die Baujagd mit Hunden in Naturbauten auszuführen; ausgenommen hiervon ist die Baujagd zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 - m) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an künstlichen Lichtquellen Federwild zu fangen; abweichend hiervon sind für die Jagd auf Schwarzwild sowie für eine nach Absatz 3 zugelassene Jagd zur Nachtzeit, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufheller und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zulässig,
 - n) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Vorrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden,
 - o) Gelege von Federwild auszunehmen,
 - p) Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden,
 - q) Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; die zuständige Behörde kann für Menschen mit einer Körperbehinderung Ausnahmen zulassen, wenn diese wegen ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können sowie
 - r) Jagdhunde an flugunfähig gemachten lebenden Enten auszubilden,
4. Schalenwild ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu kirren,
 5. Schalenwild zu füttern,
 6. Lockstoffe, die zur Verbreitung von Tierseuchenerregern beitragen können, auszubringen sowie Tierseuchenerreger zu verschleppen oder einzuschleppen.
 7. mit bleihaltiger Munition die Jagd auszuüben,

8. an einer Bewegungsjagd teilzunehmen, ohne dass ein Schießübungsnachweis vorgelegt werden kann, der nicht älter als 12 Monate ist,
9. Belohnungen für den Abschuss oder den Fang von Wild aussetzen, zu gewähren oder zu empfangen; ausgenommen sind Abschussprämien, die der Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen und Wildschäden sowie der Bekämpfung ökosystemfremder Arten dienen,
10. Jagdgehege anzulegen,
11. als Jagdbezirksverantwortliche oder Jagdbezirksverantwortlicher nicht funktionstüchtige Jagdeinrichtungen im betreffenden Jagdbezirk zu belassen,
12. die Jagdausübung vorsätzlich zu stören,
13. Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(2) Munition, die die in Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a, b und c vorgeschriebenen Energiewerte unterschreitet, kann verwendet werden, soweit von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut ihre Verwendbarkeit für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 7 umfasst Munition, die einen höheren Bleigehalt beinhaltet, als nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild, des Artenschutzes sowie zur Vermeidung von andauernden Wildschäden und zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, für einzelne Jagdbezirke von den Verboten nach Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Sollen Ausnahmen landesweit oder für bestimmte Gebiete zugelassen werden, ist die obere Jagdbehörde zuständig. Für eine Ausnahme von Absatz 1 Nr. 3 Buchst. o bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 25

Duldungs- und Aussetzungsverbote

(1) Damwild und Muffelwild dürfen außerhalb der für diese Wildarten jeweils festgesetzten Duldungsgebiete nicht gehegt oder geduldet werden.

(2) Das Aussetzen von Wild ist grundsätzlich verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit das Aussetzen der Wahrung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes heimischer

Wildarten oder wissenschaftlichen Zwecken dient. Satz 1 gilt nicht für einzelne gesund gepflegte oder aufgezogene Stücke Wild; diese dürfen nicht später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

§ 26 Wildruhezonen

(1) Zur Förderung der artgerechten Lebensweise störungsempfindlicher Wildarten, zur Verringerung von Waldwildschäden, zum Schutz gefährdeter Wildarten sowie zur Unterstützung von Forschungsvorhaben können die Jagdrechtsinhabenden mit Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geeignete Flächen als Wildruhezonen deklarieren, auf denen die Jagd grundsätzlich ruht. Wird das Jagdrecht in dem betreffenden Jagdbezirk von Jagdbefugten wahrgenommen, bedarf die Ausweisung auch deren Zustimmung. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Wildruhezonen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung untersagen, soweit andernfalls eine Gefährdung der durch § 5 Abs. 1 Satz 3 geschützten Belange zu besorgen wäre.

(3) Soweit Wildruhezonen im Wald ausgewiesen werden, beschränkt sich das freie Waldbetretungsrecht nach § 22 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes auf die dortigen Waldwege. Für die Ausweisung von Wildruhezonen im Wald bedarf es der Zustimmung der unteren Forstbehörde.

§ 27 Jagd in Schutzgebieten

Soweit Schutzgebiete nach wald- oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund ihres Schutzzweckes einer besonderen Regelung zur Wahrnehmung des Jagdrechts bedürfen, erlässt die obere Jagdbehörde eine entsprechende Rechtsverordnung zur Wahrnehmung des Jagdrechts. Dabei ist die Wahrnehmung des Jagdrechts zu gestatten, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 28 Duldungsgebote für Jagdnachbarn

(1) Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Befahren und Betreten fremder Jagdbezirke auch auf einem nicht öffentlichen Weg oder vorhandenen Pfad (Jägersnotweg) auch unter Mitführung der Schusswaffe befugt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der

Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundfläche kann ein angemessenes Nutzungsentgelt verlangen. Der Jägernotweg wird von der zuständigen Behörde auf Antrag festgelegt. Im Rahmen der behördlichen Festlegung sind die notwendigen örtlichen und sachlichen Bestimmungen zu treffen und der berechnete Personenkreis sowie ein etwaiges Nutzungsentgelt zu bestimmen.

(2) Stellen Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden dem Wild über die Jagdbezirks Grenzen hinaus nach, ist dies von den Jagdbezirksverantwortlichen der betreffenden Jagdbezirke zu dulden. Dies gilt, soweit ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd rechtzeitig vor Beginn angekündigt wurde und für bis zu drei in dem betreffenden benachbarten Jagdbezirk durchgeführte Jagden im Jagdjahr.

Teil 5

Spezielle Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit

§ 29

Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen

(1) Die Jagdbezirksverantwortlichen sind zur Mithilfe bei der Vorbeugung, Früherkennung und Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild verpflichtet. Dies betrifft insbesondere ihre Pflicht, im Falle des Verdachts oder des Auftretens einer Tierseuche bei Wild diese unverzüglich der zuständigen Veterinärbehörde zu melden, deren Anordnungen Folge zu leisten sowie seuchenverdächtigtes erlegtes oder verendetes Wild, das nicht aufgrund anderer Vorschriften Untersuchungszwecken zugeführt wird, unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

(2) Zum Schutz von Wildtieren können im Rahmen der Jagdausübung wildernde Hunde tierschutzgerecht getötet werden. Hunde gelten als wildernd, soweit und solange sie Wild gefährden, insbesondere dieses töten oder erkennbar hetzen und soweit sie in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen. Diese Befugnis gilt nicht gegenüber Blinden- und Polizeihunden sowie im Einsatz befindlichen Jagd- und Hirtenhunden, die als solche erkennbar sind, sowie gegenüber Hunden, die sich offensichtlich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers entzogen haben und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung, insbesondere durch das Einfangen des Hundes, der in Satz 1 genannte Zweck nicht erreichen lässt. Lebend gefangene Hunde sind als Fundsachen zu behandeln.

(3) Die Befugnis nach Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für wildernde Hauskatzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus angetroffen werden. Hauskatzen gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar wildlebenden Vögeln nachstellen und diese gefährden. Die Befugnis zur Tötung darf erst dann wahrgenommen werden, wenn sich mit anderen Maßnahmen als der Tötung, insbesondere durch das Einfangen der Katze, der in Absatz 2 Satz 1 genannte Zweck nicht erreichen lässt. Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht gegenüber

Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 30

Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr

(1) Wer krankes oder verletztes Wild in der freien Natur wahrnimmt, auffindet oder als Führerin oder Führer eines Fahrzeuges Wild angefahren oder überfahren hat, ist verpflichtet, dies den Jagdbezirksverantwortlichen, der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle, einer Wildtierauffangstation oder einer Tierarztpraxis unverzüglich anzuzeigen. Den durch die benachrichtigten Stellen erteilten fachgerechten Instruktionen zum Umgang mit dem Wild ist im zumutbaren Umfang Folge zu leisten.

(2) Soweit Anzeigende im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheines sind oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügen, können sie einer durch die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen aus Gründen des Tierschutzes erteilten Aufforderung zur fachgerechten Tötung nachkommen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach den gegebenen Umständen anzunehmen ist, dass eine Tötung im Interesse des Tierschutzes geboten ist und keine Hilfe von den im Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen erlangt werden kann.

(3) Die Ordnungsbehörden sind berechtigt, Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheines sind, mit deren Einwilligung zum Töten von Wild, das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, heranzuziehen. Die herangezogene Person haftet für in diesem Zusammenhang von ihr verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie hat Anspruch auf Erstattung ihrer durch die Heranziehung entstandenen Aufwendungen durch die Ordnungsbehörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleibt das Aneignungsrecht der aneignungsberechtigten Personen unberührt.

§ 31

Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes

(1) Zur Wahrung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild über die Jagdbezirks Grenzen hinaus zu verfolgen (Wildfolge).

(2) Wechselt angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es in Sichtweite, so ist es unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirks Grenze unter Mitführung der Schusswaffe

überschritten werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Wild nicht in Sichtweite verweilt, jedoch nach den gegebenen Umständen anzunehmen ist, dass es sich infolge schwerwiegender Verletzungen in der Nähe niedergetan hat und soweit hierbei die Jagdbezirksgrenze nicht weiter als 100 Meter überschritten wird. Das Erlegen von Wild ist der Jagdbezirksverantwortlichen oder dem Jagdbezirksverantwortlichen des benachbarten Jagdbezirks (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) unverzüglich mitzuteilen; auf deren Verlangen ist erlegtes Wild am Erlegungsort vorzuzeigen.

(3) Wechselt angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, verweilt es nicht in Sichtweite und ist nach den gegebenen Umständen anzunehmen, dass es sich nicht in der Nähe der Jagdbezirksgrenze niedergetan hat oder dort verendet ist, ist die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirksgrenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen; der nach Satz 1 nachsuchenden Person soll Gelegenheit gegeben werden, sich an der Nachsuche zu beteiligen. Wechselt das Wild in einen weiteren Jagdbezirk, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle von Absatz 3 sollen anerkannte Führerinnen oder Führer von Schweißhunden zu einer Nachsuche hinzugezogen werden. Diese dürfen bei einer Nachsuche von Wild Jagdbezirksgrenzen ohne Zustimmung der Jagdbezirksverantwortlichen, in deren Jagdbezirk das angeschossene oder schwer verletzte Wild einwechselt, unter Mitführung einer Schusswaffe überschreiten. Gleiches gilt für sie begleitende Hilfspersonen, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.

(5) Benachbarte Jagdbezirksverantwortliche haben innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von angeschossenem, schwer krankem oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgrenze hinaus (Wildfolgevereinbarung) zu treffen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Erfolgt dies nicht, setzt die zuständige Behörde eine Wildfolgevereinbarung von Amts wegen fest.

(6) Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte des befriedeten Bezirkes tritt. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, so steht das Aneignungsrecht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten des befriedeten Bezirkes zu.

§ 32

Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

(1) Die Jagdbezirksverantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass ihnen ein für ihren Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. Bei Gemeinschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild haben die Jagdbezirksverantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

(2) Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden nach einheitlichen Grundsätzen obliegt den nach § 40 Abs. 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Verantwortung. Die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in dem für den Jagdbezirk notwendigen Umfang gehört zur Jagdausübung.

Teil 6

Wild- und Jagdschaden

§ 33

Fernhalten des Wildes

Die Jagdbezirksverantwortlichen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten einer Grundfläche sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundflächen abzuhalten oder zu verscheuchen. Die Jagdbezirksverantwortlichen dürfen dabei die Grundfläche nicht beschädigen, die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten dürfen das Wild weder gefährden noch verletzen.

§ 34

Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird eine Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft den Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundflächen zu tragen. Bei Jagdverpachtung haften die Pachtenden, soweit diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben; in diesem Falle haftet die Jagdgenossenschaft nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den Pachtenden nicht erlangen können. Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder werden nach § 12 Abs. 6 beigesprochen.

(2) Wildschaden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane an Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher des Eigenjagdbezirkes zu ersetzen. Bei Jagdverpachtung haften die Pachtenden, wenn diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben; in diesem Falle haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den Pachtenden nicht erlangen können.

(3) Bei Grundflächen, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach den zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnissen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die Jagdbefugte oder der Jagdbefugte ersatzpflichtig, wenn sie oder er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden zu vertreten hat. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird durch ein aus einem Gehege entlaufenes Tier einer Art nach § 6 Schaden im Sinne des § 3 Abs. 11 Satz 1 verursacht, so ist ausschließlich die Person zum Ersatz verpflichtet, der als Eigentümerin, Eigentümer oder als Nießbraucherin oder Nießbraucher die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(5) Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich außer Ansatz.

§ 35

Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Nach § 34 Abs. 1 bis 4 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen einer Grundfläche eintritt.

(2) Werden landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

(3) Werden Forstpflanzen durch das Wild im Wege des Abschälens der Rinde beschädigt, so ist der Schaden in Höhe des Gegenwartswerts der zum üblichen Nutzungszeitpunkt zu erwartenden Ertragswertminderung zu ersetzen. Im Falle von Verbiss-, Fege- und Schlagschäden ist der Wiederherstellungswert der beschädigten Forstpflanze zum Zeitpunkt des Schadens zu erstatten.

(4) Weisen zwei aufeinanderfolgende forstbehördliche Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung nach und bedarf es zu einer belastbaren Ermittlung der Schadenshöhe im Einzelfall einer Waldwildschadensschätzung durch eine qualifizierte Person, können die betreffenden Geschädigten diese auf Kosten der zum Ersatz Verpflichteten beauftragen. Bei der Vergabe ist das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.

§ 36

Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die Geschädigte oder der Geschädigte die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Wildschaden, der an Sonderkulturen sowie an der Verjüngung anderer als der im Jagdbezirk hauptsächlich vorkommenden Baumarten entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 37

Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundflächen zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Bewegungsjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; andere Formen der Jagdausübung sind nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden können.

(2) Für schuldhaft verursachten Jagdschaden haften die Jagdbezirksverantwortlichen; sie haften auch für den Jagdschaden, der von ihren Jagdgästen verursacht wird. Für die Bemessung des Jagdschadens gilt § 35 Abs.1 bis 3 entsprechend.

§ 38

Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt grundsätzlich, wenn die Geschädigte oder der Geschädigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zuständigen

Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt anmeldet. Die Jagdbezirksverantwortlichen sind in gleicher Weise verpflichtet, den Schaden im Falle der Kenntnisnahme binnen zwei Wochen an die in Satz 1 genannten Behörden zu melden. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen. Abweichend von Satz 1 genügt es, wenn die Anmeldung bei den dort genannten Behörden

1. bei Schäden an Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 01. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstehen, bis 15. März und
2. bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen jeweils bis zum 1. Mai und 1. Oktober

erfolgt.

(2) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges in Wild- und Jagdschadenssachen ist ein Feststellungsverfahren (Vorverfahren) von den nach Absatz 1 zuständigen Behörden durchzuführen, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach dessen Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Wird die Durchführung des Vorverfahrens abgelehnt oder ein Vorbescheid ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht erlassen, so ist die Klage abweichend von Satz 2 zulässig.

(3) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 werden von den dort genannten Körperschaften als Auftragsangelegenheit wahrgenommen.

(4) Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt.

(5) Zur Abschätzung von landwirtschaftlichem Wild- und Jagdschaden werden Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer von der Landwirtschaftskammer in erforderlicher Anzahl anerkannt und bestellt.

Teil 7

Jagdverwaltung

§ 39

Organisation der Jagdverwaltung

(1) Oberste Jagdbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Obere Jagdbehörde ist die Zentralstelle der Forstverwaltung. Untere Jagdbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirkes liegt. In Zweifelsfällen wird die örtlich zuständige untere Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Ist zwischen zwei unteren Jagdbehörden ein behördliches Einvernehmen herzustellen und kommt dieses nicht zustande, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

§ 40

Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung

(1) Die Jagdbehörden arbeiten mit den auf Landesebene organisierten und durch die oberste Jagdbehörde anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger und den von jagdlichen Fragen unmittelbar betroffenen Vereinigungen in Fragen des verbandspolitischen Interesses vertrauensvoll zusammen.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann mit anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie mit Dritten vertragliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes abschließen.

(3) Zum Zwecke der digitalen Jagdverwaltung sowie jagdbezogener Information und Fortbildung Dritter richtet die oberste Jagdbehörde ein digitales Jagd- und Wildtierportal ein. In diesem sollen auch wissenschaftliche Befunde der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wildarten und andere bedeutsame aktuelle Erkenntnisse der Wildbiologie zur Verfügung gestellt werden.

§ 41

Digitales Jagdbezirkskataster

(1) Die zuständige Behörde führt hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke ein digitales Jagdflächenverzeichnis (Jagdbezirkskataster). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Vorstand und in Eigenjagdbezirken sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die hierzu erforderlichen Informationen an die zuständige Behörde zu melden und im Falle von Änderungen zu aktualisieren.

(2) Das Jagdbezirkskataster ist von der zuständigen Behörde den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme in das Liegenschaftskataster in elektronischer Form zu übermitteln. Die Informationen aus dem Liegenschaftskataster werden für die weitere Nutzung im Jagd- und Wildtierportal bereitgestellt.

§ 42

Wildmonitoring

(1) Die Jagdbezirksverantwortlichen melden nach Aufforderung durch die zuständige Behörde im regelmäßigen Turnus über das gemäß § 40 Abs. 3 eingerichtete Jagd- und Wildtierportal die dort erfragten Angaben zu ihren Kenntnissen und Einschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der in den Jagdbezirken vorkommenden Wildarten.

(2) Sie können durch die oberste Jagdbehörde verpflichtet werden, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter, insbesondere bedrohter Wildarten mitzuwirken.

§ 43

Landesjagdbeirat

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet, der in wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu hören ist.

(2) Der Landesjagdbeirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Landwirtschaft,
2. der Forstwirtschaft,
3. der Jagdgenossenschaften,
4. der Gemeinden,

5. der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
6. der Pachtenden im Sinne des § 14,
7. der Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild,
8. jeweils der nach § 40 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger,
9. der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der bereits nach Nummer 8 repräsentierten Verbände,
10. der anerkannten Tierschutzverbände
11. der Jagdwissenschaft,
12. der Agrarwissenschaft sowie
13. der Forstwissenschaft

(3) Die Mitglieder des Landesjagdbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(4) Der Landesjagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

§ 44

Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

(1) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Kreisjagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt mit der Kreisverwaltung eines angrenzenden Landkreises vereinbaren, dass für sie gemeinsam bei der Kreisverwaltung ein Kreisjagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdberaterin oder ein Kreisjagdberater bestimmt wird.

(2) Der Kreisjagdbeirat berät die Jagdbehörde in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes.

(3) Der Kreisjagdbeirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Landwirtschaft,
2. der Forstwirtschaft,

3. der Jagdgenossenschaften
4. der Gemeinden,
5. der Eigentümerinnen oder Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
6. der Pachtenden im Sinne des § 14,
7. der im Zuständigkeitsbereich der Behörde gebildeten Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild,
8. der Jagdbezirksverantwortlichen,
9. jeweils der nach § 40 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, soweit sie auf Kreisebene organisiert sind sowie
10. der anerkannten Naturschutzverbände, soweit sie auf Kreisebene organisiert sind, mit Ausnahme der bereits nach Nummer 8 repräsentierten Verbände.

(4) Die Mitglieder des Kreisjagdbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(5) Der Kreisjagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt eine Kreisjagdberaterin oder einen Kreisjagdberater als vorsitzendes Mitglied und deren oder dessen Stellvertretung aus seiner Mitte. Wählbar ist, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt.

(6) Die Kreisjagdberaterin oder der Kreisjagdberater hat neben der Funktion als vorsitzendes Mitglied des Kreisjagdbeirats folgende Aufgaben:

1. die Repräsentation der Jagdbehörde, soweit diese nicht von der Behördenleitung wahrgenommen wird,
2. die Beratung der Jagdbehörde in Sachverhalten, die einer jagdfachlichen Inaugenscheinnahme bedürfen,
3. den Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Jägerprüfung,
4. die Beratung der Jagdrechtsinhabenden sowie der Jagdbezirksverantwortlichen in jagdlichen Angelegenheiten,
5. die Initiierung von Projekten, die der Weiterentwicklung des Jagdwesens im örtlichen Zuständigkeitsbereich dienen,
6. die Mitwirkung bei der Lösung örtlicher jagdbezogener Konflikte sowie
7. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisjagdbeirates.

(7) Die Kreisjagdbberaterin oder der Kreisjagdbberater ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgesetzt wird.

Teil 8

Jagdschein

§ 45

Jagdscheinerteilung

(1) Erteilung, Verlängerung und Einziehung der Jagdscheine obliegen der zuständigen Behörde. Als Jahresjagdschein wird der Jagdschein für ein Jagdjahr oder für mehrere aufeinanderfolgende Jagdjahre erteilt; für die Verlängerung des Jahresjagdscheines gilt dies entsprechend.

(2) Eine Person, die die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt, hat anzugeben, ob sie Jagdbefugte oder Jagdbefugter ist. Hierbei hat sie mitzuteilen, in welchem Jagdbezirk und für welche Grundflächen sie jagdbefugt ist; sind in einem Jagdbezirk mehrere Jagdbefugte vorhanden, so wird die Fläche des Jagdbezirkes für die Berechnung der anzurechnenden Fläche gleichmäßig aufgeteilt.

§ 46

Jägerprüfung

(1) Zur Jägerprüfung darf nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung erbringt.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Erteilung von Ausländerjagdscheinen Befreiung von der Jägerprüfung zulassen.

§ 47

Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe erhoben. Das Land erhält das Aufkommen aus der Jagdabgabe. Nach Abzug der Verwaltungskosten ist das Aufkommen zur Förderung des Jagdwesens nach den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der jagdbezogenen wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Unterstützung modellhafter Vorhaben, die den Belangen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 dienen, zu verwenden.

Teil 9

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 48

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 6 Satz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 22 Abs.1 Satz 3 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 22 Abs.2 Satz 1 und 2 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig und betrifft die Handlung im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Wild, das nach Unionsrecht aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt oder von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schützen ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt (§ 11 Abs. 1) oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 11 Abs. 5 Satz 1) zuwiderhandelt,
2. aufgrund eines nach § 14 Abs. 9 nichtigen Jagdpachtvertrages das Jagdrecht wahrnimmt,
3. den Vorschriften des § 24 Abs. 1 Nr.1, 3 Buchst. f, h, j, m, n, q und r, Nr.5 bis 10, 12 und 13 zuwiderhandelt
4. einer Vorschrift des § 25 Abs. 2 über das Aussetzen von Wild zuwiderhandelt,
5. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 33) oder
6. den Vorschriften des § 37 Abs.1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 in befriedeten Bezirken Schusswaffen verwendet,

2. entgegen § 17 Satz 4 als Jagdgast ohne Begleitung einer Jagdbezirksverantwortlichen oder eines Jagdbezirksverantwortlichen ohne einen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt,
3. Wild, das nur im Rahmen eines Höchstabschussplanes (§ 20 Abs. 6 Satz 1) bejagt werden darf, erlegt, bevor der Höchstabschussplan festgesetzt ist, oder einen festgesetzten Höchstabschussplan überschreitet sowie Rothirsche der Klasse I, II und III.1 in Jagdbezirken, die keiner Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erlegt,
4. entgegen § 20 Abs. 8 die Abschussmeldung nicht oder nicht richtig erstattet oder in ihr unrichtige Angaben macht,
5. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont,
6. den Vorschriften des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis e, g, i, k, l und p zuwiderhandelt,
7. seiner Ablieferungspflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 nicht nachkommt oder seine Anzeigepflicht nach § 30 Abs. 1 Satz 1 verletzt,
8. gegen Betretungsverbote oder Jagdbeschränkungen in Wildruhezonen verstößt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1),
9. entgegen § 28 Abs. 1 einen Jägersnotweg benutzt,
10. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 2 den Verdacht oder das Auftreten einer Tierseuche bei Wild nicht unverzüglich der zuständigen Behörde meldet oder den Anweisungen der zuständigen Behörde zur Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung der Tierseuche bei Wild nicht Folge leistet oder seuchenverdächtiges Wild nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,
11. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 3 das Erlegen von Wild oder entgegen § 31 Abs. 3 Satz 1 das Überwechseln von Wild der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn nicht unverzüglich mitteilt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 dem Wild unnötige Leiden nicht erspart oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 angeschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild nicht nachsucht,
13. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht oder entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 brauchbare Jagdhunde nicht in genügender Anzahl mitführt oder einsetzt,
14. die Jagd ausübt, obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 51),

15. in Jagdausrüstung unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt,

16. Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,

17. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310) mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern ausübt,

18. den Vorschriften einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

19. eine vollziehbare Auflage, mit der eine auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung beruhende Genehmigung, Erlaubnis oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 48 Abs. 1 Nummer 3 strafbar ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die obere Jagdbehörde für Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 3, sofern Rotwild betroffen ist, und
2. die zuständige Behörde für die übrigen Ordnungswidrigkeiten.

§ 50

Einziehung von Gegenständen

(1) Ist eine Straftat nach § 48 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 51

Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen wurde, eine Strafe verhängt oder
2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 49, die unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen wurde, eine Geldbuße festgesetzt,

so kann in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr die Jagdausübung verboten werden.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das Gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Täterin oder der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist die Täterin oder der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

Teil 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von den nach diesem Gesetz zuständigen Jagdbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Gesamt- und Teilabschusspläne und Mindestabschusspläne für Rotwild bilden in Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch so lange die Grundlage für den Abschuss des Rotwilds, bis sich die Bewirtschaftungsgemeinschaften gebildet und erstmals entsprechend § 20 Abs. 2 Gesamt- und Teilabschusspläne erstellt haben.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister bleiben solange im Amt, bis die neuen Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater gemäß § 44 Abs. 5 gewählt sind.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen Jagdpachtverträge unterliegen dem bisher geltenden Recht; ihre künftige Verlängerung bestimmt sich nach diesem Gesetz. Satz 1 gilt entsprechend für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Jägernotwege.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen zum Anlegen und Unterhalten von Jagdgehegen nach § 27 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 792-1, bleiben gültig. Gleiches gilt für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärte Befriedungen von Jagdbezirken gemäß § 8 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310 -, BS 792-1). Solche Bereiche, die gemäß § 27 Abs. 1 des in Satz 2 genannten Gesetzes zu Wildschutzgebieten erklärt wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wildruhezonen im Sinne des § 26 dieses Gesetzes. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 der Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2021 (GVBl. S. 156) bestellte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer im Sinne des § 38 Abs. 5.

(6) Die gemäß § 13 Abs. 1 gebildeten Bewirtschaftungsgemeinschaften umfassen räumlich jeweils diejenigen Jagdbezirke, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rotwildhegegemeinschaften zusammengeschlossen sind, solange die obere Jagdbehörde im Einzelfall von ihrer Befugnis aus § 13 Abs. 3 noch keinen Gebrauch gemacht hat. Als Duldungsgebiete nach § 22 Abs. 1 gelten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bewirtschaftungsbezirke für Dam- und Muffelwild.

(7) Die Einrichtung des Jagd- und Wildtierportals gemäß § 40 Abs. 3 soll innerhalb von fünf Jahren und die Einrichtung des digitalen Jagdbezirkskatasters gemäß § 41 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

(8) Die gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 festzulegenden einheitlichen Grundsätze zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzulegen. Bis zur Festlegung der einheitlichen

Grundsätze kann die Feststellung abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 anhand der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandten Maßstäbe erfolgen.

§ 53

Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit den für Forsten, Landwirtschaft, Naturschutz und Tierschutz zuständigen Ministerien sowie mit dem für das Jagdrecht zuständigen Ausschuss des Landtags die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten abweichend von § 6 zu bestimmen,
2. das Nähere über Jagdgenossenschaften (§ 12) zu bestimmen; dabei kann es insbesondere
 - a) über die Organe der Jagdgenossenschaft sowie deren Wahl und deren Aufgaben bestimmen,
 - b) Regelungen über das Verfahren zum Erlass der Satzung für die Jagdgenossenschaft treffen,
 - c) Regelungen für die Übertragung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde sowie für die Einsetzung des Übergangsvorstands treffen,
3. das Nähere über befriedete Bezirke (§ 11) zu bestimmen und dabei insbesondere
 - a) die Gestattung des Fangens und Tötens von Wild in befriedeten Bezirken zu regeln,
 - b) Regelungen über die Ausbildung, Anerkennung und Einsetzung von urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern sowie Art und Umfang der von ihnen durchführbaren Managementmaßnahmen zu treffen,
 - c) Regelungen zu den Voraussetzungen, dem Verfahren, dem Umfang, dem Erlöschen und den Widerruf einer Befriedung aus ethischen Gründen sowie zu ihrer Auswirkung auf die Jagdausübung, das Aneignungsrecht, den Anspruch auf Wildschadensersatz und die Wildfolge treffen,
4. das Nähere über Bewirtschaftungsgemeinschaften (§ 13) zu bestimmen; dabei kann es insbesondere
 - a) Vorgaben zur Hege und Bejagung von Rotwild für Bewirtschaftungsgemeinschaften machen

- b) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gründung, Auflösung oder Teilung von Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie für die Ein- oder Ausgliederung einzelner Jagdbezirke in und aus Bewirtschaftungsgemeinschaften festlegen,
 - c) über die Organe von Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie deren Wahl bestimmen,
 - d) die Aufgaben, die Geschäftsführung, die Vertretung, Verwaltung und Beschlussfassung der Bewirtschaftungsgemeinschaften verfügen,
 - e) Regelungen über das Verfahren zum Erlass der Satzung der Bewirtschaftungsgemeinschaften treffen und
 - f) die Umlage von Kosten und deren Beibehaltung sowie die Zusammenarbeit mehrerer Bewirtschaftungsgemeinschaften regeln,
5. die Abgrenzung sowie das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen der Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild (§ 25 Abs. 1) zu regeln,
6. Näheres zur Abschussregelung (§ 20) festzulegen; insbesondere
- a) das Verfahren, die Gestaltung, die Fristen und die zeitliche Geltung für Abschussvereinbarungen, Abschusszielsetzungen, Gesamt- und Teilabschusspläne sowie Mindest- und Höchstabschusspläne,
 - b) die Abschusserfüllung von mehrjährigen Abschussplänen,
 - c) die Anrechnung von in Sonderkulturen erlegtem Rotwild auf den Gesamtaberschussplan
 - d) das Verfahren für die Abschussmeldung,
 - e) Über den Abschuss von Dam- und Muffelwild außerhalb der Duldungsgebiete,
 - f) die Definition sowie die Verfahren und Methoden zur Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes,
 - g) die Einteilung von Schalenwild in Klassen,
 - h) die Erbringung des körperlichen Nachweises,
7. Regelungen zur Festsetzung der Jagdzeiten zu treffen (§ 22 Abs. 1),
8. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tauschs sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret, die

behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher, die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht von Wild sowie den Verbleib verletzten, kranken oder toten Wildes zu regeln,

9. Ausnahmen vom Verbot der Kirmung von Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Nr. 4) zuzulassen und Näheres über die Kirmung von Schalenwild zu regeln, dabei kann es insbesondere
 - a) Kirmmittel vorgeben oder ausschließen,
 - b) Kirmungseinrichtungen vorgeben oder ausschließen,
 - c) die Art der Ausbringung von Kirmmitteln näher regeln,
 - d) sonstige Beschränkungen festlegen sowie
 - e) Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen treffen,
10. gemäß den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes für die Jägerprüfung und für die Falknerprüfung (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes und § 46 Abs. 1 dieses Gesetzes) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen und Näheres zur Befreiung von der Jägerprüfung bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen (§ 46 Abs. 2) zu bestimmen,
11. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Höhe der Jagdabgabe (§ 47) zu bestimmen.
12. das Nähere zu bestimmen über
 - a) die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Abgrenzung, Teilung und Zusammenlegung von Jagdbezirken sowie die daraus erwachsenden Auswirkungen für betroffene Grundeigentümer (§ 8 Abs. 1 Satz 1),
 - b) die Möglichkeit einer Abweichung von der Mindestgröße von gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder Eigenjagdbezirken (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
 - c) die Berechnung der Gesamtpachtfläche (§ 14 Abs. 4),
 - d) das Verfahren der Jagdverpachtung für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 14 Abs. 3),
 - e) die Zulassung der Bauart bestimmter Fallen sowie die Voraussetzungen zur Erlangung und den Nachweis der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd. (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 i)

- f) die Voraussetzungen und das Verfahren für den Schießübungsnachweis nach § 24 Abs. 1 Nr. 8,
- g) die Voraussetzung für die Ausweisungen sowie die Kenntlichmachung von Wildruhezonen (§ 26),
- h) die notwendigen Inhalte der Wildfolgevereinbarung (§ 31 Abs. 5),
- i) die Anerkennung von Führerinnen und Führern von Schweißhunden und deren Erkennbarkeit im Einsatz (§ 31 Abs. 4),
- j) die Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 32),
- k) die Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden (§ 36); dabei ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz anzuhören,
- l) das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 38 Abs. 2),
- m) die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie das Verfahren zur Bestellung und den Einsatz von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern und deren angemessene Entschädigung (§ 38 Abs. 5),
- n) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (§ 40 Abs. 1)
- o) die Ausgestaltung des Jagd- und Wildtierportals sowie seine Verwendung bei der Erfüllung der den Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen von diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen (§ 40 Abs. 3),
- p) das Verfahren des Wildtiermonitorings (§ 42),
- q) das Verfahren zur Erstellung sowie die Inhalte des digitalen Jagdbezirkskatasters (§ 41),
- r) die Berufung, einschließlich der paritätischen Besetzung des Landesjagdbeirates mit Frauen und Männern, die Amtsperiode und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesjagdbeirates (§ 43) und
- s) die Wahl der Kreisjagdberaterin oder des Kreisjagdberaters, die Berufung der Mitglieder des Kreisjagdbeirates, einschließlich der paritätischen Besetzung des Kreisjagdbeirates mit Frauen und Männern, die Amtsperiode, die Beschlussfähigkeit und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kreisjagdbeirates (§ 44).

(2) Das für den Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. im Einvernehmen mit dem für das Jagdwesen, für Forsten, Landwirtschaft und Tierschutz fachlich zuständigen Ministerien ökosystemfremde Tierarten (§ 7) zu bestimmen und
2. das Nähere zu regeln über die Fertigung der nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zu erstellende fachbehördliche Stellungnahme seitens der Naturschutzbehörden sowie das Verfahren der nach § 21 Abs. 3 durchzuführenden Vegetationsaufnahmen.

(3) Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über die Fertigung der nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zu erstellende fachbehördliche Stellungnahme seitens der Landwirtschaft.

Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 54

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Tierschutzrechts, des Naturschutzrechts, des Waldrechts, des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts und des Tiergesundheitsrechts bleiben unberührt.

§ 55

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 24 Abs.1 Nr. 7 am 1. April 2025 in Kraft. § 24 Abs. 1 Nr. 7 tritt am 1. April 2030 in Kraft. Bestimmungen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. vorbehaltlich der Regelung in § 23 Abs.1 Nr. 3, das Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310 -, BS 792-1),
2. die Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2021 (GVBl. S. 156),

3. die Landesverordnung über die Fütterung und Kurrung von Schalenwild vom 4. August 2005 (GVBl. S 362), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310),
4. die Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung vom 7. Oktober 1998 (GVBl. 1998, 288), zuletzt geändert durch § 56 der Verordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282).

§ 23 Abs.1 Nr. 3 des in Satz 1 Nr. 1 genannten Gesetzes tritt am 31. März 2030 außer Kraft.

Mainz, den
Die Ministerpräsidentin Malu Dreyer

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1.9.2006 fällt das Jagdwesen unter die konkurrierende Gesetzgebung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG. Gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit Art. 125b Abs. 1 GG haben die Bundesländer seitdem das Recht, vom geltenden Bundesjagdgesetz abzuweichen. Als abweichungsfeste Angelegenheit des Bundes ist davon lediglich das Recht der Jagdscheine ausgenommen.

Mit dem Landesjagdgesetz vom 9.7.2010 (GVBl. S. 149) hat Rheinland-Pfalz von der Abweichungskompetenz Gebrauch gemacht und eine eigenständige und umfassende Kodifizierung des Jagdrechts, mit Ausnahme der Jagdscheine, entwickelt.

Nach nunmehr elfjähriger Bestandskraft des Landesjagdgesetzes haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag „ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026“ zum Ziel gesetzt, die landesjagdrechtlichen Vorschriften im Dialog mit den Verbänden zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Hierfür wurden in einem ersten Schritt seitens des MKUEM die landesjagdrechtlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Rechtsbestimmtheit, Anwendbarkeit und Wirkung evaluiert. Dabei wurden auch die weiteren im Koalitionsvertrag verankerten und durch das Jagdrecht geregelten Ziele, wie etwa die Stärkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die Vereinfachung der Wildschadensabwicklung, die Erweiterung der Mitspracherechte der Jagdgenossenschaften sowie die Entwicklung eines auf die Wiederbewaldung abgestimmten Jagdmanagements, in den Blick genommen.

Im Ergebnis entstand ein in Form von Diskussionspunkten gefasstes sogenanntes Evaluierungspapier, welches seitens des MKUEM gemeinsam mit den tangierten Stakeholdern erörtert wurde. Darüber hinaus fanden zu bestimmten Konfliktthemen Workshops statt, bei denen die tangierten Interessengruppierungen die Möglichkeit erhalten haben, an einer Lösung in Form von konkreten Gesetzesänderungen beratend mitzuwirken. Das Evaluierungsverfahren sowie die in den letzten elf Jahren vorangegangenen Entwicklungen auf jagdpolitischer Ebene zeigten Probleme und Konflikte in der Verwaltungspraxis, bei der Einhaltung von jagdrechtlichen Vorschriften, bei der Umsetzung eines zeitgemäßen Jagdmanagements unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes, bei der Populationsentwicklung von bedrohten Wildarten sowie bei der Wahrnehmung der Jagd in der Gesellschaft auf.

Dementsprechend wurde in den folgenden Bereichen ein Regelungsbedürfnis identifiziert und wie dargelegt umgesetzt:

- **Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Jagdrechtsinhabenden**

Die Jagd in Rheinland-Pfalz ist von ökonomischer, gesellschaftlicher und ökologischer Bedeutung und das Land ist seit jeher aufgrund des Wildreichtums und des hohen Waldanteils ein attraktives Gebiet zur Durchführung der Jagd. Aus diesem Grund soll das durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte, mit dem Grund und Boden verbundene Jagdrecht als vermögenswertes Recht weiterhin geschützt und die Eigenverantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts gestärkt werden. Dieser Grundsatz wurde auch von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag in Verbindung mit der Jagdrechtsnovellierung festgehalten. Bereits bei der letzten Novellierung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 wurden den Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhabern weitgehende Rechte für eine selbstbestimmte Ausgestaltung der Jagd auf ihren Grundflächen eingeräumt. Diese Rechte wurden durch dieses Gesetz an mehreren Stellen in geeigneter Weise erweitert.

Eine Stärkung der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber wird beispielsweise durch ihre nunmehr gesetzlich geregelte Mitgliedschaft in den Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild, ihr Sonderkündigungsrecht bei Jagdpachtverträgen, sowie durch ihren Anspruch auf einen Jagderlaubnisschein bei Jagdverpachtung erreicht. Darüber hinaus kommt ihnen die Flexibilisierung und Professionalisierung des Wildschadensverfahrens und eine im Zusammenhang mit der forstbehördlichen Stellungnahme stehende potentielle Finanzierung von Wildschadensgutachten im Wald zugute.

- **Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis / „weidgerechtes Jagen“**

Die Jagdausübung und die Hege, als wesentliche Inhalte des Jagdrechts, sowie der im Gesetz verwendete Begriff der Weidgerechtigkeit, wurden bisher nicht gesetzlich definiert. In der Rechtsumsetzung bestanden folglich unterschiedliche Auffassungen zum Inhalt der Begriffe und demnach eine sehr differente Ausgestaltung der Jagd, Hege und Weidgerechtigkeit in der Praxis. Im Sinne der Rechtsbestimmtheit und der Rechtssicherheit der Betroffenen dieses Gesetzes werden die Begriffe nunmehr in § 5 inhaltlich definiert.

- **Integration neuerer wildtierökologischer Erkenntnisse und Stärkung von naturschutzfachlichen und waldökologischen Anforderungen im Kontext der Rotwild-, Dam- und Muffelwildbewirtschaftung**

Zur Vermeidung von Wildschäden sind in RLP seit 1989 per Verordnung und seit 2010 per Gesetz sogenannte Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild festgesetzt, mit dem Ziel, die Gebiete außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke frei von den genannten Wildarten zu halten. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke besteht seit jeher ein Hegeverbot dieser Wildarten. Auswertungen von Schältschäden und Abschusszahlen haben gezeigt, dass die genannten Wildarten dennoch auch außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke in zum Teil beträchtlicher Anzahl vorkommen. Dies lässt sich einerseits dadurch erklären, dass das Wild natürlicherweise unabhängig von Verwaltungsgrenzen geeignete Lebensräume aufsucht, andererseits haben sich die für Gebiete außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke erlassenen gesetzlichen Regelungen als zu unkonkret erwiesen, sodass das „Freigebiet“ weder behördlich noch praktisch umgesetzt wurde.

Neben der Festsetzung von Bewirtschaftungsbezirken hatte der Gesetzgeber vorgesehen, dass innerhalb jedes Bewirtschaftungsbezirkes die jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden. Der Gedanke hierbei war, eine jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege von Wildarten mit großräumiger Lebensweise nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen. Eine von Seiten des MKUEM initiierte Abfrage bei den Hegegemeinschaften für das Rot-, Dam- und Muffelwild hat ergeben, dass die Hegegemeinschaften ihre Abschussgestaltung sowie ihre Beschlüsse unter anderem oftmals maßgeblich auch an einer trophäenorientierten Bejagung ausrichten. Die Auswertung der Abfrage hat des Weiteren aufgezeigt, dass der Abschuss mit Blick auf die notwendige Reduzierung der Rot-, Dam- und Muffelwildbestände oftmals zu gering angesetzt und darüber hinaus vor allem bei den Alttieren (weibliche adulte Tiere; Zuwachsträger) durchschnittlich nur zu 60 % erfüllt wird.

Vor dem Hintergrund der Leitgedanken der Gesetzesnovelle, wie etwa der Berücksichtigung von naturschutzfachlichen und wildtierbiologischen Erkenntnissen sowie der Stärkung der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber, wurde eine Neuregelung hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rot-, Dam- und Muffelwild vorgenommen, die in § 13 für das Rotwild und in § 25 für das Dam- und Muffelwild in Verbindung mit der Abschussregelung in § 20 gesetzlich verankert wurde.

Für eine artgerechte Lebensweise sowie zur Sicherstellung der genetischen Vielfalt der heimischen Wildart Rotwild werden die bisherigen Bewirtschaftungsbezirke für diese Wildart aufgelöst. Die Jagdbezirksverantwortlichen und die Jagdrechtsinhabenden bilden in den Gebieten, in denen das Rotwild vorkommt, zur jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Somit wird den Jagdrechtsinhabenden über

die ihnen bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Mitsprache (Zustimmung Teilabschussplan, beratende Stimme) hinaus, nunmehr eine feste Mitgliedschaft in der Bewirtschaftungsgemeinschaft gewährt. Aufgrund der großräumigen Lebensweise dieser Wildart bedarf es nach wie vor einer jagdbezirksübergreifenden Bewirtschaftung.

Vor dem Hintergrund, dass Bewirtschaftungsgemeinschaften auch kreisübergreifend abgegrenzt werden können, ist es hinsichtlich der Zuständigkeit zweckmäßig, die obere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde zu benennen. Darüber hinaus hat die Verwaltungspraxis in den vergangenen Jahren gezeigt, dass für eine qualifizierte Fachaufsicht über die betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein jagdliches und wildbiologisches Wissen bei den Behördenmitarbeitenden wünschenswert ist. An der oberen Jagdbehörde wird dies gerade auch durch die dienstliche Verbindung zur FAWF sichergestellt. Eine bedarfsweise örtliche Einschätzung können weiterhin die Kreisjagdberaterinnen oder die Kreisjagdberater, die Forstämter sowie die Vorstände der Bewirtschaftungsgemeinschaften an die obere Jagdbehörde abgeben.

Die obere Jagdbehörde erhält die Möglichkeit, die Grenzen der Bewirtschaftungsgemeinschaften auf Antrag oder per Anordnung festzulegen. Nach welchen Kriterien dies zu erfolgen hat, wird in der Landesjagdverordnung geregelt werden. Grundsätzlich sollen die Bewirtschaftungsgemeinschaften dort gebildet werden, wo das Rotwild dauerhaft vorkommt. Dem MKUEM liegen momentan noch keine geeigneten Daten vor, die eine stichhaltige und detaillierte Aussage darüber möglich machen, in welchen Gebieten das Rotwild in Rheinland-Pfalz der Fall ist. Aus diesem Grund werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bewirtschaftungsgemeinschaften zunächst in den räumlichen Abgrenzungen der bisherigen Hegegemeinschaften gebildet. Die FAWF wird in einem Zeitraum von fünf Jahren das Rotwildvorkommen in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der Streckenmeldungen und Abschussmeldungen untersuchen. Auf Basis dieser Ergebnisse soll die obere Jagdbehörde sodann die räumlichen Abgrenzungen der Bewirtschaftungsgemeinschaften anpassen und im regelmäßigen Turnus überprüfen.

Der Abschuss von Rotwild innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften wird dergestalt geregelt, dass die Erlegung von Rotwild auf Grundlage eines von der Bewirtschaftungsgemeinschaft nach Anzahl, Geschlecht und Klassen in der Regel für drei Jahre aufgestellten Gesamtabschussplanes erfolgt. Mit Ausnahme der Hirsche der Klasse I und II kann dieser von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden. Hierdurch wird in Bezug auf die örtliche Bewegung des Rotwildes ein hohes Maß an Flexibilität dahingehend erreicht, dass das Rotwild nun dort erlegt werden kann, wo es sich aufhält. Die Aufstellung des Gesamtabschussplanes für grundsätzlich drei Jahre trägt dem Bürokratieabbau in der Jagdverwaltung Rechnung und entlastet gleichzeitig die Bewirtschaftungsgemeinschaften; eine Abweichung ist in begründeten Fällen möglich. In den Teilabschussplänen sollen nicht nur Aussagen über die Hirsche der

Klasse I und II getroffen werden, sondern auch Angaben über die angestrebten Abschüsse der Kälber und des adulten weiblichen Wildes enthalten sein.

Während für das Rotwild als einheimische Wildart aus den vorgenannten Gründen die nach altem Recht geltenden Bewirtschaftungsbezirke aufgelöst werden, gelten für das Dam- und Muffelwild als nicht heimische Wildarten weiterhin ausgewiesene Lebensräume in Form von Duldungsgebieten. Einer weiteren Ausbreitung dieser Wildarten soll insbesondere aufgrund des von ihnen ausgehenden hohen Wildschadenspotenzials entgegengewirkt werden, indem alles vorkommende Dam- und Muffelwild unabhängig von Schonzeiten außerhalb der Duldungsgebiete zu erlegen ist; tierschutzrechtliche Belange stehen dieser Neuregelung nicht entgegen. Die Hegegemeinschaften für das Dam- und Muffelwild werden aufgelöst. Dadurch werden zum einen die unteren Jagdbehörden (die bisher als Aufsichtsbehörde fungiert haben) entlastet, zum anderen haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Wildarten aufgrund ihrer im Vergleich zum Rotwild deutlich kleinräumigeren und oftmals recht standorttreuen Lebensweise einer jagdbezirksübergreifenden Bewirtschaftung nicht zwingend bedürfen.

- **Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung**

Die Koalitionspartner haben sich zum Ziel gesetzt, bei der Jagdrechtsnovellierung insbesondere die Vermeidung von Wildschäden im Wald in den Blick zu nehmen.

Die Folgen des Klimawandels haben in den vergangenen Jahren gezeigt, wie essentiell die Entwicklung und Sicherstellung von naturnahen, artenreichen und standortgerechten Wäldern für deren vielfältige Funktionen ist. Die für den Erhalt von naturnahen Wäldern essentiellen waldbaulichen Strategien entfalten jedoch erst dann ihre Wirkung, wenn eine an den jeweiligen Standort angepasste Wildbestandsdichte der pflanzenfressenden Schalenwildarten sichergestellt ist. Die langjährigen Zeitreihen der Jagdstrecken in Rheinland-Pfalz weisen auf einen landesweit deutlichen Populationsanstieg des Rehwildes und auf ein lokal hohes Populationsniveau von Rotwild hin. Gleiches gilt vielerorts für Muffel- und Damwild. Zugleich zeigen die Auswertungen der forstbehördlichen Stellungnahmen, dass in der Hälfte der aufgenommenen Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz das waldbauliche Betriebsziel gefährdet oder erheblich gefährdet ist.

Dieser Problematik wird im vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere mit einer Erweiterung der Rechtsfolgen in Folge der fachbehördlichen Stellungnahmen und einer Verschärfung der Verwaltungsinstrumente zur behördlichen Anordnung zur Reduzierung des Wildbestandes begegnet. Darüber hinaus wird im Rahmen einer seitens des MKUEM initiierten Projektgruppe derzeit das Verfahren der forstbehördlichen Stellungnahme an die personellen, waldbaulichen und

jagdpolitischen Entwicklungen der Zeit angepasst. Ausfluss dessen wird eine neue Erhebungsanleitung und die Fassung neuer Grundsätze zur Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahme sein. Weitere im Kontext dieser Thematik stehende Neuregelungen wurden bereits genannt, wie etwa der Anspruch auf den Jagderlaubnisschein der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die Neugründung von Bewirtschaftungsgemeinschaften als Ersatz für die ehemaligen Hegegemeinschaften sowie die Neuausrichtung der Bejagung von Dam- und Muffelwild. Auch die Entbürokratisierung des Abschusses von Rehwild durch Verzicht auf die behördliche Vorlage von Abschusszielsetzungen und Abschussvereinbarungen dient diesem Ziel.

Neben den gesetzlichen Neuregelungen wird es weiterhin die Aufgabe der Jagdrechtsinhabenden sein, sich bei ihren Jagdbezirksverantwortlichen für eine waldfreundliche Jagd in ihren Wäldern einzusetzen und eine solche einzufordern; die jagdrechtlichen Möglichkeiten hierfür sind nunmehr vollständig eingeräumt.

- **Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen**

Die Rahmenbedingungen des Natur- und Tierschutzes entwickeln sich laufend fort und bedingen darauf basierende Entwicklungen des hiesigen Jagdgesetzes, insbesondere im Bereich der Jagdmethoden und sachlichen Verbote, des Artenschutzes, des Wildmonitorings, der naturschutzfachlichen Stellungnahmen, des Managements von ökosystemfremden Arten und eine diesbezüglich zu organisierende Zusammenarbeit mit Jägerinnen und Jägern. Daneben hängt die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil davon ab, inwieweit die Jagdausübung den berechtigten Forderungen des Natur- und Tierschutzes genügt, weshalb eine Jagdrechtsfortentwicklung nicht zuletzt aus diesem Grund notwendig erscheint.

- **Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung**

Eine Abfrage der unteren Jagdbehörden auf Grundlage des Strategiepapieres „Waldumbau, Wild und Jagd im Zeichen des Klimawandels“ sowie die Erfahrungen in der alltäglichen Arbeit der oberen und obersten Jagdbehörde haben erkennen lassen, dass die unteren Jagdbehörden aufgrund des personellen Mangels und aufgrund der teilweise fehlenden fachlichen Expertise die ihnen zugeschriebenen Aufgaben aus dem Landesjagdgesetz nicht in jedem Fall vollumfänglich erfüllen können. Die Mehrheit der Mitarbeitenden der unteren Jagdbehörden sind für weitere Rechtskreise und damit Fachbereiche zuständig, sodass teilweise für den Jagdbereich nur 30 % einer Vollzeitstelle zur Verfügung stehen.

Diese Stunden werden hauptsächlich dafür genutzt, jene Verwaltungsleistungen abzuarbeiten, die nicht aufgeschoben werden können; i.d.R. Antragsverfahren. Hierzu zählen beispielsweise Aufgaben wie etwa die Jagd- und Falknerscheinerteilung, die

Befriedung von Bezirken, die Gestaltung von Jagdbezirken sowie die Organisation der Jägerprüfung.

Gesetzlich zugewiesene Aufgaben, die jagd- oder wildbiologisches Wissen (Erstellung eines MAP, Beanstandungen von Gesamt- oder Teilabschussplänen) oder proaktives Handeln verlangen, wie etwa die Aufsichtspflichten gegenüber den Hegegemeinschaften und den Jagdgenossenschaften (Überprüfung der Bewirtschaftungskonzepte und Jagdkataster etc.), können aufgrund der bereits dargelegten Defizite überwiegend nicht erfüllt werden. In der Folge führt das beispielsweise dazu, dass rechtswidrige Beschlüsse einiger Hegegemeinschaften seit deren Gründung seitens der unteren Jagdbehörde nicht beanstandet wurden. Dies ist insbesondere deshalb kritisch zu sehen, als dass genau diese Aufgaben im Bereich des Schalenwildmanagements eine wesentliche Rolle in der Bewältigung der Waldklimakrise und der ASP Prävention spielen.

Nicht zuletzt daher haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, durch die Jagdrechtsnovellierung eine zweckmäßige Jagdverwaltung sicherzustellen.

Diese Maßgabe wurde im vorliegenden Gesetzentwurf zum einen durch eine Entbürokratisierung, insbesondere hinsichtlich derjenigen Aufgabenbereiche, die die unteren Jagdbehörde betreffen, erreicht. Durch die Vereinfachung der Abschussregelung wird den unteren Jagdbehörden eine erhebliche Arbeitsentlastung zukommen. Unabhängig davon haben die bislang erforderliche Abschussplanung und die Prüfung seitens der unteren Jagdbehörden nicht dazu geführt, dass ein deutliches Anwachsen von Schalenwildbeständen verhindert werden konnte. Darüber hinaus ist auch mit der Einführung von privatrechtlichen Abschussvereinbarungen insbesondere beim Rehwild nicht die gewünschte Wirkung eingetreten, derzufolge die Jagdrechtsinhabenden sich mit den Geschehnissen im Jagdbezirk verstärkt auseinandersetzen sollten. Vielmehr konnte im Rahmen des Evaluierungsverfahrens festgestellt werden, dass die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber die Abschussvereinbarung oftmals gegenzeichnen, ohne sich mit dem Inhalt konkret auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus wurde mit der Neufassung des Landesjagdgesetzes eine Verlagerung von Zuständigkeiten innerhalb der Jagdverwaltung erwirkt, die eine sinnvollere Zuweisung von operativen, strategischen und normativen Aufgaben zum Gegenstand hatte. Hierdurch wurden einerseits den unteren Jagdbehörden Aufgaben zugewiesen, für die es einer örtlichen Expertise bedarf (wie in etwa die Genehmigung zum Aussetzen von Wild). Demgegenüber fallen in die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde zukünftig Aufgaben, die einer jagdbezirksübergreifenden Betrachtungsweise und wildbiologischer Kenntnisse bedürfen; hier kann beispielhaft erneut die Aufsicht über die Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild genannt werden. Die oberste Jagdbehörde ist aufgrund der landesweiten Auswirkungen und

politischen Bedeutung nunmehr für die Entwicklung des Jagd- und Wildtierportals zuständig.

Das Jagd- und Wildtierportal wird mit seiner Fertigstellung die Effizienz des Behördenhandelns steigern und stellt die dritte Komponente dar, mit der eine zweckmäßige Jagdverwaltung durch die Normänderung sichergestellt werden soll.

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG) " verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zum einen müssen Verwaltungsleistungen auf Bundes -, Landes - und Kommunalebene digitalisiert werden. Zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die jeder Nutzerin und jedem Nutzer den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit nur wenigen Klicks ermöglicht. Rheinland -Pfalz hat nach dem EfA Prinzip die Digitalisierung des Jagdscheins federführend übernommen und bereits erfolgreich in die Anwendung gebracht. Mit der Entwicklung des Jagd- und Wildtierportals sollen alle weiteren jagdlichen Verwaltungsleistungen digitalisiert und den Jagdbehörden hierfür ein geeignetes Programm zur Verfügung gestellt werden. Damit inbegriffen sind Module zur digitalen Übermittlung von Melde- und Nachweispflichten seitens der Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen (Abschussmeldung, Jagdbezirksdaten, Wildtiermonitoring etc.).

Neben einem Verwaltungsportal soll das Jagd- und Wildtierportal auch als Wissensbereich fungieren, indem Befunde der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wildarten und andere bedeutsame aktuelle Erkenntnisse der Wildbiologie zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch sollen wissenschaftliche Erkenntnisse für Jägerinnen und Jäger, aber auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger, zugänglich gemacht werden, u.a. mit dem Ziel, dass diese auch in der Jagdpraxis umgesetzt werden.

Das Jagd- und Wildtierportal soll so aufgebaut werden, dass eine modulare Erweiterung der Funktionen möglich ist. Denkbar wäre ein interner Bereich für Bewirtschaftungsgemeinschaften und Jagdgenossenschaften zur Verwaltung ihrer Aufgaben sowie die Darstellung der Ergebnisse der fachbehördlichen Stellungnahmen.

- **Vereinfachung des Wildschadensverfahrens**

Die Koalitionspartner haben sich zum Ziel gesetzt, mit der Jagdrechtsentwicklung eine Vereinfachung des Wildschadensverfahrens zu bewirken. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der ansteigenden Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und dem daraus resultierenden Mehraufwand für die Verbandsgemeinden und Jagdrechtsinhabenden vonnöten. Eine Vereinfachung des

Wildschadensverfahrens soll im vorliegenden Entwurf zum einen durch eine Flexibilisierung der Anmeldefristen und zum anderen durch die Professionalisierung der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer erfolgen.

- **Abbau der Regelungsdichte hinsichtlich eher administrativer Detailvorgaben**

Das bisherige Landesjagdgesetz enthält eine hohe Regelungsdichte hinsichtlich administrativer Detailvorgaben, die aus Gründen der Rechtssystematik teilweise in die Landesjagdverordnung (LJVO) integriert werden. Es sollen hierbei insbesondere auch diejenigen Vorschriften in die LJVO übernommen werden, die aufgrund gelegentlich auftretender Änderungen an Rahmenbedingungen in der Jagd-, Forst- oder Naturschutzverwaltung oder aufgrund neuer ökologischer Gegebenheiten zur Sicherstellung eines seitens des Gesetzgebers gewünschten Rechtsvollzugs außerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens zeitnah angepasst werden können müssen.

- **Kosten**

Mit der Novellierung des Landesjagdgesetzes sind Kosten verbunden, die wie folgt dargestellt werden:

Öffentlicher Haushalt

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt insgesamt zu einem erheblichen Bürokratieabbau bei. Der behördliche Aufwand reduziert sich gegenüber der aktuellen Jagdgesetzgebung deutlich. Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten wird zudem die Effizienz des behördlichen Handelns durch die Digitalisierung der Jagdverwaltung mithilfe des Jagd- und Wildtierportals mittelfristig bis langfristig gesteigert.

Untere Jagdbehörden

Die unteren Jagdbehörden werden einerseits durch die vorgesehenen Rechtsänderungen hinsichtlich der bisherigen zu leistenden Verwaltungstätigkeiten entlastet. Dies ist unter anderem auf die Vereinfachung der Abschussregelung, den Wegfall der Damwild- und Muffelwildhegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Änderungen bezüglich der Kreisjagdbeiräte, Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister sowie den Wegfall der Anzeige von Jagdpachtverträgen zurückzuführen. Andererseits werden ihnen auch neue Aufgaben zugewiesen, wie beispielsweise die Genehmigung zum Aussetzen von Wild, die Anerkennung von urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern, das Führen des

digitalen Jagdbezirkskatasters sowie die Einleitung des turnusmäßigen Wildmonitorings.

Der Gesetzesentwurf eröffnet keine Konnexitätsrelevanz, da den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen werden, deren Kostendeckung nicht gewährleistet ist. Zahlreiche Aufgaben, die den unteren Jagdbehörden bislang zugeordnet waren, wie beispielsweise die obligatorische Befassung mit Abschussregelungen für sämtliche Jagdbezirke, sind in Ausnahme weniger Einzelfallregelungen (bspw. Höchstabschusspläne) weggefallen. Eine Gegenüberstellung neuer Aufgaben hat aufgezeigt, dass resultierende personalwirtschaftliche Kapazitäten bei den Kommunen durch neu zugewiesene Aufgaben nicht ausgeschöpft werden und daher keine Konnexitätsrelevanz entfalten.

Obere Jagdbehörde

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, jagdbehördliches Handeln qualitativ zu optimieren. Aus diesem Grund sind der oberen Jagdbehörde Zuständigkeiten zugewiesen worden, für deren zweckmäßige Erfüllung es wildbiologischer, forstwissenschaftlicher oder jagdpraktischer Kenntnisse bedarf.

Die hierdurch entwickelten Rechtsänderungen führen in der Bilanz zu einem Mehraufwand im Geschäftsbereich der oberen Jagdbehörde. Dies begründet sich vor allem dadurch, dass die obere Jagdbehörde nunmehr als Aufsichtsbehörde für die Bewirtschaftungsgemeinschaften von Rotwild fungiert und damit für alle hiermit einhergehenden Aufgaben im Bereich des Konflikt- und Beschwerdemanagements, der Abschussregelung und der Abgrenzung von Bewirtschaftungsgemeinschaften zuständig ist. Darüber hinaus wird die obere Jagdbehörde für alle mit dem Rotwild zusammenhängenden jagdrechtlichen Regelungen zuständig sein, wie beispielsweise im Bereich der fachbehördlichen Stellungnahmen, der Ordnungswidrigkeiten sowie behördlicher Anordnungen zur Reduzierung des Wildbestandes.

Überdies wird in der Gründungsphase der Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts der oberen Jagdbehörde temporär ein nicht durch eine jagdgesetzliche Regelung benennbarer Mehraufwand zukommen.

Insgesamt ist es erforderlich, dass die obere Jagdbehörde einen Stellenzuwachs aufgrund des vorgenannten Mehrbedarfs erfährt:

3. Einstiegsamt Sachbearbeitung, Vollzeit (Rechtspflege oder vergleichbare Qualifikation)
2. Einstiegsamt Sachbearbeitung Vollzeit (Verwaltungsfachkraft oder vergleichbare Qualifikation)

Oberste Jagdbehörde

Der obersten Jagdbehörde kommt in der Gesamtschau ein Mehraufwand insbesondere aufgrund der Einrichtung des Jagd- und Wildtierportals zu. Für die Entwicklung und nachhaltige Etablierung des Portals, welche an externe Dritte vergeben werden soll, sind zum einen Investitionskosten notwendig, die in ihrer Höhe aufgrund der derzeitigen Datengrundlage nicht benannt werden können. Zum anderen bedarf es einer seitens der obersten Jagdbehörde sicherzustellenden fachlichen Koordination und Betreuung des Projekts, die unter Berücksichtigung des derzeitigen Personalstandes jedoch keinen personellen Mehrbedarf begründet. Für die Kalkulierung eines Personal- und Sachmittelbedarfs für die nachhaltige Pflege und IT-Betreuung des Jagd- und Wildtierportals liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erfahrungswerte und keine belastbaren Schätzungen vor. Vor Verabschiedung dieses Gesetzes sollen die derzeit nicht benennbaren Investitionskosten sowie die Kosten für die nachhaltige Sicherstellung des Jagd- und Wildtierportals durch die Gründung einer Projektgruppe konkretisiert werden.

Forstverwaltung

Den unteren Forstbehörden kommt aufgrund der Rechtsänderung neben der bereits bestehenden Aufgabe der forstbehördlichen Stellungnahme eine weitere Tätigkeit hinsichtlich der Zustimmung von Wildruhezonen im Wald zu.

Der damit einhergehende quantitative und qualitative Mehraufwand begründet jedoch keinen Personalmehrbedarf bei den Forstämtern.

Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft

Durch den hiesigen Gesetzentwurf soll die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft nunmehr wissenschaftliche Befunde hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wildarten und andere bedeutsame aktuelle Erkenntnisse der Wildbiologie in dem Jagd- und Wildtierportal zur Verfügung stellen. Hierbei wird es vor allem darum gehen, bestehende Forschungsergebnisse in dem Jagd- und Wildtierportal adressatengerecht aufzuarbeiten und bereitzustellen. Darüber hinaus wird die FAWF zur Abgrenzung von Bewirtschaftungsgemeinschaften das Rotwildvorkommen in Rheinland-Pfalz durch eine aufwändige Datenerhebung evaluieren, sodass die Bewirtschaftungsgemeinschaften in den Gebieten, in denen Rotwild vorkommt, seitens der oberen Jagdbehörde abgegrenzt werden können. Durch die Neuausrichtung der Rotwildbewirtschaftung, insbesondere durch die Gründung von Bewirtschaftungsgemeinschaften und die Auflösung von Bewirtschaftungsbezirken in Rheinland-Pfalz wird die Fachexpertise der FAWF nunmehr verstärkt gefragt sein. Überdies wird die FAWF zukünftig gebeten werden, bei der inhaltlichen und methodischen Ausrichtung sowie der Auswertung des Wildmonitorings mitzuwirken. Des Weiteren wird die FAWF in der Projektgruppe zur Anpassung der forstbehördlichen Stellungnahme vertreten sein und gemeinsam mit der obersten Jagdbehörde die fachliche Federführung innehaben. Hieraus begründet sich ein personeller Mehrbedarf bei der FAWF:

4. Einstiegsamt Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, Vollzeit (Forstwissenschaften, Biologie oder vergleichbare Qualifikation)

Für die Auswertung des Rotwildvorkommens in Rheinland-Pfalz wird ein befristeter Personalmehrbedarf vonnöten sein, der derzeit seitens der FAWF und des MKUEM eruiert wird.

Naturschutzverwaltung

Der Naturschutzverwaltung wird durch die Erweiterung der naturschutzfachlichen Stellungnahmen hinsichtlich Vegetationsgutachten in Naturschutzgebieten und in Biotopen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ein finanzieller und personeller Mehraufwand zukommen. Dieser ist aufgrund der hierzu nicht vorhandenen Erfahrungswerte zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern, dürfte aber angesichts des geringen Flächenanteils derartiger Gebiete an der gesamten Jagdfläche geringfügig sein.

Kommunale Gebietskörperschaften; hier: Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden werden durch die Gesetzesänderung im Bereich des Wildschadensverfahrens entlastet. Durch die Professionalisierung der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer wird die Verbandsgemeinde nicht mehr an dem Vor – Ort Termin zur Wildschadensschätzung teilnehmen müssen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Landwirtschaftskammer wird zukünftig die Ausbildung, die Bestallung sowie die Betreuung und Bedarfsabschätzung der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer übernehmen. Hierzu gehört u.a. auch das Führen und die Veröffentlichung einer ständig aktualisierten landesweiten Liste von Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern für alle Regionen, die Nachwuchsgewinnung (Vorträge bei Kreisversammlungen und in den Meisterausbildungen, direkte Ansprache und Veröffentlichungen), die Beratung der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer (Rundschreiben bzgl. aktueller Rechtsprechungen, Fachinformationen, Richtsatztabellen und Weiterbildungen) und das Beschwerdemanagement.

Bezüglich der genannten Aufgaben gibt es bereits Synergien mit dem bei der Landwirtschaftskammer vorhandenen Aufgabenbereich des Sachverständigenwesens. Beispielsweise wurden spezielle Seminare und Fachinformationen zur Wildschadensproblematik bereits in der Vergangenheit in unregelmäßigen Abständen angeboten. Außerdem stellt die Landwirtschaftskammer Informationsmaterial zur Verfügung. Die durch Rechtsänderungen neu hinzukommenden genannten Aufgaben können jedoch nicht vollumfänglich durch das bei der Landwirtschaftskammer vorhandene Personal erledigt werden.

Es wird daher ein personeller Mehrbedarf von einer Agrarwissenschaftlerin oder einem Agrarwissenschaftler (0,5 AK, EG 11 TV-L) und einer Verwaltungskraft (0,3 AK, EG 5 TV-L) benötigt.

Kosten für private Haushalte

Mehrkosten für private Haushalte können sich im Einzelfall für Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber sowie Jagdbezirksverantwortliche ergeben. Der Anfall dieser Kosten ist davon abhängig, ob und inwieweit die Personen im Einzelnen von Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage betroffen sind. Im Bereich der sachlichen Verbote können Mehrkosten durch die Neuanschaffung bleifreier Munition oder die Erbringung des Schießübungsnachweises für Bewegungsjagden aufkommen, soweit diese Kosten nicht bereits auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nach freiwilligem Entschluss entstanden sind. Darüber hinaus können bei Jagdbezirksverantwortlichen punktuell Mehrkosten durch eine im Einzelfall verpflichtende Teilnahme an einem systematischen Wildmonitoring entstehen, sofern nicht bereits in der Vergangenheit freiwillig eine Mitwirkung bei etwaigen Monitoringprojekten (Rebhuhnmonitoring LJV e.V.) stattgefunden hat.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Die gesetzlichen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Eine unmittelbare oder mittelbare Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht das Land von seiner Abweichungskompetenz aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 125b Abs. 1 GG im Wege einer Vollregelung Gebrauch. Dementsprechend wird mit Ausnahme des abweichungsfesten Bereichs des Rechts der Jagdscheine (Vgl. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG) sowie der in § 1 Satz 2 dieses Gesetzes bezeichneten Ausnahme von den Regelungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vollständig abgewichen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 1 LJG a.F. Die basierend auf der Abweichungskompetenz aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG mit der Novellierung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 geschaffene Vollregelung wird mit diesem Gesetz fortgeschrieben. Die Anwendbarkeit des Bundesjagdgesetzes wird weiterhin auf die §§ 15 bis 18a und 41 BJagdG zum Recht der Jagdscheine und die hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG sowie § 39 Absatz 2 Nummer 1 1. Alternative BJagdG begrenzt.

Satz 2 gewährleistet zudem, dass die Regelungen des BJagdG über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren im Bundesgebiet einheitlich gelten. Damit wird den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bundesgebiet Rechnung getragen. Die Bundeswildschutzverordnung bleibt danach insgesamt anwendbar, ebenso die hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen des BJagdG.

Zu § 2 Gesetzeszweck

Der Gesetzeszweck wird als Anforderung an eine moderne Gesetzgebung definiert und benennt programmatische und zeitgemäße Ziele, zu deren Verwirklichung das Gesetz beitragen soll. Der konkreten Umsetzung dienen die jeweiligen Einzelvorschriften. Die aufgelisteten Ziele sind gleichwertig, ein Vorrang im Sinne der numerischen Auflistung ist nicht vorgesehen.

Einige der zuvor in § 2 LJG a.F. benannten Ziele werden nunmehr in § 5 inhaltlich aufgegriffen, ersatzlos weggefallen ist lediglich § 2 Nummer 5 LJG a.F., weil es als Handlungsziel nicht durch die nachstehenden Regelungen im Jagdgesetz und damit auch nicht in der Praxis durch die Akteure des Jagdwesens sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 1

Das Jagdrecht wird in seinen Inhalten in § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 wie bisher definiert. Die Wahrnehmung des Jagdrechts wurde in § 5 nun erstmalig an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen gebunden, wenngleich das Jagdrecht als Recht des Grundeigentums gewahrt wird.

Zu Nummer 2

Die Betroffenen dieses Gesetzes sind insbesondere die Jagd-, Naturschutz- und Forstverwaltungen, die Jagdrechtsinhabenden, die Grundeigentümerinnen und

Grundeigentümer, die Jagdbezirksverantwortlichen, die Jagdgäste sowie etwaige Interessenvertretungen und sonstige tangierte Institutionen. Die zugewiesenen Rechte ergeben sich insbesondere aus der Wahrnehmung des Jagdrechts.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt im Wesentlichen § 2 Nummer 5 LJG a.F. Eine Weiterentwicklung des Jagdwesens unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange ist aufgrund der Pluralisierung der Gesellschaft und der damit einhergehenden Vervielfältigung der Forderungen und Positionen erforderlich. Durch die vorgenommene Ergänzung soll der fortwährenden Bedeutung des Tierschutzes in der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Unter Landeskultur kann der vorhandene oder wünschenswerte Zustand der Kulturlandschaft, bei der deren land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung mit ihrem Beitrag für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft und Biodiversität sowie für die menschliche Erholung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Tragen kommt, verstanden werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 übernimmt im Wesentlichen § 2 Nummer 8 LJG a.F. Die Ergänzung „in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur“, erscheint dahingehend sinnvoll, als dass das Jagdwesen nur in Konvergenz mit gegenwärtigen gesellschaftlichen Werten bewahrt werden und in der Mitte der Gesellschaft stehen kann.

Zu Nummer 5

Nummer 5 benennt erstmalig die Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung als Gesetzeszweck, um deren Bedeutung vor dem Hintergrund der oben dargestellten Auswertung der bisherigen Verwaltungspraxis hervorzuheben.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind erforderlich, um eine einheitliche und eindeutige Verwendung der jeweiligen wiederholt genannten Fachbegriffe im Rahmen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt überwiegend inhaltsgleich § 3 Abs. 1 LJG a.F. mit der Ergänzung, dass Jagd und Hege so auszuüben sind, dass die im Gesetz normierten Anforderungen erfüllt werden; dabei wird im Wesentlichen auf § 5 abgestellt. Durch die Ergänzung wird nochmals der in § 2 Nr. 1 genannte Zweck unterstrichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der Jagdbezirke. Jagdbezirke sind Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 ist die Jagdrechtsinhaberin oder der Jagdrechtsinhaber in Verbindung mit § 4 Abs. 3 in Eigenjagdbezirken die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, deren oder dessen Flächen den Eigenjagdbezirk bilden und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu Absatz 4 und 5

Der im bisherigen LJG verwendete Begriff der jagdausübungsberechtigten Person wird durch die in den Absätzen 4 und 5 definierten Begriffe Jagdbefugte oder Jagdbefugter sowie Jagdbeauftragte oder Jagdbeauftragter ersetzt. Unter der jagdausübungsberechtigten Person hat man bisher die angestellten Jägerinnen und Jäger, die Jagdpächterinnen und Jagdpächter, die Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer sowie die Nießbrauchsberechtigten gefasst. Dass angestellten Jägerinnen oder angestellten Jägern oftmals nicht alle mit dem Jagdrecht verbundenen Rechte seitens der Jagdrechtsinhabenden übertragen werden (wie beispielsweise das Aneignungsrecht) und sie damit im Gegensatz zu Jagdpächterinnen oder zu Jagdpächtern eine andere Rechtsstellung besitzen, wurde durch den bisherigen Begriff nicht erfasst. Darüber hinaus ist der Begriff auch insofern nichtzutreffend und somit irreführend, als dass auch ein Jagdgast zur Jagdausübung im betreffenden Jagdbezirk berechtigt ist und dennoch nicht von dem Begriff erfasst werden sollte. Insofern soll durch die Neueinführung der jagdbefugten und jagdbeauftragten Person eine Klarstellung erfolgen.

Jagdbefugte können nach der in Absatz 4 genannten Definition Jagdpächterinnen und Jagdpächter, Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer oder in Eigenjagdbezirken auch Nießbrauchsberechtigte sein.

Jagdbeauftragte gemäß Absatz 5 sind hingegen Jägerinnen und Jäger, die in Form eines Dienstverhältnisses, eines angestellten Vertrages oder eines sonstigen Beauftragungsverhältnisses zur Wahrnehmung des Jagdrechts ganz oder teilweise beauftragt wurden. Die Beauftragung kann wie bisher seitens der Jagdrechtsinhabenden und mit hiesigem Entwurf nun auch durch die Jagdbefugte erfolgen. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anforderungen an die Jagd und Hege gestiegen sind und es für deren Erfüllung dienlich sein kann, über die Person des Jagdgastes hinaus, verantwortliche Jägerinnen und Jäger in einem Jagdbezirk zu beauftragen. Obliegt die Wahrnehmung des Jagdrechts in einem Jagdbezirk einer

oder einem Jagdbefugten, können durch die Jagdrechtsinhabenden keine Jagdbeauftragten mehr eingesetzt werden.

Zu Absatz 6

Der Begriff „Jagdbezirksverantwortliche“ ist als Klammerbegriff für Jagdbefugte und Jagdbeauftragte zu verstehen und steht in Verbindung mit § 4 Absatz 4. Zudem stellt Satz 1 klar, dass für den Fall, dass in einem Jagdbezirk sowohl Jagdbefugte als auch Jagdbeauftragte eingesetzt sind, nur die Jagdbefugten als Jagdbezirksverantwortliche gelten.

Zu Absatz 7

Der Begriff des Jagdgasts wurde im LJG a.F. bereits verwendet, wird durch diesen Absatz aber erstmals klarstellend definiert.

Zu Absatz 8

Absatz 8 führt weitgehend die Regelungsbestandteile aus § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 2 LJG a.F. zusammen, § 6 Absatz 3 LJG a.F. wurde hingegen ersatzlos gestrichen. Die Aufteilung der Wildarten in Hoch - und Niederwildarten findet ihren Ursprung im Feudalismus, wo eine Bejagung des Hochwildes nur dem Hochadel vorbehalten war. Diese Aufteilung ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr als zeitgemäß zu werten. Die Differenzierung ist darüber hinaus in der Wildbiologie sowie in der weiteren Gesetzesfolge irrelevant. Insbesondere die in früheren jagdgesetzlichen Bestimmungen enthaltene unterschiedliche Mindestpachtdauer für Niederwildjagden von 9 Jahren und für Hochwildjagden von 12 Jahren existiert bereits seit der Novellierung des LJG im Jahr 2010 nicht mehr.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt § 14 Absatz 4 Satz 6 LJG a.F.

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt § 3 Absatz 4 Satz 2 LJG a.F. Der Begriff „Gesellschaftsjagd“ wird durch den Begriff „Gemeinschaftsjagd“ ausgetauscht, um das eigentlich Gemeinte korrekt zu benennen. Unter eine Gemeinschaftsjagd fällt u.a. der Gemeinschaftsansitz.

Zu Absatz 11

Absatz 11 definiert insbesondere für Teil 6 dieses Gesetzes zentrale Begriffe klarstellend.

Zu Absatz 12

Absatz 12 übernimmt die Definition aus § 41 Abs. 2 Satz 1 LJG a.F.

Zu Absatz 13

Absatz 13 enthält eine klarstellende Definition, die insbesondere für § 24 Abs.1 Nr. 3 Buchst. a erheblich ist.

Zu § 4 Wahrnehmung des Jagdrechts

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LJG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt teilweise § 3 Abs. 3 Satz 1 LJG a.F., der Einschub „und nur von hierzu befugten natürlichen Personen“ wird gestrichen. Grund hierfür ist, dass die damit verbundene Vorgabe, dass das Jagdrecht lediglich von Inhaberinnen und Inhabern gültiger Jagdscheine ausgeübt werden darf, sich bereits aus dem auch in Rheinland-Pfalz gültigen § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG ergibt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verdeutlicht insbesondere, dass in gemeinschaftlichen Jagdbezirken nicht einzelne Grundeigentümerinnen oder einzelne Grundeigentümer über die Wahrnehmung des Jagdrechts auf ihren Flächen entscheiden können, sondern dies eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Jagdgenossenschaft des jeweiligen Jagdbezirkes ist. Somit greift Absatz 3 den § 10 Abs. 4 LJG a.F. auf.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 bis 3 des Absatz 4 dienen der Sicherstellung eines rechtmäßigen Verwaltungsvollzuges. Die Sätze 4 und 5 gehen auf die Regelungen in § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 LJG a.F. sowie § 9 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 LJG a.F. zurück und führen diese an geeigneter Stelle zusammen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Jagdrechtsinhabenden die Jagdbezirksverantwortlichen bei der Erfüllung der mit der Wahrnehmung des Jagdrechts verbundenen Anforderungen zu unterstützen haben und legt somit das in der Praxis bislang bereits überwiegend Gelebte als erwünschtes Verhalten fest. Zweck dieser Vorschrift ist es, die Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen als Verantwortungsgemeinschaft zu stärken und die Notwendigkeit ihrer Zusammenarbeit vor Ort zu unterstreichen. In der Praxis betrifft dies etwa das Absprechen von

forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die Unterstützung bei der Anlegung von Bejagungsschneisen und der Durchführung von Hegemaßnahmen.

Zu § 5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

§ 5 regelt im Wesentlichen die Anforderungen und Ziele in Bezug auf die Jagdausübung und die Hege und dient der Umsetzung der in § 2 Nr. 1 festgelegten Ziele.

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 übernehmen § 4 Satz 1 und 3 LJG a.F. In Satz 3 übernehmen die Nummern 1, 2, 5 und 6 sinngemäß § 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 sowie § 31 Abs. 1 Satz 1 LJG a.F. Nummer 3 ist vor dem Hintergrund der durch den Klimawandel verursachten Waldschädigungen und forstlichen Erfordernisse und der Bedeutung der Jagd in diesem Zusammenhang neueingefügt worden. Einer artenreichen und standortgerechten natürlichen Verjüngung des Waldes bedarf es, um gesunde Wälder und damit die Ökosystemleistungen der Wälder in der Zukunft sicherzustellen. Die Jagdausübung ist daher unter anderem nach diesem Ziel auszurichten. Zudem dient Nummer 3 u.a. als Bewertungskriterium für die Feststellung eines infolge des Wildeinflusses eingetretenen Gefährdungsgrades im Rahmen der forstbehördlichen Stellungnahme. Die Nummer 4 soll die Nummer 2 dahingehend konkretisieren, dass die Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherung in Bezug auf die Vermeidung von Wildschäden nicht geschmälert werden sollen.

Zu Absatz 2

Der Begriff Weidgerechtigkeit findet sich im BJagdG, im Tierschutzgesetz sowie im Strafrecht, ohne dort näher definiert zu sein. Nach § 1 Abs. 3 i.V.m. §§ 17 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Satz 1 BJagdG kann der Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit zum Entzug des Jagdscheins führen und gemäß § 292 Abs. 2 Nr. 2 StGB qualifiziert „nicht weidmännisches Handeln“ die Schwere des Tatbestands der Wilderei. Das Tierschutzgesetz nimmt durch §§ 3 Nr. 8 und 4 Abs. 1 Satz 2 Bezug auf die weidgerechte Jagdausübung im Kontext des vernünftigen Grunds.

Aufgrund der genannten Erwähnung in anderen Gesetzen ist es angezeigt, mit Absatz 2 den Begriff der Weidgerechtigkeit als Bestandteil der guten jagdfachlichen Praxis zu präzisieren. Die zu berücksichtigenden Faktoren können aufgrund der Dynamik gesellschaftlicher Wertevorstellungen sowie jener des Tierschutzes nicht abschließend benannt werden. Vielmehr stellen sie einen Rahmen dar, der im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich auszufüllen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die Anforderungen an die Hege, zu der die Jagdbezirksverantwortlichen - wie auch bisher schon - in ihrer Wahrnehmung des Jagdrechts verpflichtet sind. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass das Monitoring von Wild als Hegemaßnahme gilt, dessen verpflichtende Ausführung in § 42 konkretisiert wird. Durch § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 sind Jagdbezirksverantwortliche nunmehr verpflichtet, bei der Kitzrettung zur Zeit der Frühjahrsmahd zu unterstützen. Sofern ein Jagdbezirksverantwortlicher dies selbst nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellen kann, hat er einen organisierten Drohnenflug zur Kitzrettung sowie die damit verbundenen Kitzrettungsmaßnahmen von anderen jagdbezirksverantwortlichen Personen bei vorheriger Absprache zu dulden.

Zu § 6 Wildarten

In § 6 werden die dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten bestimmt. Im Ergebnis sind die Arten gelistet, die auf Grundlage eines vernünftigen Grundes (Vermeidung von Wildschäden, Schutz für andere Wildarten, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Sicherstellung der Tiergesundheit etc.) bejagt werden müssen oder können. Darüber hinaus werden auch solche Tierarten als Wildarten definiert, deren Vorkommen durch Hegemaßnahmen der Jägerschaft gesichert und deren Populationen hierdurch gestärkt werden können.

Potenziell invasive Arten sowie invasive Arten werden aus der Liste der Wildarten gestrichen und in die Liste der ökosystemfremden Arten (§ 7) überführt. Eine Ausnahme stellt die Nilgans dar, die einerseits als invasiv eingestuft ist, andererseits jedoch nennenswerte Wildschäden in der Landwirtschaft verursacht, was das Führen der Nilgans in der Liste der Wildarten – wie bisher – rechtfertigt. Weitergehende Erläuterungen hinsichtlich der ökosystemfremden Arten finden sich in der Begründung zu § 7.

Durch die vorgenannte Vorgehensweise wurde eine zweckmäßige Kürzung der Wildartenliste vorgenommen, ohne dabei das Eigentumsrecht einzuschränken. Jene Arten, die aus der Liste der Wildarten gestrichen wurden und auch nicht in die Liste der ökosystemfremden Arten überführt werden, kommen in Rheinland-Pfalz - auch in absehbarer Zeit – nicht vor, sind demnach kein Bestandteil der rheinland-pfälzischen Jagdstrecke und für etwaige seitens der Jägerschaft unterstützte Artenschutzprojekte in Form von Hegemaßnahmen irrelevant. Daneben wird durch die Kürzung der Wildarten die Jagdverwaltung von rein formellen Zuständigkeiten hinsichtlich bestimmter Tiere befreit, die materiell-rechtlich nicht begründbar waren.

Durch die Neuregelung wird das Diskussionsergebnis eines seitens des MKUEM initiierten Workshops mit tangierten Verbänden und Behörden zum Thema der in das Jagdrecht aufzunehmenden Tierarten umgesetzt.

Zu § 7 Ökosystemfremde Tierarten

Bei der Bekämpfung von potenziell invasiven Arten beispielsweise Sikawild) und invasiven Arten (beispielsweise Nutria) kann die Unterstützung durch Jägerinnen und Jäger aufgrund ihrer örtlichen Präsenz und ihrer Fachkenntnis über den Umgang mit Wildtieren, sehr dienlich sein. Hierzu wurde die Neuregelung des § 7 aufgenommen, die die wesentlichen Inhalte des § 28a BJagdG zweckmäßig in das Landesrecht integriert.

Demnach können die Jagdbezirksverantwortlichen sowie Jagdgäste im Rahmen ihrer Jagdausübung ökosystemfremde Arten, welche wiederum seitens der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde per Rechtsverordnung zu definieren sind (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs.2 Nr.1), fangen und töten. Durch die Bestimmungen in § 7 werden die Rechtskreise Naturschutz und Jagdrecht gewahrt und gleichzeitig die unbürokratische Unterstützung durch die Jägerschaft bei der Entnahme von ökosystemfremden Arten gewährleistet. Eine Aufnahme von invasiven Arten in die Liste der Wildarten wäre insofern problematisch gewesen, als dass die mit dem Jagdrecht verbundene Hegeverpflichtung nicht mit einer Bekämpfung möglicher invasiver Wildarten vereinbar gewesen wäre.

Zu § 8 Gestaltung der Jagdbezirke

§ 8 übernimmt Teile des § 7 LJG a.F. und regelt die allgemeinen, bisherigen Vorgaben zur Gestaltung von Jagdbezirken als Grundlage für die Bildung von Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken. § 7 Abs. 3 Satz 3 LJG a.F. wurde gestrichen, weil diesbezüglich in § 39 Abs. 4 eine allgemeine Regelung aufgenommen wurde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Regelung aus § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 LJG a.F. zusammen. Der bisher verwendete, inhaltlich unbestimmte Begriff der Jagdpflege wird dahingehend ersetzt, dass die Jagdbezirke nunmehr nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Jagdausübung und Hege im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 abzugrenzen sind.

Durch Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit der Ermächtigungsgrundlage in § 53 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a) wird ermöglicht, dass §§ 7 Abs. 5, 9 Abs. 3 sowie 10 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LJG a.F. in die neuzufassende Landesjagdverordnung inhaltsgleich überführt werden können.

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen inhaltsgleich § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 LJG a.F.

Zu § 9 Eigenjagdbezirke

§ 9 übernimmt überwiegend Inhalte aus § 9 LJG a.F. § 9 Abs.2 Satz 2 LJG a.F. wird ersatzlos gestrichen, weil es keiner gesonderten Erläuterung dahingehend bedarf, dass Landesrecht nur im jeweiligen Bundesland gilt. § 9 Abs. 3 und 5 LJG a.F. sollen in die neuzufassende Landesjagdverordnung überführt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt zunächst inhaltsgleich § 9 Abs. 1 LJG a.F., Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aus § 9 Abs. 2 Satz 1 LJG a.F. übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortgleich § 7 Abs. 4 LJG a.F.

Zu § 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 10 übernimmt im Wesentlichen die Inhalte aus § 10 LJG a.F. § 10 Abs. 3 LJG a.F. wird zwar gestrichen, inhaltlich jedoch durch § 7 Abs. 1 aufgefangen, wonach Jagdbezirke unter gewissen Voraussetzungen geteilt werden können. § 10 Abs. 4 LJG a.F. findet sich sinngemäß in § 4 Abs. 3 wieder.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt überwiegend die Regelung aus § 10 Abs. 1 LJG a.F., wobei § 10 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz LJG a.F. in die neuzufassende Landesjagdverordnung überführt werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt vollständig die Inhalte des § 10 Abs. 2 LJG a.F., wird aber in Satz 1 Nr. 2 durch eine Neuregelung ergänzt.

Im Evaluierungsverfahren wurde eine Reduzierung der Mindestgröße der Eigenjagdbezirke auf 50 ha diskutiert. Hintergrund dieser Forderung war der Wunsch nach einer Stärkung der Jagdrechtsinhaber dahingehend, dass mehr Eigentümerinnen und Eigentümer von der Möglichkeit eines Eigenjagdbezirkes Gebrauch machen und in der Folge über die Jagdnutzung- sowie Jagdgestaltung in ihrem Jagdbezirk eigenbestimmt entscheiden können sollten. Auch wenn die Motivation hinter dieser Diskussion aus den genannten Gründen nachvollziehbar ist, wurde unter anderem

aufgrund eines mit einer solchen Neuregelung einhergehenden erheblichen Mehraufwands in den unteren Jagdbehörden von einer derartigen Änderung abgesehen. Auch hat sich die bisherige Mindestgröße von Jagdbezirken mit Blick auf die mit dem Jagdbezirk zu verbindenden Rechte und Pflichten bewährt. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 stellt eine geeignete Alternativlösung hinsichtlich einer Möglichkeit zur stärkeren Beeinflussung des Jagdgeschehens für Eigentümer kleinerer Grundstücke dar.

Demnach kann die untere Jagdbehörde eine zusammenhängende land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Grundfläche von mindestens 100 Hektar, die im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen, wenn und solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter mit Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer sich vertraglich zur gemeinsamen Bewirtschaftung zusammengeschlossen haben. Die Regelung soll in der Praxis insbesondere auf Privatwaldbesitzende abzielen, die sich in Form von Forstbetriebsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Waldbewirtschaftung zusammengeschlossen haben. Sie dürfte auch als Anreiz gelten, noch nicht in einer Forstbetriebsgemeinschaft organisierte Privatwaldbesitzende zu motivieren, sich einem Zusammenschluss anzuschließen. Gleiches gilt für den Abschluss von Waldpflegeverträgen, sofern diese in einer Forstbetriebsgemeinschaft noch nicht erstellt worden sind. Beide Instrumente dienen ihrerseits einer professionellen Waldbewirtschaftung, wie sie nicht zuletzt im Umgang mit den Klimawandelfolgen geboten ist und im allgemeinen Interesse liegt.

Eine flächenbezogene Auswertung der Eigentumsstruktur des Privatwaldes hat gezeigt, dass bei einer Mindestgröße von 100 ha eine für die Zielsetzung relevante Flächenkulisse potentiell gegeben ist, ohne bei Inanspruchnahme der Regelung zugleich eine unangemessene Zersplitterung aktuell bestehender Jagdbezirke zu verursachen.

Zu § 11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Zu den Absätzen 1 bis 3

Absatz 1 bis 3 übernimmt § 8 Abs. 1 bis 3 LJG a.F. mit folgenden Ergänzungen und Streichungen.

Absatz 2 Nummer 4 fasst die Schaugehege, Sondergehege, Wildfarmen und die Pelztierfarmen in Ausnahme der Jagdgehege (ehemals Wildparke) zusammen. Wildfarmen waren nach dem LJG a.F. nicht Kraft Gesetzes, sondern durch behördliche Entscheidung zu befrieden. Eine Einordnung der Wildfarmen in Absatz 2 Nummer 4 erscheint aber insofern folgerichtig, als dass die in den Wildfarmen untergebrachten

Tiere meist Arten sind, die dem Jagdrecht unterliegen, aber in der Regel zum Zweck der Fleischerzeugung gehalten werden und damit nicht herrenlos (§ 960 Abs. 1 BGB) und nicht Wild im Sinne der landesjagdrechtlichen Vorschriften sind. Das Fangen und Töten dieser Tiere im Gehege ist keine Jagdausübung im rechtlichen Sinne. Letztendlich unterscheidet sich vorgenannte Haltung von Tieren (bspw. Damwildhaltung) nicht von der Tier-/Viehhaltung in der Landwirtschaft.

Absatz 2 Nr. 6 übernimmt die Regelung aus § 27 Abs. 1 Satz 2 LJG a.F. an geeigneter Stelle und erweitert die Befriedung von einem Radius von 200 Metern auf 300 Meter Radius um Querungshilfen für Wild, um die Funktion von Querungshilfen durch vermeidbare Jagdstörungen nicht einzuschränken. Zudem besteht bei der Ausübung der Jagd eine Gefahr von Störungen an Querungshilfen. Das nähere Umfeld der Querungshilfen bietet als „Zwangswechsel“ gute Möglichkeiten zur Beobachtung und Zählung der jagdbaren Tiere sowie zu ihrer Erlegung. Die hiervon ausgehenden Störungen können die Funktion von Querungshilfen beeinträchtigen. Eine Beschränkung, insbesondere von besonders störenden Formen der jagdlichen Nutzung, sollte daher angestrebt werden. Besonders störend sind die Fallenjagd, häufige Ansitzjagden oder Jagd mit Hunden sowie die Anlage von Kirrungsflächen oder Hochsitzen im Umfeld von Querungsbauwerken. Als Orientierung für Mindestanforderungen, die für die jagdliche Nutzung festzuschreiben wären, kann das Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e. V. und der "Arbeitsgemeinschaft Lebensraum Rotwild" (DJV 2006) dienen.

Absatz 3 Nummer 1 wird hinsichtlich Flächen und Infrastruktureinrichtungen, die der Energieerzeugung dienen, erweitert. Die Neuregelung zielt insbesondere auf Photovoltaik-Flächen ab, deren Zugänglichkeit für Wild durch mögliche Einzäunung nicht verhindert werden kann und für die auch keine Bebauungspläne vorliegen, sodass sie nicht unter § 3 Abs. 2 fallen. Eine Befriedung von Photovoltaik-Anlagen kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit sinnvoll sein.

§ 8 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LJG a.F. werden ersatzlos gestrichen. Die Regelungen zu Wildschutzgebieten werden durch § 26 ersetzt; ein Ruhen der Jagd in Wildruhezonen wird an dortiger Stelle geregelt. Die Möglichkeit der Befriedung von Naturschutzgebieten wird gestrichen, weil eine gegebenenfalls erforderliche Beschränkung der Jagdausübung in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu regeln ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift den Inhalt des § 6a BJagdG auf, der dazu dient, auf den in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 festgestellten Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention hin das geltende Recht entsprechend zu ändern. Zur Begründung dieser Regelung wird auf die Gesetzesbegründung zum Entwurf der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 17/12046 verwiesen. Die im

Bundesrecht ebenfalls auf gesetzlicher Ebene geregelten Detailvorgaben zur Umsetzung der Befriedung aus ethischen Gründen sollen auf Landesebene inhaltsgleich in der Landesjagdverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen aus § 8 Abs. 4 und 5 LJG a.F. und führt diese zusammen. Dabei wurde einerseits auf nicht notwendige Regelungen wie etwa die explizite Erwähnung der Widerruflichkeit der Erlaubnis zum Gebrauch von Schusswaffen verzichtet, andererseits wurde der Anwendungsbereich auch auf das Fangen und Töten ökosystemfremder Arten erweitert.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ermöglicht die Einzelfallanordnung der beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken u.a. aus Gründen des Naturschutzes und Tierschutzes. Diese Möglichkeit bestand bislang über § 6a Abs. 5 BJagdG nur für aus ethischen Gründen befriedete Grundflächen, ist aus Sicht des Landesgesetzgebers aber auch für nach den Absätzen 2 und 3 befriedete Grundflächen sinnvoll.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt neu die Möglichkeit des Einsatzes urbaner Wildberaterinnen und Wildberater zum Management von Wildarten und ökosystemfremden Arten in befriedeten Bezirken. Die Koexistenz von Wildtier und Mensch im Siedlungsraum des Menschen ist kein neues Phänomen, doch auch in Rheinland-Pfalz mehren sich Beschwerden über Wildtiere in urbanen Räumen. Ein steigender Informations-, Beratungs- und Handlungsbedarf seitens der Bevölkerung und Städte ist deutlich zu erkennen.

Urbane Wildberaterinnen und Wildberater sollen in Fragen des Managements von Wildarten und ökosystemfremden Arten beraten. Sie werden von einer unteren Jagdbehörde als solche mit landesweiter Geltung anerkannt. Die Anerkennung setzt eine entsprechende Ausbildung sowie die Inhaberschaft eines Jagdscheins voraus. Einzelheiten dazu sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Urbane Wildberaterinnen und Wildberater ermöglichen neben der Beratung und Umsetzung von Managementkonzepten auch ein schnelles, situationsangepasstes Eingreifen – auch mit jagdlichen Mitteln – ohne vorgelagertes Verwaltungsverfahren im Rahmen ihrer Einsetzung; die Regelungen des Absatzes 5 sind aber nicht zur Regelung von Einzelfällen, in denen schnell und kompetent gehandelt werden muss, bestimmt und geeignet. Mit der Anerkennung zur urbanen Wildberaterin oder zum urbanen Wildberater ist auch die Genehmigung zum Schusswaffengebrauch verbunden, wenngleich der Einsatz der urbanen Wildberaterin oder des urbanen Wildberaters seitens der Gemeinde oder Stadt vor Einsatz einmalig der zuständigen unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist.

Zu § 12 Jagdgenossenschaften

§ 12 übernimmt, mit Ausnahme der im Folgenden genannten Abweichungen, im Wesentlichen die Inhalte aus § 11 LJG a.F. Zudem werden diejenigen Regelungen aus § 12 LJG a.F. mit aufgenommen, die sich bewährt haben und auch weiterhin erforderlich sind.

Zur Umsetzung der oben thematisierten Verlagerung von Detailvorschriften auf die Verordnungsebene werden die Absätze 2 und 7 des § 11 LJG a.F. teilweise und Absatz 8 des § 11 LJG a.F. vollständig gestrichen und sollen inhaltsgleich in die Landesjagdverordnung übernommen werden.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 LJG a.F. wird durch § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 inhaltlich aufgefangen. § 12 Abs. 1 Satz 2 LJG a.F. ist in dieser Form unbestimmt und bedarf es aufgrund anderweitiger Möglichkeiten der Jagdruhe wie etwa die Befriedung nach § 11 Abs. 3 und 4 nicht. Satz 2 würde darüber hinaus im Widerspruch mit § 3 Abs. 1 stehen. § 12 Abs. 1 Satz 3 LJG a.F. findet sich aufgrund des Sachzusammenhangs in § 14 wieder. § 12 Abs. 1 Satz 4 LJG a.F. wird gestrichen, da angestellte Jägerinnen und Jäger oftmals eine mit der Jagd zusammenhängende berufliche Qualifikation besitzen, weshalb eine Erfahrungszeit von drei Jahren für die Qualitätssicherung, anders als bei Jagdpächterinnen und Jagdpächtern, nicht als notwendig erachtet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 11 Abs. 4 LJG a.F. mit dem Zusatz, dass Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitglieder der Jagdgenossenschaft nicht immer vor Ort ansässig sind und hierdurch ihre Rechte ansonsten nicht vollends wahrnehmen können. Die Neuregelung schafft daneben auch die Möglichkeit, dass Vorstände von Forstbetriebsgemeinschaften die jeweiligen Mitglieder vertreten können; hierdurch wird eine Bündelung von gemeinsamen Interessen in Form eines Sprachrohres in der Jagdgenossenschaft ermöglicht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt wie bisher die Angliederungsgenossenschaften mit dem Zusatz, dass die Regelungen der Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 sinngemäß für diese gelten. Eine diesbezügliche Klarstellung war erforderlich, weil im Rechtsvollzug in den vergangenen Jahren hierzu immer wieder Fragen aufgekommen waren.

Zu § 13 Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§ 13 trifft die oben erläuterten Neuregelungen zu der Bewirtschaftung und Hege von Rotwild und konkretisiert die räumliche Abgrenzung und Zusammensetzung der Bewirtschaftungsgemeinschaften, die die nach § 13 LJG a.F. geregelten Hegegemeinschaften für das Rotwild ablösen.

Neben den Vorgaben zur Abgrenzung von Bewirtschaftungsgemeinschaften werden in der Landesjagdverordnung die Vorstandsbesetzung, die Aufgaben der Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie weitere im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsgemeinschaft stehende Sachverhalte geregelt. Überdies wird § 13 Abs. 5 Satz 5 und 6 LJG a.F. Eingang in die Landesjagdverordnung finden

Zu § 14 Jagdpacht

§ 14 trifft Regelungen zum Abschluss von Jagdpachtverträgen, übernimmt dabei größtenteils diejenigen Inhalte aus § 14 LJG a.F., die sich bewährt haben und auch weiterhin für notwendig erachtet werden und ordnet diese neu an. Insofern werden im Folgenden lediglich Neuregelungen dargestellt und Streichungen begründet.

Nach § 14 Abs. 1 LJG a.F. bestand für verpachtende Personen die Möglichkeit, sich die Wahrnehmung des Jagdrechts auf bestimmte Wildarten vorzubehalten. Die Regelung spielte in der Praxis keine Rolle, vermutlich auch im Hinblick auf eine erschwerte Verpachtung insbesondere von Jagdbezirken, die hinsichtlich des Vorkommens von Wildarten ohnehin einen geringen Jagdwert aufweisen. Daher wurde diese Regelung gestrichen. Eine geeignete Alternative stellt der neu geschaffene Anspruch auf Erteilung von Jagderlaubnisscheinen nach § 18 dar.

Auch wird § 17 LJG a.F. ersatzlos gestrichen, da eine Anzeige von Jagdpachtverträgen vor dem Hintergrund eines dringend notwendigen Bürokratieabbaus in der Jagdverwaltung vonnöten ist. Die bereits seitens der Interessensvertretungen zur Verfügung gestellten Musterjagdpachtverträge geben einen geeigneten formellen Rahmen, den die Vertragsparteien als Grundlage zum Abschluss von Jagdpachtverträgen nutzen können.

Bei der Verpachtung von Jagdbezirken muss nunmehr die verpachtende Person die Vorgaben der Pachthöchstfläche in § 14 Abs. 4 unter Vorlage des Jagdscheins der potenziellen Jagdpächterin oder des potenziellen Jagdpächters prüfen. Die für die Jagdbehörden wesentlichen Informationen, die sich aus dem Jagdpachtverträgen ergeben, werden auf Grundlage des § 4 Abs. 4 seitens der jagdrechtsinhabenden Personen der zuständigen Behörde übermittelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt die Regelung aus § 14 Abs. 5 LJG a.F. und übernimmt dabei die Vorgaben aus § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 BJagdG. Die Anpassung der rheinland-pfälzischen Regelung an die bundesjagdrechtliche Bestimmung dient der Harmonisierung länderübergreifender Regelungen in diesem Bereich. § 14 Abs. 5 Satz 3 LJG a.F. wird durch § 3 Abs. 4 aufgefangen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortgleich die Regelung aus § 12 Abs. 1 Satz 3 LJG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 14 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz LJG a.F., die im Übrigen bislang in diesem Absatz enthaltenen Detailregelungen zur Berechnung der Pachtobergrenze sollen in geeigneter Weise in die Landesjagdverordnung überführt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ersetzt die Regelung aus § 14 Abs. 4 Satz 2 bis 4 LJG a.F.: Im Evaluierungsverfahren wurde diskutiert, die Vorgaben zur Pachtzeit gänzlich zu streichen und die Entscheidung darüber uneingeschränkt den Vertragsparteien zu überlassen. Seitens der Beteiligten wurden sowohl für eine Beibehaltung als auch für eine Streichung der Vorgaben zur Pachtzeit berechnete Argumente vorgebracht. In dieser Diskussion hat sich gezeigt, dass vor allem die örtlichen Gegebenheiten des Jagdbezirks sowie die Erfahrungen der verpachtenden Personen mit der Jagdpacht entscheidend für die Notwendigkeit gewisser Pachtdauern sind. Die Regelung in Absatz 7 trägt diesem Umstand Rechnung und setzt als alleinigen Rahmen für die Festlegung der Pachtzeit die Möglichkeit der nachhaltigen Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 genannten Anforderungen fest.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt wie bisher in § 14 Abs. 8 LJG a.F., dass im Jagdpachtvertrag Regelungen über den Ersatz von Wildschäden auch von nicht geschützten Sonderkulturen getroffen werden sollen. Darüber hinaus sollen neu abzuschließende Jagdpachtverträge gemäß Satz 2 Regelungen enthalten, wie im Falle eines Eigentümerwechsels an dem zum Jagdbezirk gehörigen Grundflächen zu verfahren ist. Grund für diese Ergänzung ist der ersatzlose Wegfall des § 19 LJG a.F., für dessen Regelungsbereich aus Sicht des Gesetzgebers kein Regelungsbedürfnis mehr besteht und der durch die jeweiligen Vertragspartner im Einzelfall im Rahmen der Privatautonomie ausgestaltet werden soll.

Zu § 15 Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen inhaltsgleich die Regelungen aus § 18 Abs. 1 bis 3 LJG a.F.

Zu Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 regeln neu die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung von Jagdpachtverhältnissen seitens der verpachtenden und pachtenden Personen, was insgesamt als Instrument zur Stärkung der jagdrechtsinhabenden Personen und der Jagdpächterinnen und Jagdpächter zu verstehen ist.

Während Absatz 4 grundsätzlich die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund schafft und das Vorliegen eines wichtigen Grundes allgemein definiert, nennt Absatz 5 beispielhaft vom Gesetzgeber als wichtige Gründe eingestufte Zustände oder Verhaltensweisen.

Gemäß Absatz 5 Satz 1 liegt dementsprechend ein wichtiger Grund zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Jagdpachtvertrags seitens der verpachtenden Person vor, soweit in zwei aufeinanderfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung der dort genannten geschützten Belange nachgewiesen wird. Diese Neuregelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die bisherige Festsetzung des Mindestabschussplans als alleinige gesetzliche Rechtsfolge bei einer erheblichen Gefährdung, keine Wirkung gezeigt hat. Insbesondere die Erstellung der forstbehördlichen Stellungnahme ist sehr zeitintensiv und bindet bei der unteren Forstbehörde zeitweise nicht unerhebliche Personalressourcen. Nicht zuletzt deswegen und auch vor dem Hintergrund, dass die forstbehördliche Stellungnahme das einzige Instrument ist, welches statistisch abgesicherte Aussagen über den Wildeinfluss in den Wäldern trifft, sollen die möglichen Konsequenzen in Folge des Gutachtens erweitert werden. Insgesamt soll die Neuregelung dazu dienen, die klimaresiliente Entwicklung unserer Wälder durch ein hierauf abgezieltes Jagdmanagement zu unterstützen und die landwirtschaftlichen Flächen vor überhöhten Wildschäden zu schützen. Berechtigt die vorgenannte Regelung eine Jagdgenossenschaft als verpachtende Person zur Kündigung, so ist insbesondere bezüglich einer derartigen Kündigung zunächst im Innenverhältnis zu entscheiden; näheres wird in der LJVO geregelt werden.

Darüber hinaus besitzt die verpachtende Person das Recht das Jagdpachtverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn der pachtenden Person erhebliche Vertragsverletzungen zu Last gelegt werden können oder sie behördlichen Anordnungen wiederholt nicht nachgekommen ist; letzteres betrifft u.a. die Anordnung auf Verringerung des Wildbestandes nach § 23.

Die pachtenden Personen erhalten das außerordentliche Kündigungsrecht für den Fall, dass nach Vertragsabschluss die bejagbare Fläche mehr als die Hälfte befriedet worden ist oder auf mehr als der Hälfte der Fläche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einen Jagderlaubnisschein nach § 18 in Anspruch genommen haben; Bezugszeitraum ist jeweils das Jagdjahr. Insbesondere die letztgenannte Neuregelung dient dazu die Hürde zum Abschluss eines Jagdpachtvertrages zu senken, da auch vor Ablauf der Jagdpachtlaufzeit ein Austreten unter gewissen Bedingungen möglich ist. Die Regelung trägt demnach zur besseren Verpachtbarkeit von Jagdbezirken bei.

Zu § 16 Begrenzung von Jagdbefugnissen

§ 16 übernimmt unter Anpassung der Begrifflichkeiten die Regelungen aus § 15 LJG a.F., da sie sich bewährt haben.

Zu § 17 Jagdgäste

§ 17 übernimmt überwiegend sinngemäß die Inhalte aus § 16 Abs.1 Satz 1, 2, 4 und 6 LJG a.F. mit dem Zusatz, dass nunmehr auch Jagdrechtsinhabende Dritten eine Jagderlaubnis erteilen können, sofern die Wahrnehmung des Jagdrechts nicht durch Jagdpacht oder Nießbrauch einer oder einem Jagdbefugten zusteht. Für die bislang in § 16 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 3LJG a.F. enthaltenen Regelungen besteht kein gesetzliches Regelungsbedürfnis; § 16 Abs. 2 LJG a.F. kann entfallen, weil sich die entsprechende Regelung aus § 3 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 und 5 ergibt.

Zu § 18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

§ 18 sieht eine gänzliche Neuregelung zur Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an der Jagdausübung bei verpachteten Jagden vor und baut dabei auf das bestehende Instrument des Jagderlaubnisscheins auf.

Zu Absatz 1

Mit dem Instrument des Jagderlaubnisscheins wird den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Möglichkeit eröffnet, auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen selbst oder durch Dritte an der Bejagung mitzuwirken, ohne selbst jagdbefugt zu sein. Von diesem Recht kann sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht je nach Notwendigkeit entweder nur punktuell oder auch weitreichender Gebrauch gemacht werden. Jagdbefugte bleiben weiterhin die Jagdpächterinnen und

Jagdpächter. Hierdurch entsteht eine Möglichkeit der unmittelbaren jagdlichen Partizipation der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, ohne die Konstruktion des „Reviersystems“ grundlegend verändern zu müssen.

Bislang konnten die einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wenn die Jagdausübung nicht in ihrem Sinne erfolgte, nur sehr eingeschränkt Einfluss auf diese nehmen. Gerade in gemeinschaftlichen Jagdbezirken mussten sie hierzu zunächst einen Mehrheitsbeschluss in der Jagdgenossenschaftsversammlung herbeiführen, was sich aufgrund verschiedener Interessenslagen häufig als schwierig erwies. Demnach waren nach altem Recht die Instrumente der einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beschränkt, um Einfluss auf die Jagdausübung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters auszuüben. Anders war und ist dies beim Einsatz einer angestellten Jägerin oder eines angestellten Jägers, die den Anweisungen des Auftraggebers im Rahmen des Dienstverhältnisses oder Angestelltenverhältnisses Folge zu leisten haben.

Die gemäß Satz 2 erforderliche Zustimmung des Jagdvorstands zur Inanspruchnahme des Jagderlaubnisscheins für einen Dritten soll dieser nur in dem in Halbsatz 2 genannten Fall verweigern können.

Zu Absatz 2

Da die Neuregelung zur Vermeidung von Wildschäden beitragen soll, erstreckt sich der Anspruch auf einen Jagderlaubnisschein auf Wildarten und Klassen, deren Abschuss keiner zahlenmäßigen Beschränkung unterliegt. Damit wird gewährleistet, dass der Abschuss von Wildarten, die aufgrund ihrer Rarität einen höheren Jagdwert besitzen; der Jagdpächterin und dem Jagdpächter vorbehalten bleibt. Hierzu zählen die Rothirsche der Klasse I und II sowie jene Wildarten, deren Abschuss durch einen Höchstabschussplan nach § 20 Abs. 6 limitiert ist. Alle im Pool befindlichen Klassen innerhalb einer Bewirtschaftungsgemeinschaft sind von einer zahlenmäßigen Beschränkung bezogen auf den Jagdbezirk nicht betroffen, weshalb hierauf auch seitens der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers im Rahmen des Jagderlaubnisscheins zugegriffen werden kann.

Zu Absatz 3

Ob die Eigentümerin oder der Eigentümer von einem Jagderlaubnisschein im jeweiligen Jagdjahr Gebrauch machen möchte, ist gemäß Satz 1 gegenüber den pachtenden Personen rechtzeitig vor Beginn des Jagdjahres anzuzeigen. Bevor die Jagd dann auch tatsächlich ausgeübt wird, ist gemäß Satz 2 zudem eine Benachrichtigung an die pachtenden Personen vonnöten. Dies gewährt eine ordnungsgemäße Jagdausübung insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der im Jagdbezirk agierenden Personen.

Zu den Absätzen 4 und 6

Die Regelungen in Absatz 4 und 6 tragen dem Umstand Rechnung, dass mit der Wahrnehmung des Jagderlaubnisscheines die Jagdausübung der pachtenden Person eingeschränkt wird. Um eine unzumutbare Benachteiligung der pachtenden Personen durch die nicht zweckentsprechende Inanspruchnahme von Jagderlaubnisscheinen zu verhindern, finden die Regelungen des verminderten Jagdpachtzinses sowie des Ausbleibens der Wildschadensersatzpflicht Eingang in das Gesetz. Dementsprechend sollen sie bewirken, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die begehrte Jagderlaubnis dazu nutzen, mit jagdlichen Mitteln zur Wildschadensvermeidung beizutragen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 15 Abs. 5 verwiesen.

Zu Absatz 5

Das Aneignungsrecht der pachtenden Personen bleibt grundsätzlich auch hinsichtlich solchen Wildes bestehen, das durch die Grundeigentümerin, den Grundeigentümer oder einen Dritten nach Inanspruchnahme eines Jagderlaubnisscheins gemäß Absatz 1 erlegt wurde. Die pachtende Person kann aber verlangen, dass das Wild seitens der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erworben werden muss. Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, dass im Rahmen der Inanspruchnahme von Jagderlaubnisscheinen zur Strecke gebrachtes Wild nicht mehr eigenverantwortlich durch die pachtende Person erlegt wurde und die Qualität der Wildbretversorgung und Wildbrethygiene von dieser auch nicht gewährleistet werden kann. Eine selbstbestimmte Verwertung des Wildbrets durch die pachtende Person würde dadurch in von ihr nicht zu vertretender Weise erschwert

Zu § 19 Duldungspflichten im Rahmen der Jagdpacht

§ 19 führt die Regelungen aus § 4 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 LJG a.F. in geeigneter Weise zusammen. Eine Entscheidung seitens der zuständigen Behörde bei Nichteinigung über die angemessene Entschädigung (§ 30 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 2 LJG a.F.) wird aufgrund des notwendigen Bürokratieabbaus gestrichen. Eine Abfrage bei den unteren Jagdbehörden hat zudem ergeben, dass sie in den vergangenen Jahren hierzu nicht tätig geworden sind und die Regelungen demnach keine nennenswerte Relevanz in der Praxis hatten.

Zu § 20 Abschussregelung

§ 20 regelt die Abschussgestaltung von Wild und die hierauf bezogenen Rechtsfolgen der fachbehördlichen Stellungnahmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 formuliert den Grundsatz, dass mit Ausnahme des Rotwildes Wild nach Maßgabe der Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 innerhalb der festgesetzten Jagdzeiten bejagt werden darf. Eine Ausnahme hiervon stellen zudem die Höchstabschusspläne nach Absatz 6 sowie Mindestabschusspläne nach Absatz 7 dar.

Aus den oben dargestellten Gründen bedarf es für den Abschuss von Reh-, Dam- und Muffelwild sowie für Rotwild außerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften keiner Vorlage eines Abschussplanes (Abschussvereinbarung/-zielsetzung, Gesamt- und Teilabschussplan) mehr. Gleiches gilt für das Schwarzwild, dessen Abschuss nach der bisherigen Regelung in den Abschussvereinbarungen und -zielsetzungen zahlenmäßig veranschlagt werden sollte. Hierdurch wird eine erhebliche Arbeitserleichterung bei den unteren Jagdbehörden erwirkt, die bislang die Abschusspläne, falls nicht vorhanden, einfordern mussten sowie diese sodann zu prüfen und ggf. zu beanstanden hatten. Ungeachtet der Regelung in Absatz 1 bleibt es den Jagdrechtsinhabenden gemeinsam mit ihren Jagdbezirksverantwortlichen im Rahmen der Privatautonomie weiterhin unbenommen, eine Abschussvereinbarung oder -zielsetzung als Zielvereinbarung abzuschließen.

Zu Absatz 2

Die Abschussregelung für das Rotwild baut auf der Regelung zu den Bewirtschaftungsbezirken auf und stellt die ergänzende Lösung zu den in der Evaluierung augenscheinlich gewordenen Erfordernissen bezüglich der in den Hegegemeinschaften getätigten Abschussplanungen dar.

Die Neuregelung sieht vor, dass innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften die Erlegung von Rotwild auf Grundlage eines von der Bewirtschaftungsgemeinschaft nach Anzahl, Geschlecht und Klassen in der Regel für drei Jahre aufgestellten Gesamtabschussplanes erfolgt. Mit Ausnahme der Hirsche der Klasse I und II kann dieser von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden. Hierdurch wird in Bezug auf die örtliche Bewegung des Rotwildes ein hohes Maß an Flexibilität dahingehend erreicht, dass das Rotwild nun dort erlegt werden kann, wo es sich aufhält. Die Aufstellung des Gesamtabschussplanes für grundsätzlich drei Jahre trägt dem Bürokratieabbau in der Jagdverwaltung Rechnung und entlastet die Bewirtschaftungsgemeinschaft gleichermaßen; eine Abweichung ist in begründeten Fällen möglich.

Die in dem Gesamtabschussplan enthaltenen Hirsche der Klasse I und II werden in Form von Teilabschussplänen auf die jeweiligen Jagdbezirke aufgeteilt, um eine möglichst sachgerechte Verteilung der alten Hirsche unter Beachtung der Wildschadensvermeidung zu ermöglichen. Um die in § 5 Abs. 1 Satz 3 geschützten Belange zu wahren, ist es notwendig, in den Teilabschussplänen weiterhin auch Angaben zu anzustrebenden Abschüssen der Kälber und des adulten weiblichen Wildes zu treffen, die als mindestens zu erfüllender Richtwert für den jeweiligen Jagdbezirk dienen sollen. Den Teilabschussplänen müssen die jeweils betroffenen

und in der Bewirtschaftungsgemeinschaft ebenfalls vertretenen Jagdrechtsinhabenden zustimmen.

Nach welchen Kriterien die Gesamt- und Teilabschusspläne im Konkreten aufgestellt werden sollen, wird in der Landesjagdverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 3

Rothirsche der Klasse I, II und III.1 sind außerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften zu schonen, um einer genetischen Verarmung des Rotwildes entgegenzuwirken und damit die grundsätzliche Intention der Aufhebung der Bewirtschaftungsbezirke für das Rotwild zu unterstreichen. Wissenschaftliche Ergebnisse haben gezeigt, dass insbesondere die wandernden jungen bis mittelalten Hirsche essentiell für die genetische Vielfalt der Rotwildpopulationen sind.

Zu Absatz 4

Eine Prüfung der Abschusspläne, -vereinbarungen und -zielsetzungen sowie die Durchführung der sich daran anschließenden Maßnahmen erfolgt seitens der oberen Jagdbehörde entsprechend § 31 Abs. 5 LJG a.F.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt klar, dass in Bezug auf Dam- und Muffelwild alle vorkommenden Stücke außerhalb der Duldungsgebiete zu erlegen sind; diese Regelung folgt denkllogisch der Vorschrift, dass die genannten Wildarten außerhalb der Duldungsgebiete nicht geduldet werden dürfen (§ 25 Abs.1). Die Bejagung unabhängig der Jagdzeiten soll dem Ziel dienen, die Areale außerhalb der Duldungsgebiete frei von diesen Wildarten zu halten und steht dem Tierschutz nicht entgegen.

Mit der Auflösung der Bewirtschaftungsbezirke für das Rotwild wird dieser Wildart ein Lebensraumrecht in ganz Rheinland-Pfalz gewährt. Um den berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere denen des Weinbaus, dennoch Rechnung zu tragen, ist gemäß Satz 2 in allen Sonderkulturen alles vorkommende Rotwild zu erlegen. Die Bejachtungspflicht in Sonderkulturen entspricht der bisherigen Regelung hinsichtlich des Abschusses von Rotwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke

Satz 3 bezieht sich auf Satz 1 und Satz 2, sodass sowohl beim Abschuss von Dam- und Muffelwild als auch beim Abschuss von Rotwild in Sonderkulturen der Elterntierschutz weiterhin zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift wird wortgleich aus § 31 Abs. 8 und 9 LJG a.F. übernommen, da sie sich bewährt hat.

Zu Absatz 7

Die Regelung in Absatz 7 übernimmt inhaltlich die Regelungen aus § 31 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 und 3 zweiter Halbsatz LJG a.F. mit der Ergänzung, dass der Mindestabschussplan Nebenbestimmungen dahingehend enthalten kann, dass männliches Wild erst erlegt werden darf, wenn eine bestimmte Anzahl weiblichen Wildes erlegt wurde. Hierdurch soll der Anreiz zur Erfüllung des Mindestabschussplans erhöht werden. Die Ergänzung hinsichtlich des Schwarzwildes spielt lediglich bei den fachbehördlichen Stellungnahmen seitens der Landwirtschaft eine Rolle. Der in dem Mindestabschussplan festzusetzende Abschuss ist so zu bemessen, dass eine Reduktion des Wildbestandes bewirkt werden kann. Weiterhin ist der Mindestabschussplan mit der Verpflichtung verbunden, die erlegten Stücke nachzuweisen.

Inwiefern ein unbürokratischer Nachweis zukünftig mittels Foto und Wildmarke über das Jagd- und Wildtierportal erfolgen kann, wird im Zuge der Entwicklung des Portals seitens des MKUEM geprüft werden.

Eine Nichterfüllung des Mindestabschussplanes wird, anders als bislang, nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet, da sich in der Praxis im Rahmen der Anhörung gezeigt hat, dass den verantwortlichen Jägerinnen und Jägern häufig kein Verschulden nachgewiesen werden konnte. Der Verwaltungsaufwand stand demnach in keinem Verhältnis zur ursprünglich angedachten Wirkung der Ahndung.

Ferner bedarf es durch die Streichung von § 31 Abs. 10 LJG a.F. für die Festsetzung des Mindestabschussplanes keines Einvernehmens mehr mit dem Kreisjagdbeirat. Dies führte zum einen zu einem administrativen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden, zum anderen war die Regelung rechtlich insofern strittig, als dass es für die Festsetzung eines Verwaltungsaktes (Mindestabschussplanes) nicht der Zustimmung eines Fachgremiums bedürfen sollte. Unabhängig davon bleibt es der unteren Jagdbehörde unbenommen, den Kreisjagdbeirat auf Grundlage von § 44 Abs.1 auch in Fragen des Mindestabschussplanes beratend miteinzubeziehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt die Regelungen aus § 31 Abs. 11 hinsichtlich der Abschussmeldung. Der Turnus der Abschussmeldung wird in der Landesjagdverordnung geregelt werden, dies auch unter Berücksichtigung der zukünftig möglichen elektronischen Abschussmeldung über das Jagd- und Wildtierportal; gleiches gilt für das Führen der Abschussliste.

§ 31 Abs. 12 LJG a.F. wird gestrichen, weil es unklar erscheint, welche Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden zu treffen sind, wenn die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung in Bezug auf die Erfüllung von Mindestabschussplänen sowie auf die Einhaltung der Höchstabschusspläne nicht nachkommt.

Die Anordnung von Bewegungsjagden zur Verringerung des Wildbestandes wird als weniger wirkungsvoll eingeschätzt als die unter § 23 neu gefassten Rechtsmittel der Behörden.

Zu § 21 Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

§ 21 regelt die fachbehördlichen Stellungnahmen, die zur Feststellung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation erstellt werden.

Zu Absatz 1

Die forstbehördliche Stellungnahme wird wie bisher seitens der unteren Forstbehörde erstellt und je nach Wildart der zuständigen Behörde oder der oberen Jagdbehörde vorgelegt. Während die Vorgängervorschrift in § 31 Abs. 7 LJG a.F. vorsah, dass die forstbehördliche Stellungnahme den Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel abbilden sollte, wird nunmehr der Einfluss auf die nach § 5 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 geschützten forstwirtschaftlichen sowie die nach § 5 Abs.1 Satz 3 Nr. 3 geschützten Belange als Bewertungskriterium herangezogen.

Während das waldbauliche Betriebsziel bisher als die Gesamtheit der im Jagdbezirk vorkommenden Waldentwicklungsziele definiert und damit in der Regel aus der Mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) in Verbindung mit den vor Ort vorhandenen Leit- und Mischbaumarten abgeleitet wurde, wird nun als Grundlage für die Bewertung eine im allgemeinen Interesse liegende Waldentwicklung angenommen. Waldbaulich wird dies durch eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung definiert, die sich im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann und durch die örtlichen Gegebenheiten näher bestimmt werden muss. Während das waldbauliche Betriebsziel aufgrund von nicht immer aktuellen Forsteinrichtungswerken die tatsächlich gewünschte Waldentwicklung nicht in jedem Fall auf dem neuesten Stand abgebildet hat, wird durch die Neuregelung ein zeitgemäßes, zeitlich unbegrenztes Bewertungskriterium festgesetzt. Das Nähere zu den zu bewertenden Jagdbezirken, die Fertigung der Stellungnahme und deren Berücksichtigung bei der Abschussplanung wird in Form einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen inhaltsgleich die Regelung aus § 31 Abs. 6 Satz 2 LJG a.F. mit der Änderung, dass die Fachbehörden im eigenen Ermessen und damit ohne Anforderung seitens der Jagdbehörde dieser eine Stellungnahme vorlegen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt neu, dass die in Absatz 2 genannte Kann-Vorschrift zur Soll-Vorschrift wird, soweit für nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Biotope begründet anzunehmen ist, dass deren Schutzzweck durch den Einfluss von Wild beeinträchtigt ist. Eine seitens der Naturschutzbehörde erstellte Stellungnahme soll sodann auf Grundlage von Vegetationsaufnahmen erfolgen. Das fachlich für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über die Fertigung der zu erstellenden naturschutzbehördlichen Stellungnahme sowie das Verfahren der durchzuführenden Vegetationsaufnahmen (§ 53 Abs.2 Nr.2).

Durch die Neuregelung soll den Belangen des Naturschutzes verstärkt Rechnung getragen und die Folgen eines überhöhten Wildbestandes über die forstliche Betrachtungsweise hinaus dargestellt werden.

Zu § 22 Jagd- und Schonzeiten

§ 22 greift die vormals in § 32 LJG a.F. gefassten Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten auf mit folgenden Ergänzungen und Änderungen.

§ 32 Abs. 2 Satz 2 LJG a.F. wird gestrichen, durch die Unberührtheitsklausel in § 54 aber aufgefangen. Demnach hat der Ordnungsgeber unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorschriften zu beachten, dass eine ganzjährige Schonzeit für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung genannten Wildarten sowie für die nicht gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/147/ EG bejagbaren europäischen Vogelarten gilt.

§ 32 Abs. 4 Satz 3 LJG a.F. wird ersatzlos gestrichen, da die für die Beizjagd genutzten Vogelarten mittlerweile aus entsprechenden Züchtungen erworben werden können und das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte zu diesem Zweck nicht mehr für notwendig erachtet wird.

§ 32 Abs. 4 Satz 4 und 5 LJG a.F. ist durch § 24 Abs.1 Nr. 3 Buchst. o in Verbindung mit Abs.3 aufgefangen und gilt dementsprechend fort.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich § 32 Abs.1 Satz 1 und 2 sowie Abs.2 Satz 1 LJG a.F. Dabei wird erstmals konkretisiert, wie die Festsetzung von Jagd- und Schonzeiten zu erfolgen hat, indem die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 3 definierten Anforderungen an die Jagdausübung hierfür als Maßgabe angesehen wird. Der Gesetzgeber stellt damit Rahmenbedingungen für die Ermächtigungsgrundlage in § 53 Abs. 1 Nr. 9.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 32 Abs. 4 Satz 1 LJG a.F. Darüber hinaus wird insoweit eine Erweiterung der bestehenden Regelung zum Elterntierschutz vorgenommen, als dass der Elterntierschutz für Haarwild auch nach dem Ende der Setzzeit entsprechend weitergilt, soweit die Jungtiere auf die Führung des Elterntieres und auf eine Nahrungsversorgung mit Muttermilch angewiesen sind. Frischlinge gelten mit dem **Vorhandensein von Streifen** im Haarkleid als nicht mehr auf die Muttermilch angewiesen. Gleiches gilt für das übrige Schalenwild ab November.

Kommentiert [KL(1): Die Formulierung „Vorhandensein von Streifen“ hat durch ein redaktionelles Versehen Eingang in den Text gefunden und ist durch die Formulierung „Verlust der Streifen“ zu ersetzen. Dies wird im Zuge der zweiten Ministerratsbefassung mit dem Gesetzentwurf geschehen.

Die obere Jagdbehörde kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von dem Elterntierschutz Ausnahmen zulassen; dies gilt nunmehr zweckmäßiger Weise für alle Wildarten. Nach altem Recht war dies der obersten Jagdbehörde vorbehalten, wurde jedoch aufgrund der nicht ministeriell einzuordnenden Aufgabe in die Zuständigkeit der oberen Jagdbehörde gegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 32 Abs.1 Satz 3 LJG a.F. inhaltsgleich und ergänzt sie insofern, dass auch landesweit die Schonzeiten abgekürzt oder aufgehoben werden können. Dies kann insbesondere dann relevant werden, wenn die Abkürzung oder Aufhebung der Schonzeit zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken notwendig ist; hier bedarf es oftmals einer landesweiten Betrachtungsweise. Darüber hinaus wird zur Klarstellung der Begriff der Bekämpfung der Tierseuchen ergänzt durch die Begriffe der Vorbeugung und Früherkennung von Tierseuchen, die bisher unter Bekämpfung verstanden, jedoch nicht explizit erwähnt wurden. Ebenso ist auch die entsprechende Änderung in § 24 Abs. 1 Nr.9 und Abs. 3 sowie § 29 Abs.1 zu begründen.

Zu § 23 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestandes

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 38 Abs. 1 LJG a.F. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie die Verringerung des Wildbestandes unter Berücksichtigung der Schonzeiten oder unabhängig von diesen anordnet. Gemäß Satz 3 liegt die Zuständigkeit für den Erlass der Anordnung abweichend von Satz 1 bei der oberen Jagdbehörde, sofern sich die Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes ganz oder teilweise auf Rotwild bezieht.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass zwei aufeinanderfolgende fachbehördliche Stellungnahmen (der gleichen Fachrichtung) eine erhebliche Gefährdung nachweisen, hat die jeweils

zuständige Jagdbehörde gemäß Absatz 2 eine Anordnung im Sinne des Absatz 1 zu treffen. Anders als in Absatz 1 handelt es sich somit nicht um eine Ermessensentscheidung, vielmehr ist die Behörde in dem von Absatz 2 geregelten Fall in ihrem Entschließungsermessens beschränkt und zum Erlass der Anordnung verpflichtet. Diese Regelung ist Ausfluss des § 5 Abs. 1 Satz 3, wonach die Jagdausübung im öffentlichen Interesse liegenden Zielsetzungen zu dienen hat. Die Neuregelung soll neben dem Sonderkündigungsrecht in § 15 Abs. 5 Satz 1 und dem behördlichen Mindestabschussplan in § 20 Abs. 7 Satz 2 als weitere Rechtsfolge die Wirkung der fachbehördlichen Stellungnahmen, insbesondere die der forstbehördlichen Stellungnahmen, verbessern.

Zu Absatz 3

Um für eine zügige und effektive Durchsetzung der nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Anordnungen zu sorgen, verpflichtet Absatz 3 die handelnde Behörde, die Anordnungen mit einer Frist von nicht mehr als zwölf Monaten zu versehen, gleichzeitig die Durchsetzung durch die Mittel des Verwaltungszwangs anzudrohen und diese dann auch anzuwenden. Insofern wird hier einerseits die Ermessensentscheidung der Behörde hinsichtlich ihres Entschließungsermessens (dahingehend, ob sie überhaupt Zwangsmittel anwenden möchte) eingeschränkt, andererseits stehen ihr nunmehr sämtliche Mittel des Verwaltungszwangs, also neben der Ersatzvornahme insbesondere auch die Durchsetzung der Anordnung durch die Verhängung von Zwangsgeldern offen. Darüber hinaus wird entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO durch Satz 3 gesetzlich festgelegt, dass Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 keine aufschiebende Wirkung haben. Auch diese Regelung dient zur effektiven und insbesondere zeitnahen Durchsetzung der Anordnung, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Zu § 24 Sachliche und örtliche Verbote

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der im Folgenden aufgezeigten Änderungen im Wesentlichen die bislang in den §§ 23, 24 und 26 LJG a.F. enthaltenen sachlichen und örtlichen Verbote

Zu Absatz 1

Nummer 2 fusioniert die Regelung aus § 5 Abs. 1 sowie § 23 Abs. 1 Nr. 20 LJG a.F. Dementsprechend besteht hier die Besonderheit, dass Nr. 2 (anders als die übrigen in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände) nicht nur einen Verbotstatbestand enthält, sondern gleichzeitig auch eine konkrete Handlungspflicht begründet. Der Personenkreis, an dem das Wild, die Eier oder die Abwurfstangen im vorliegenden Fall abzuliefern sind, wurde im Vergleich zur Vorgängervorschrift dahingehend

eingeschränkt, als dass nun nur noch die Personen aufgezählt werden, die hinsichtlich bei ihnen abgelieferten Wildes auch handlungsfähig sind.

Durch Nummer 3 wird die Anwendung von nicht tierschutzgerechten Jagdmethoden verboten.

Buchstabe d entspricht inhaltlich § 23 Abs. 1 Nr. 2 und wurde lediglich redaktionell geändert.

Buchstabe e fasst die Verbote aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. d und e LJG a.F. zusammen. Abweichend von der bisherigen Regelung wird aber einerseits die Verwendung von automatischen Waffen nunmehr gänzlich untersagt, weil es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler bei der Übernahme von § 19 Abs.1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG, bei der letzten Jagdrechtsnovellierung gehandelt hatte. Andererseits wird hinsichtlich der Verwendung halbautomatischer Waffen zwar nur noch auf Langwaffen abgestellt, im Gegensatz zur früheren Regelung werden diese aber nicht mehr in Hinblick auf die Anzahl der in das Magazin aufnehmbaren Patronen, sondern auf 5 Patronen, mit denen die Langwaffe maximal geladen sein darf, begrenzt. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil es insbesondere auf Bewegungsjagden von Vorteil sein kann, mehrere Patronen geladen zu haben; eine Herabsenkung der Sicherheit wird hierdurch nicht bewirkt.

Buchstabe f fasst die Verbote aus § 23 Abs. 1 Nr. 5 und 7 LJG a.F. zusammen, wodurch die Bewegungsjagd nunmehr (anders als bislang unabhängig von der Mondphase) während der Nachtzeit verboten wird. Hintergrund dieser Änderung ist, dass mittlerweile durch die Möglichkeit der Nachtzieltechnik eine Bejagung von Schwarzwild auch unabhängig von Mondphasen möglich wäre. Da es jedoch generell aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Wildes nicht erwünscht ist, dass Bewegungsjagden bei Nacht stattfinden, bedarf es hier einer Klarstellung.

Buchstabe g entspricht inhaltlich § 23 Abs. 1 Nr. 6 LJG a.F., es wurde lediglich auf die beispielhafte Nennung der Anwendbarkeit bei verharschtem Schnee verzichtet.

Buchstabe i übernimmt die Regelung aus § 23 Abs. 1 Nr. 11 LJG a.F., wobei zur oben näher begründeten Reduzierung der gesetzlichen Regelungen auf das notwendige Maß die bislang enthaltenen Festlegungen hinsichtlich des Nachweises der Fachkenntnis gestrichen und entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. i zukünftig durch Rechtsverordnung geregelt werden können.

Buchstabe k enthält Teile der Regelungen aus § 23 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 LJG a.F., modifiziert diese jedoch wie folgt: Fanggeräte, die sofort töten, werden nunmehr gänzlich verboten, weil bei Totschlagfallen, die für Baum- und Steinmarder konstruiert sind, nicht ausgeschlossen werden kann, dass Iltisse, welche in Rheinland-Pfalz eine ganzjährige Schonzeit genießen, in die Falle gelangen. Zudem wurde die Verwendung von Wipfbrettfallen mit in den Verbotstatbestand aufgenommen, weil zum einen die

Fangmethode zu einer nicht tierschutzgerechten Tötung des Tieres führt. Zum anderen bedarf es dieser Falle in Rheinland-Pfalz nur für den Fang des Hermelins dessen geringe Streckenzahl diese tierschutzfachlich strittige Fangmethode in Frage stellt.

Buchstabe l verbietet erstmals grundsätzlich die Durchführung der Baujagd mit Hunden in Naturbauten. Dies wird wie folgt begründet. Die Baujagd ist eine Jagdmethode, bei der der Jagdhund den Fuchs oder den Dachs aus seinem Bau heraustreiben soll, sodass sie unmittelbar nach Verlassen des Baus erlegt werden können. Unter der Baujagd wird zudem das sogenannte „Frettieren“ verstanden, bei dem Frettchen (domestizierte Iltisse) Kaninchen aus ihren Bau jagen, die dann wiederum mit der Flinte erlegt oder mit Netzen gefangen werden. Insbesondere beim Dachs kommt es aufgrund seiner Standfestigkeit im Bau in der Regel zu Beißereien zwischen dem Wildtier und dem Hund, was mit erheblichen Verletzungen beider enden kann. Im Gegensatz zum Dachs, verlässt der Fuchs in aller Regel den Bau und ein Aufeinandertreffen zwischen Hund und Wildtier kann vermieden werden. Angesichts der verzweigten Bausysteme mit häufig zahlreichen Zugängen kann der Nachweis, dass sich kein Dachs, sondern ein Fuchs im Naturbau aufhält, in der Regel nicht mit völliger Gewissheit geführt werden. In der Praxis kommt es darüber hinaus vor, dass die Naturbauten abgegraben werden müssen, um die Hunde aus dem Untertagesystem zu befreien. Dieser Eingriff, aber auch der emotionale Verlust des Hundebesitzers im Falle, dass der Jagdhund tot geborgen wird, steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Jagd auf diese Baubewohner.

Aus den dargelegten Gründen sieht Buchstabe l vor, die Jagd mit dem Hund im Naturbau zu verbieten, es sei denn, sie ist erforderlich, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Dies kann beispielsweise der Fall bei Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen durch diese unterhöhenden Naturbauten sein. Darüber hinaus kann gemäß Absatz 3 die untere Jagdbehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist.

Die Jagd im Kunstbau hingegen soll zukünftig weiterhin möglich sein, da in einem Kunstbau die Ausgänge und damit die Fluchtwege des Fuchses bekannt sind, durch die Öffnungsschächte der Erdhund befreit werden und das Vorhandensein des Dachses ausgeschlossen werden kann.

Buchstabe m übernimmt weitestgehend die Regelungen aus § 23 Abs. 1 Nr. 8a LJG a.F., wobei zusätzlich die bereits schon durch die Allgemeinverfügung der oberen Jagdbehörde vom 30. Juni 2020 legitimierte Bejagung von Schwarzwild mit Nachsichtvorsatz- und Nachsichtaufsatzgeräten nunmehr gesetzlich verankert wird. Darüber hinaus wird in Anlehnung an den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze (Stand Januar 2023) die Verwendung von Nachtzielgeräten einschließlich Infrarotaufhellern sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels für die Jagd auf

Schwarzwild sowie für eine durch die obere Jagdbehörde genehmigte Nachtjagd nach Absatz 3 erlaubt. Die Neuregelung dient einer tierschutzgerechten Jagd bei Nacht und ermöglicht eine effektivere Bejagung des Schwarzwildes.

Buchstabe o übernimmt das Verbot aus § 32 Abs. 4 Satz 4 LJG a.F.

Buchstabe r führt erstmals ein Verbot der Ausbildung von Jagdhunden an flugunfähig gemachten lebenden Enten ein und setzt damit das OVG Urteil vom 30.03.2001 (Az. 12 A 11997/00.OV G) gesetzlich um, indem der Prüfungsteil „Wasserarbeit hinter der lebenden Ente“ als Tierschutzverstoß eingewertet wurde. Neben den im OVG Urteil genannten tierschutzrechtlichen Gründen, die gegen den Einsatz der sogenannten „Müller- Ente“ sprechen, würde die Jagdhundausbildung an der lebenden Ente die Kosten der Brauchbarkeitsprüfung erheblich steigern. Zudem sind in Rheinland-Pfalz kaum geeignete Gewässer mit entsprechendem Schilfbewuchs vorhanden, die eine Ausbildung an der lebenden Ente erlauben. Darüber hinaus dürfte aufgrund der abnehmenden Streckenzahlen der Stockente in RLP eine Einführung der sogenannten „Müller - Ente“, bei der es sich um eine kurzzeitig mittels Papiermanschette flugunfähig gemachte Ente zum Zwecke des Übungseinsatzes handelt, nicht angemessen sein.

Die Nummern 4 und 5 übernehmen im Wesentlichen die Regelung des § 25 LJG a.F., wobei gemäß Nummer 5 die Fütterung von Schalenwild nunmehr gänzlich verboten ist. Diese Änderung wird wie folgt begründet. Die Schalenwildbestände sind aufgrund der verbesserten Lebensraumbedingungen im langjährigen Mittel immer weiter angestiegen. Zugleich besteht vielerorts mehr denn je die Notwendigkeit, die Schalenwildbestände zur Vermeidung von Wildschäden zu reduzieren. Eine unter bestimmten Bedingungen genehmigte Fütterung von Schalenwildarten steht dem vorgenannten Ziel entgegen. Sofern trotz des Klimawandels überhaupt noch für das Schalenwild bedrohliche Winter vorkommen sollten, sind diese als natürliche Selektion zu sehen. Eine Ausrottung der Schalenwildarten aufgrund ausbleibender Fütterungen ist wildbiologisch in keiner Weise zu befürchten. Gesundes Schalenwild übersteht selbst strengste Winter. Beispielhaft wird auf Skandinavien oder Russland hingewiesen.

Nummer 6 schreibt die Regelung aus § 23 Abs. 1 Nr. 21 LJG a.F. fort und passt diese redaktionell insofern an, als nunmehr nicht mehr nur das Ausbringen von Lockstoffen, die Tierseuchen verbreiten können, sondern von Lockstoffen, die zur Verbreitung von Tierseuchen beitragen können, verboten wird. Darüber hinaus wird Nummer 6 dahingehend erweitert, dass es verboten ist, Tierseuchenerreger zu verschleppen oder einzuschleppen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise keine unbehandelten Trophäen oder andere Bestandteile des Wildes aus anderen Jagdbezirken, Gebieten oder Ländern eingeschleppt werden oder eine unsachgemäße Entsorgung von Jagdabfällen erfolgt. Dies kann beispielsweise zur Ausbreitung von Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest oder der *Chronic Wasting Disease* (CWD) führen.

Nummer 7 ersetzt die zuvor in § 23 Abs. 1 Nr. 3 LJG a.F. enthaltene Regelung und erweitert sie insofern, als dass die Verwendung bleihaltiger Munition bei der Ausübung der Jagd insgesamt verboten wird. Diese Erweiterung ist geboten, weil dringend eine Bleiminimierung zum Schutz der Umwelt und menschlichen Gesundheit vonnöten ist. Die Änderung ist auch als Vorgriff auf die anstehenden Änderungen der REACH-Verordnung auf EU Ebene zu verstehen. Hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Neuregelung wird auf § 55 und die diesbezügliche Begründung verwiesen.

Das unter Nr. 8 neu eingeführte Verbot wurde aufgenommen, um die Schießfertigkeit auf sich bewegendes Wild zu trainieren; die Neuregelung dient dem Tierschutz.

Nummer 9 übernimmt die Regelung aus § 23 Abs. 1 Nr. 9 LJG a.F., erweitert diese aber auf sämtliche Wildarten. Die Neuregelung ist als Weiterentwicklung des Jagdwesens an die gesellschaftliche Wertekultur zu verstehen; Belohnungen für erlegtes Wild, wie etwa Trophäenpreise werden als nicht mehr zeitgemäß gewertet und schaden dem Jagdimage.

Das in Nummer 10 enthaltene Verbot zum Anlegen von Jagdgehegen wird aufgenommen, da es bereits mit der letzten Jagdrechtsnovellierung im Jahr 2010 eingeführt werden sollte und seine Nichtaufnahme in den Referentenentwurf auf einem redaktionellen Versehen beruhte. Es ist aber nicht auf bereits bestehende Jagdgehege anwendbar, die gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 auch weiterhin Bestandsschutz genießen.

Nummer 11 sieht vor, dass nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen von der oder dem Jagdbezirksverantwortlichen zu entfernen sind. Hierdurch werden Gefahren für Mensch und Tier, die von alten, nicht mehr funktionstüchtigen Jagdeinrichtungen ausgehen, vermieden. Darüber hinaus beeinträchtigen nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen die Landschaftsästhetik, was vermieden werden soll.

Nummer 12 und 13 enthalten die zuvor in § 26 LJG a.F. enthaltenen Regelungen. Auf die Übernahme von § 26 Abs. 1 Satz 2 LJG a.F. konnte verzichtet werden, weil diese durch § 24 Abs. 3 aufgefangen wird. Auch § 26 Abs. 1 Satz 3 LJG a.F. wurde nicht übernommen, da diese Regelung wegen der in § 54 enthaltenen allgemeinen Unberührtheitsklausel nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 die lediglich redaktionell geänderte Regelung aus § 23 Abs. 2 Satz 1 LJG a.F. Die vormaligen in § 23 Abs. 2 Satz 2 LJG a.F. enthaltenen näheren Bestimmungen zum Nachweis der in Satz 1 genannten Voraussetzungen wurden ersatzlos gestrichen, weil eine derartige Vorgabe hinsichtlich der Deklaration von Verpackungseinheiten seitens eines Landesgesetzgebers für in der Regel weltweit produzierte Munition nicht flächendeckend greift. Satz 2 konkretisiert den in Absatz 1 Nr. 1 verwendeten Begriff der bleihaltigen Munition und zielt dabei auf die technisch realisierbare Minimierung von Blei ab.

Zu Absatz 3

Satz 1 erweitert § 23 Abs. 4 LJG a.F. insofern, dass die untere Jagdbehörde nunmehr für alle in § 24 Abs. 1 genannten Verbotstatbestände Ausnahmen zulassen kann, sofern die Ausnahme einzelne Jagdbezirke betrifft.

Satz 2 übernimmt § 23 Abs. 2 Halbsatz 1 LJG a.F. Auf die Übernahme auch von Halbsatz 2 der Vorgängervorschrift wurde wegen dessen rein deklaratorischer Wirkung verzichtet.

Zu § 25 Duldungs- und Aussetzungsverbote

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Duldung und damit die Bewirtschaftung von Dam- und Muffelwild. Diese nicht heimischen Wildarten dürfen aufgrund ihres beträchtlichen Ausbreitungspotenzials nur in Duldungsgebieten gehegt und geduldet werden; als Duldungsgebiete gelten gemäß § 52 Abs. 6 Satz 2 Kraft Gesetzes die bisherigen Bewirtschaftungsbezirke von Dam- und Muffelwild. Insbesondere das Muffelwild erkrankt des Öfteren an der durch das Hausschaf übertragenen Moderhinke, die bei ihrem Auftreten zu schmerzhaften Leiden führt. Aus diesem Grund und bedingt durch das hohe Wildschadenspotenzial beider genannter Wildarten erscheint es notwendig, deren Vorkommensgebiete weiterhin gesetzlich einzugrenzen. Auch wenn keine Verpflichtung mehr zur gemeinsamen Bewirtschaftung in Hegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild mehr besteht, bleibt es den Jagdbezirksverantwortlichen und Jagdrechtsinhabenden der in Duldungsgebieten zusammengefassten Jagdbezirke selbstverständlich unbenommen, sich freiwillig in Hege- oder Bewirtschaftungsvereinen zusammenzuschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Aussetzen von Wild und übernimmt im Wesentlichen die Inhalte aus § 28 LJG a.F. mit der Änderung, dass für die Genehmigung, die schwerpunktmäßig eine operative Verwaltungstätigkeit ist, nicht mehr die oberste Jagdbehörde, sondern die untere Jagdbehörde zuständig ist. Darüber hinaus ist nunmehr die Aussetzung an bestimmte Zwecke wie etwa die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes oder die Forschung gebunden. Dass eine Bejagung von ausgesetztem Wild erst dann erfolgen sollte, wenn sich das Wild in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und der gleichrangig neben dem Recht der Bejagung stehenden Hegeverpflichtung.

Zu § 26 Wildruhezonen

Durch § 26 werden die in § 27 Abs. 1 LJG a.F. geregelten Wildschutzgebiete durch Wildruhezonen ersetzt, deren Zielbestimmung und Ausweisung sich wie folgt gestaltet.

Die Jagdrechtsinhabenden können mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sogenannte Wildruhezonen in ihrem Jagdbezirk einrichten, auf denen die Jagd grundsätzlich ruht. Die Einrichtung von Wildruhezonen dient insbesondere als Umsetzungsinstrument von § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und soll störungsempfindlichen Wildarten, wie etwa dem Rotwild, Ruhebereiche ermöglichen. Nicht zuletzt kommt Wildruhezonen durch die mit ihnen verbundene Lenkungswirkung das Potential zu, andernorts Wildschäden (insbesondere Schälschäden) zu vermeiden.

Die Einrichtung von Wildruhezonen ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, die wiederum eine Ausweisung aus bestimmten Gründen untersagen kann. Eine Ausweisung von Wildruhezonen im Wald bedarf zudem der Zustimmung der zuständigen unteren Forstbehörde und hat eine Einschränkung des Waldbetretrungsrechts aus § 22 Abs.1 LWaldG außerhalb der dortigen Waldwege zur Folge; das Betretungsrecht der nutzungsberechtigten Person bleibt davon unberührt. Die untere Forstbehörde hat in ihrer Entscheidung insbesondere die Auswirkung der Wildruhezone hinsichtlich Wildschäden und einer möglichen Einschränkung der Erholungsfunktion des Waldes zu berücksichtigen.

Zu § 27 Jagd in Schutzgebieten

Die Regelung aus § 24 Abs. 2 LJG a.F. hat sich bewährt und wird wortgleich übernommen.

Zu § 28 Duldungsgebote für Jagdnachbarn

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wesentliche Inhalte des § 29 LJG a.F., modifiziert diese aber wie folgt:

Zum einen wurde der in § 29 Abs. 1 Satz 1 LJG a.F. verwendete Begriff der Jagdausrüstung durch die „Wegenutzung unter Mitführung der Schusswaffe“ ersetzt, weil dies die tatsächlich zu regelnde Ausnahme darstellt. Zum anderen wurde auf die gesetzliche Regelung der zuvor in § 29 Abs. 2 und 3 enthaltenen Inhalte verzichtet, die nunmehr gemäß Absatz 1 Satz 4 durch die zuständige Behörde individuell festgesetzt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Vereinfachung der Durchführung der für die wirksame Bejagung der Wildbestände besonders geeigneten Bewegungsjagd. Dieser kommt eine hohe Bedeutung bei der wirksamen Verminderung der Bestände des Schwarzwildes und damit u.a. für die Wildschadensvermeidung zu. Werden bei Bewegungsjagden Jagdhunde eingesetzt, können diese von ihren Hundeführerinnen oder Hundeführern bisweilen nicht daran gehindert werden, die Grenzen der Jagdbezirke zu überschreiten. Im Interesse der Erleichterung dieser Bejagungsform stellt die Neuregelung eine durch die genannten Anforderungen beschränkte Duldungspflicht für den Fall des Überjagens der Hunde dar.

Zu § 29 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen

§ 29 übernimmt Inhalte aus § 33 LJG a.F.

Die Regelungen des § 33 Abs. 1 und 2 LJG a.F. und damit einhergehend auch der Begriff der Jagdaufseherin und des Jagdaufsehers sind entfallen, da sie sich nicht mehr als zeitgemäß und praxisgerecht erweisen; dies wird wie folgt begründet:

Die genannte Regelung geht in ihrer Historie vor allem auf den Zweck zurück, Jagdwilderei in den Jagdbezirken zu kontrollieren und zu vermeiden. Nach § 23 BJagdG umfasst der Jagdschutz nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Nach geltendem Bundesjagdgesetz haben die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher noch die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Davon war der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 mit der Schaffung der Vollregelung zum Landesjagdgesetz aber bereits gänzlich abgewichen. Darüber hinaus hat RLP bei der Novellierung 2010 in § 33 Abs. 1 LJG a.F. die Definition des Jagdschutzes auf die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften beschränkt.

Trotz dieser Neudefinition des Jagdschutzes hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Jagdschutz – auch in seiner jetzigen eingeschränkten Form – nicht von den vormals genannten jagdausübungsberechtigten Personen oder Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern sichergestellt werden kann. Das Sorgetragen für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften kann dagegen nur in die Hände exekutiver Gewalt gelegt werden. Der zur Verschleierung von Wilderei durchgeführte Polizistenmord bei Kusel hat gezeigt, dass insbesondere die Verfolgung von Jagdwilderei schon allein aufgrund der damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben der zur Verfolgung bestimmten Personen nicht zivilen Jägerinnen und Jägern,

sondern allein professionell geschulten und agierenden Exekutivorganen übertragen werden sollte.

Derjenige Schutz von Wild, welcher tatsächlich durch die Jägerschaft selbst geleistet werden kann, ist der Schutz vor Tierseuchen oder wildernden Hunden; dies wird weiterhin durch § 29 Abs. 2 und 3 sichergestellt. Ein Schutz vor Futternot in Form von Fütterungen in Notzeiten (beispielsweise starke Schneelagen) dürfte aufgrund der Klimaveränderung in Rheinland-Pfalz kaum noch vonnöten sein, weshalb durch § 24 Abs. 1 Nr. 5 unter Abweichung von § 25 LJG a.F. auch ein generelles Fütterungsverbot (ohne Ausnahmegenehmigung) eingeführt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Regelungen aus § 33 Abs. 3 bis 5 LJG a.F. in geeigneter Weise zusammen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung aus § 33 Abs. 6 LJG a.F. und erweitert die dort geregelte Befugnis zum Töten von wildernden Hunden auf Personen, die die Jagd ausüben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 5 Absatz 2 bei der Jagdausübung die gute fachliche Praxis zu beachten ist und damit von allen Jagdausübenden vermieden werden soll, dass dem Wild Leiden und Schmerzen zugefügt werden, wie etwa durch wildernde Hunde. Darüber hinaus konkretisiert die Regelung in Satz 2, wann Hunde als wildernd gelten. Dadurch wird zum einen die Rechtssicherheit für die handelnden Personen erhöht, zum anderen werden die Hunde, die vermeintlich als wildernd wahrgenommen werden, vor einem Tötungsschuss geschützt. Die Ergänzung in Satz 3, wonach die Befugnis nicht gegenüber im Einsatz befindlichen Jagd- und Hirtenhunden gilt, benennt das eigentlich mit der Vorgängervorschrift Gemeinte. Satz 4 stellt sicher, dass lebend gefangene Hunde gemäß § 965 BGB anzuzeigen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 33 Abs. 7 LJG a.F. und wird aus den in Absatz 2 genannten Gründen ebenfalls auf alle Jagdausübenden erweitert. Darüber hinaus wird die Vorschrift dahingehend abgeändert, dass die Befugnis nur dann greift, soweit und solange Katzen wildlebenden Vögeln nachstellen und diese gefährden. Eine durch Katzen verursachte darüberhinausgehende Gefahr für Wild oder Wildtiere besteht nicht. Daneben wird nunmehr das Töten von Katzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden, gänzlich verboten.

Zu § 30 Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr

§ 30 übernimmt im Wesentlichen Inhalte aus § 34 LJG a.F., wobei diese wie im Folgenden dargelegt angepasst wurden. § 34 Abs. 1 und 2 LJG a.F. wurden inhaltlich zudem in § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 übernommen.

Zu Absatz 1

Die Regelungen aus § 5 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 LJG a.F. werden in Absatz 1 zusammengeführt und wie im Folgenden dargestellt angepasst.

Nach § 34 Abs. 3 LJG a.F. war die Person, die krankes oder verletztes Wild in der freien Natur auffindet, dazu berechtigt, das Wild aufzunehmen und es sodann einer Wildtierauffangstation, der jagdausübungsberechtigten Person oder einer zugelassenen Tierarztpraxis zu übergeben. Voraussetzung hierfür war, dass zuvor eine der in § 5 Abs. 1 LJG a.F. genannten Personen oder Dienststellen informiert wurde und insoweit keine Hilfe erlangt werden konnte. Diese Regelung konnte bei missverständlicher Handhabung dazu führen, dass vermeintlich krankes oder verletztes Wild aufgenommen und entsprechend übergeben wurde. Dies hat insbesondere bei Jungtieren zur Folge, dass das Muttertier das Jungtier aufgrund des veränderten Geruches nicht mehr auffindet oder annimmt. Nicht selten erscheinen Wildtiere erkrankt, wenn sie ruhen oder sich in Deckung befinden. Aus diesen Gründen wurde die Regelung in § 34 Abs. 3 LJG a.F. in Absatz 1 dahingehend abgeändert, dass zunächst telefonisch Rücksprache mit einer der in Absatz 1 genannten Stellen genommen und deren fachlicher Rat eingeholt werden soll, bevor krankes oder verletztes Wild zwecks Übergabe aufgenommen wird,

Zudem zielt die genannte Vorschrift nicht mehr auf verendetes Wild ab. Auf natürliche Weise verendetes Wild kann in der Natur belassen werden und es bedarf keiner Benachrichtigung der in Absatz 1 genannten Dienststellen, Institutionen und Personen; hierdurch lässt sich ein für die genannten Dienststellen, Institutionen und Personen nicht im Verhältnis stehender Arbeitsaufwand vermeiden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung über das Töten von aufgefundenem und krankem Wild aus § 34 Abs. 4 LJG a.F. mit der Abweichung, dass nunmehr auch vor Durchführung einer tierschutzgerechten Tötung durch eine der in Satz 1 genannten berechtigten Personen zuvor der fachliche Rat der in Absatz 1 genannten Stellen eingeholt werden (Absatz 2 Satz 1) oder dies zumindest versucht werden soll (Absatz 2 Satz 2). Dies erhöht die Rechtssicherheit für die zur Tötung befugten Personen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortgleich § 34 Abs. 5 LJG a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt unter Anpassung der Begrifflichkeiten die Regelung aus § 34 Abs. 6 LJG a.F.

Zu § 31 Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes

§ 31 enthält Regelungen zu der bislang durch § 35 LJG a.F. geregelten Wildfolge von krankem und verletztem Wild. Die nachstehend erläuterten Anpassungen dienen dem Tierschutz in Form einer Flexibilisierung und Sicherstellung der Nachsuche.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die grundsätzliche Pflicht zur Wildfolge und greift inhaltlich § 34 Abs. 2 LJG a.F. auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 35 Abs. 2 LJG a.F. mit der Ergänzung, dass ein Überschreiten der Jagdbezirksgränze ebenfalls in den Fällen möglich ist, in denen das Wild zwar nicht in Sichtweite verweilt, aber nach den gegebenen Umständen anzunehmen ist, dass es sich aufgrund schwerwiegender Verletzungen in der Nähe der Jagdbezirksgränze niedergetan hat. Um mehr als 100 Meter darf die Jagdbezirksgränze jedoch auch in diesem Fall nicht überschritten werden. Diese Neuregelung kommt der Jagdpraxis entgegen und trägt dem Umstand Rechnung, dass Wild trotz eines tödlichen Schusses noch wegflüchten kann, bevor es sich niedertut.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt inhaltsgleich § 35 Abs. 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 35 Abs. 4 LJG a.F. mit folgenden Ergänzungen.

Anerkannte Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer bilden mit ihren Hunden gut ausgebildete Nachsucheeinheiten, die darauf spezialisiert sind, erschwerte Nachsuchen wie im Falle von Absatz 3 durchzuführen. Um das krank geschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Wild schnellstmöglich aufzufinden, ist es wichtig, wie von der Regelung nach Satz 1 angestrebt, vorgenannte

Nachsuchengespanne für solche, meist über mehrere Kilometer hinweg reichende Nachsuchen vorzusehen.

Darüber hinaus wird durch Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, dass anerkannte Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer in Begleitung einer ebenfalls bewaffneten Hilfsperson sein können, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist. Dies kommt der Jagdpraxis entgegen und ermöglicht eine höhere Sicherheit bei den durchgeführten Nachsuchen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen § 35 Abs. 3, während Satz 2 und 3 inhaltsgleich in die Landesjagdverordnung übernommen werden sollen.

Neu geregelt wird, dass die zuständige Behörde von Amts wegen eine Wildfolgevereinbarung festsetzt, sofern keine Wildfolgevereinbarung seitens der Jagdnachbarinnen und Jagdnachbarn fristgerecht vorgelegt wird. Ein Gebührentatbestand wird hierfür in die Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung aufgenommen. Bisher wurde nach § 48 Abs. 2 Nr. 14 LJG a.F. ein Nichtvorlegen einer Wildfolgevereinbarung mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet, was jedoch oftmals nicht dazu führte, dass sich die Jagdnachbarinnen und Jagdnachbarn auf den Inhalt einer Wildfolgevereinbarung einigen konnten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt wortgleich § 35 Abs. 6 LJG a.F.

Zu § 32 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der im Folgenden genannten Abweichungen und unter Anpassung der Begrifflichkeiten im Wesentlichen die Inhalte des § 36 LJG a.F., die sich bewährt haben.

Zu Absatz 1

In Abweichung zur Vorgängerregelung fordert Absatz 1 Satz 1, dass nicht nur ein generell brauchbarer Jagdhund, sondern ein für den jeweiligen Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen muss. Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Gemeinten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt erstmals klar, dass die durch die nach § 40 Abs. 1 anerkannten Vereinigungen durchzuführende Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen hat. Hieraus ergibt sich für diese Vereinigungen

unmittelbar die Pflicht, sich vergleichbar wie bei der Anerkennung der Schweißhundeführerinnen und Schweißhundeführer, auf eine Brauchbarkeitsprüfungsordnung zu einigen. So wird sichergestellt, dass Jagdhunde in Rheinland-Pfalz nach einheitlichen Kriterien für brauchbar erklärt werden.

Zu § 33 Fernhalten des Wildes

Die Vorschrift übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 37 LJG a.F.

Zu § 34 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

§ 34 übernimmt im Wesentlichen die Inhalte aus § 39 LJG a.F., mit Ausnahme der im Folgenden bezeichneten Änderungen:

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt unter Anpassung der Begrifflichkeiten die Regelung aus § 39 Abs. 3 LJG a.F. mit der Ergänzung, dass ebenso wie in Absatz 2 eine nachrangige Haftung des Eigentümers besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 39 Abs. 4 LJG a.F. mit der Anpassung, dass ausschließlich die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die nutznießenden Personen für Wildschaden in dem hier geregelten Fall haften. Eine Haftung der oder des Jagdbezirksverantwortlichen, vormals der jagdausübungsberechtigten Person, ist in diesem Fall nicht geeignet, weil die Aufsicht über ein Jagdgehege zuletzt bei der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder bei der nutznießenden Person liegt.

Zu § 35 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wortgleich die Regelung aus § 40 Abs. 1 LJG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungen aus § 40 Abs. 2 LJG a.F. und begrenzt diese auf die Wildschadensbemessung in der Landwirtschaft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bemessung von Wildschäden an Forstkulturen und differenziert diese damit erstmalig von der Wildschadensbemessung bei Schäden an landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen. Die Bemessung der Schadenshöhe von Schälsschäden orientiert sich an dem Ertragswertprinzip, während bei Verbissschäden das Substanzwertprinzip zu Grunde gelegt wird. Vorgenannte Vorgehensweise lehnt sich inhaltlich an die Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald (Dezember 2021) des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert erstmalig, dass für den Fall, dass zwei aufeinanderfolgende forstbehördliche Stellungnahmen eine erhebliche Gefährdung nachweisen und es zu einer belastbaren Ermittlung der dort festgestellten Schadenshöhe im Einzelfall einer Waldwildschadensschätzung durch eine qualifizierte Person bedarf, die zum Ersatz verpflichtete Person die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Aufnahmen von Wildschäden im Wald sind zeitintensiv und insbesondere in Bezug auf die Feststellung der Schadenshöhe bei Schälsschäden komplex. Der hierfür benötigte Zeitaufwand steht oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden monetären Ersatzleistung der Wildschäden. Vorgenannte Neuregelung soll es Waldbesitzenden erleichtern, auf Grundlage eines qualifizierten Gutachtens, die Wildschäden im Wald erstattet zu bekommen.

Einer Wildschadenschätzung durch eine qualifizierte Person bedarf es, wenn die geschädigte Person nicht selbst durch eine berufliche Qualifikation befähigt ist, eine Wildschadenschätzung durchzuführen oder der Zeitaufwand für die Wildschadenschätzung aufgrund des Schadensumfangs privat oder dienstlich nicht abgebildet werden kann.

Wurde der Ersatz des Wildschadens nicht oder nicht in Gänze auf die Jagdpächterin oder auf den Jagdpächter übertragen, so richtet sich die Ersatzforderung entsprechend an die einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

Zu § 36 Schutzvorrichtungen gegen Wildschäden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wortgleich § 41 Abs. 1 LJG a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltsgleich die Regelung aus § 41 Abs.2 LJG a.F. mit der Anpassung, dass Sonderkulturen nunmehr in § 3 Abs. 12 definiert werden und der Begriff „Hauptholzarten“ durch den zeitgemäßen Begriff „Baumarten“ ausgetauscht

wird. Darüber hinaus gehören andere als die im Jagdbezirk hauptsächlich vorkommenden Baumarten nicht mehr zu Sonderkulturen, da sie aus forstwissenschaftlicher Sicht als Nebenbaumarten gelten und weniger als klassische landwirtschaftliche oder gärtnerische Sonderkulturen zu verstehen sind. Eine Änderung der bisherigen Regelung zum Wildschadensersatz ergibt sich hieraus nicht.

Zu § 37 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

Die Vorschrift übernimmt mit Ausnahme der folgenden Abweichungen im Wesentlichen die Inhalte aus § 42 LJG a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 42 Abs. 1 LJG a.F. mit der Änderung, dass der Begriff „Treibjagd“ durch den aktuellen gleichbedeutenden Begriff der „Bewegungsjagd“ ersetzt wird. Satz 2, zweiter Halbsatz wird dahingehend abgeändert, dass die Suchjagd auf jegliche Formen der Jagdausübung erweitert wurde, um alle möglichen Jagdmethoden in diesem Fall zu erfassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde verglichen mit § 42 Abs. 2 LJG a.F. redaktionell und unter Anpassung der Begrifflichkeiten abgeändert, greift dessen Inhalt jedoch auf. Absatz 2 Satz 2 dient der Konkretisierung.

Zu § 38 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen aus § 43 Abs. 1 LJG a.F. mit folgenden Ergänzungen.

Die Anmeldefrist wird von einer Woche, auf zwei Wochen erweitert. Die Änderung ist als Stärkung der Jagdrechtsinhaber und Flexibilisierung der Wildschadensanmeldung zu verstehen. Die Zweiwochenfrist ermöglicht gleichzeitig aber weiterhin ein zeitnahes Reagieren zur weiteren Wildschadensvermeidung seitens der Jagdbezirksverantwortlichen.

Des Weiteren müssen Schäden an Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 01. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstehen gesammelt erst zum 15. März angemeldet werden. Die

Feststellungen des BGH in seinem Urteil vom 15. April 2010 – III ZR 216/09 – LG Rostock, AG Güstrow werden hierdurch gesetzlich verankert.

Darüber hinaus werden nunmehr erstmals die Jagdbezirksverantwortlichen in die Pflicht genommen, gleichermaßen den Wildschaden anzumelden, sofern sie von ihm Kenntnis erhalten haben. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Jägerinnen und Jäger durch die örtliche Präsenz häufig zeitnäher Wildschäden sichten, als die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der betroffenen Flächen. Die Neuregelung soll ferner der Verantwortungsgemeinschaft der verantwortlichen Personen vor Ort stärken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltsgleich die Regelungen aus § 43 Abs. 2 LJG a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 43 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz LJG a.F. und führt somit die Regelung, dass die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben von den verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeinden sowie den kreisangehörigen und kreisfreien Städten als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden, zusammen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 43 Abs. 3 LJG a.F.

Zu Absatz 5

Zur Professionalisierung und Vereinfachung des Wildschadensverfahrens in der Landwirtschaft sollen zukünftig die derzeit nach § 44 LJVO a.F. geregelten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer neben der bisherigen Funktion der Wildschadenschätzung den Termin am Schadensort (§ 45 Abs. 1 LJVO a.F.) leiten und die Gemeindeverwaltung über mögliche Vereinbarungen in Form eines Protokolls informieren; hierdurch besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeindeverwaltung mehr, an dem Vor – Ort - Termin teilzunehmen, was eine Arbeitserleichterung für die Verwaltung darstellt. Die Landwirtschaftskammer soll zukünftig den landesweiten Bedarf an Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern bestimmen, diese anerkennen und entsprechend bestellen. Über die für die Anerkennung notwendigen Qualifizierungen entscheidet die Landwirtschaftskammer, die dahingehend in Zusammenarbeit mit den Verbänden ihr Schulungsprogramm ausbaut und hierdurch Personen ermöglicht, die Qualifizierung als Wildschadenschätzerin oder Wildschadenschätzer an der Landwirtschaftskammer zu absolvieren.

Aufgrund der zukünftig besseren Qualifizierung der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer soll ihr Honorar in Anlehnung an die Vorgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) erhöht werden.

Vorgenannte Ausführungen werden in der Landesjagdverordnung geregelt werden und konkretisieren die gesetzliche Regelung in Absatz 5.

Zu § 39 Organisation der Jagdverwaltung

Die Vorschrift übernimmt wortgleich die Absätze 1 bis 3 aus § 44 LJG a.F. Absatz 4 legt die zuvor in § 7 Abs. 3 Satz 3 LJG a.F. formulierte Regelung, die im LJG a.F. an anderer Stelle mehrfach für entsprechend anwendbar erklärt wurde, als grundsätzliche Vorgehensweise für Fälle fest, in denen ein Einvernehmen zwischen zwei unteren Jagdbehörden nicht zustande kommt.

Zu § 40 Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 44 Abs. 4 LJG a.F. mit Ausnahme des Satzes 2. Einer Anhörung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in Bezug auf die Einhaltung der Weidgerechtigkeit bedarf es insofern nicht mehr, als dass nunmehr in § 5 Abs. 2 die Weidgerechtigkeit als Teil der guten jagdfachlichen Praxis näher definiert wurde und damit den Jagdbehörden Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen. Daneben dient die Streichung des Satzes 2 dem Bürokratieabbau der Jagdverwaltung.

Darüber hinaus wird die Anwendbarkeit der Vorschrift auf diejenigen Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger begrenzt, die von der obersten Jagdbehörde in einem formellen Verfahren, das gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. n auf Verordnungsebene näher geregelt wird, anerkannt werden. Einer Anerkennung bedarf es, um sicherzustellen, dass nur solche Vereinigungen von Jägerinnen und Jägern ein Mitspracherecht erhalten, die bestimmte fachliche Prinzipien beachten und ein gewisses Maß an Organisation vorhalten. Diese Regelung wird auch vor dem Hintergrund eingeführt, dass gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 8 jede anerkannte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger einen Sitz im Landesjagdbeirat erhält.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen wortgleich § 44 Abs.2 LJG a.F.

Zu Absatz 3

Mit der Einrichtung eines Jagd- und Wildtierportals durch die oberste Jagdbehörde soll der Grundstein für die oben dargestellte dringend notwendige Digitalisierung der Jagdverwaltung gelegt werden.

Zu § 41 Digitales Jagdbezirkskataster

Mit § 41 soll die Digitalisierung der Jagdbezirke als Grundlage für die in dem Jagd- und Wildtierportal integrierte Flächenverwaltung sichergestellt werden. Rheinland-Pfalz gehört zu den wenigen Bundesländern in Deutschland, in denen es noch keine digitalisierten Jagdbezirke gibt. Digitalisierte Jagdbezirke dienen nicht nur einer verbesserten Verwaltungsökonomie, sondern sind auch für das Management von Seuchenausbrüchen, wie etwa der ASP, entscheidend.

Zu Absatz 1

Zu diesem Zweck wird die zuständige Behörde verpflichtet, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Jagdbezirke ein digitales Jagdflächenverzeichnis zu führen; die Jagdrechtsinhabenden liefern die hierzu notwendigen Informationen. Bereits nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LJG a.F. war es die Aufgabe des Jagdvorstandes, ein Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen.

Welche Informationen, die das digitale Jagdbezirkskataster enthalten wird (Flurstücke, Grundflächeneigentümerinnen und Grundflächeneigentümer, Jagdbezirksverantwortliche, befriedete Bezirke, Zugehörigkeit zu einer Bewirtschaftungsgemeinschaft etc.), sollen in der Landesjagdverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde übermittelt stets den jeweils aktuellen Stand des Jagdbezirkskatasters den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme in das Liegenschaftskataster. Auf Basis der Informationen aus dem Jagdbezirkskataster werden im Liegenschaftskataster die Jagdbezirke digital dargestellt und für eine weitere Nutzung im Jagd- und Wildtierportal zu Verfügung gestellt.

Zu § 42 Wildmonitoring

Das durch das MKUEM geförderte Rebhuhnmonitoring des Landesjagdverbands hat in den vergangenen Jahren gezeigt, wie wichtig das Vorhandensein von Daten über die Entwicklung von Wildtierpopulationen zur Lösung verschiedener Aufgaben ist. Denn die wildbiologische Forschung, der Artenschutz, das Tierseuchenmanagement

aber auch das Entwickeln von Jagdstrategien bedürfen verlässlicher Datengrundlagen.

Die zur Wahrnehmung des Jagdrechts berechtigten Jagdbezirksverantwortlichen trifft aufgrund der ihnen insofern übertragenen Sozialbindung des Eigentums eine besondere Verantwortung für die Aufgabe, diese Erkenntnisse zu beschaffen. Gleichzeitig haben sie eine besondere Sachnähe hierzu, da sie das Jagdrecht in den jeweiligen Jagdbezirken überwiegend mit ausschließlicher Berechtigung wahrnehmen und auf diese Weise Kenntnis über die Verhältnisse erlangen. Da sie die Verhältnisse der Wildarten für die Einhaltung der Anforderungen an die Jagdausübung und Hege ohnehin berücksichtigen müssen, stellt die gesetzliche Verpflichtung, zum Wildtiermonitoring beizutragen, keine übermäßige Belastung dar; dies auch vor dem Hintergrund, dass die Liste der Wildarten auf ein zweckmäßiges Maß gekürzt wurde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt eine generelle Pflicht für die Jagdbezirksverantwortlichen, Kenntnisse und Einschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der in den Jagdbezirk vorkommenden Wildarten der zuständigen Behörde zu melden. Die Meldung erfolgt auf Basis einer landesweiten, turnusmäßigen Abfrage im Jagd- und Wildtierportal. Sowohl die zu meldenden Inhalte als auch der Turnus werden auf Verordnungsebene festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt eine anlassbezogene Verpflichtung für Jagdbezirksverantwortliche dar, bei dem Monitoring insbesondere bedrohter Wildarten zu unterstützen. Um eine Vielzahl an Aufträgen zu vermeiden und eine Bündelung von Artenschutzinteressen verschiedener Verwaltungen vorzunehmen, ist die vorgenannte Mitwirkungsverpflichtung seitens der obersten Jagdbehörde zu erteilen.

Zu § 43 Landesjagdbeirat

§ 43 regelt die Funktion und die Zusammensetzung des Landesjagdbeirats und enthält dabei Inhalte aus § 45 LJG a.F. Mit der Regelung in § 43 wurde eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass die Mitgliederzahl reduziert wurde, ohne dadurch die Funktion des Beirates oder das Mitspracherecht einzelner Interessenvertretungen einzuschränken.

Der Landesjagdbeirat berät die oberste Jagdbehörde in wichtigen jagdlichen Fragen. Er kann Maßnahmen anregen, Empfehlungen geben und ist in wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu hören. Die nach verschiedenen Interessengruppen gegliederte Zusammensetzung des Landesjagdbeirates schafft hierbei die Gelegenheit eines bestmöglichen Ausgleichs der oftmals widerstreitenden Interessen aller von jagdlichen

Fragen Betroffenen. Aufgrund der bloßen Beratungsfunktion des Landesjagdbeirates haben dessen Beschlüsse lediglich Empfehlungscharakter und sind für die oberste Jagdbehörde nicht verbindlich. Die Geschäftsführung des Landesjagdbeirates, welche in den Händen der obersten Jagdbehörde liegt, bringt erheblichen administrativen Aufwand mit sich. In Bezug auf die reine Beratungsfunktion dieses Gremiums steht der Zeitbedarf, der für die turnusmäßige Neugründung des Beirates sowie zur Organisation der Sitzungen aufgewendet wird, oftmals in keinem angemessenen Verhältnis. Nach bislang geltendem Recht hatte der Landesjagdbeirat 22 Mitglieder mit deren Stellvertretungen 44 Mitglieder. Um eine fundierte und stichhaltige Diskussion in dem Gremium sicherzustellen (und dies vor dem Hintergrund der Vielfalt an Themen, welche üblicherweise auf der Tagesordnung stehen), ist es angezeigt, die Mitgliederanzahl im Landesjagdbeirat auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Überdies wurde seitens der Jagdkynologischen Vereinigung und des Ökologischen Jagdverbandes seit jeher ein fester Sitz gefordert.

Aus den dargelegten Gründen wurde mit dem Gesetzentwurf eine Neuformation des Landesjagdbeirates vorgenommen. Eine Reduzierung der Mitgliederzahl wurde erreicht, indem jeweils von jeder Verbandsgruppe (Natur- und Tierschutzverbände) sowie von jeder Fachgruppe (Gemeinden, Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzende, Forstwirtschaft etc.) nunmehr jeweils nur noch eine Vertretung entsendet wird. Darüber hinaus wurde § 45 Abs. 2 Nr. 6 LJG a.F. ersatzlos gestrichen, da Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber bereits durch die vorhandenen Verbände vertreten sind. So konnte eine Reduzierung der Mitgliederzahl auf 16 Personen erreicht werden, ohne dabei auf die Vertretungen einzelner Akteure/Interessengruppen im Landesjagdbeirat zu verzichten. Vielmehr wurde den anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger jeweils ein Sitz zugestanden und ein Sitz für eine Vertreterin und ein Vertreter der Agrarwissenschaften eingeräumt. Letzteres erscheint deshalb sachgerecht, als dass neben der Forstwissenschaft gleichermaßen die Agrarwissenschaft als berechnigte Interessengruppe im Bereich des Jagdwesens in Form der genannten Änderung berücksichtigt werden sollte.

Zu § 44 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

§ 44 regelt die Funktion und die Zusammensetzung des Kreisjagdbeirates sowie die Wahl der Kreisjagdberaterin und des Kreisjagdberaters und enthält dabei Inhalte aus § 46 LJG a.F.

Die Mitgliederzahl des Kreisjagdbeirates wurde aus den gleichen Gründen wie für den Landesjagdbeirat reduziert. Insbesondere auf Kreisebene wird es zunehmend schwieriger, Personen für das Ehrenamt zu finden. Darüber hinaus wird nunmehr die Kreisjagdberaterin oder der Kreisjagdberater aus der Mitte des Kreisjagdbeirates gewählt. Hierdurch wird die untere Jagdbehörde entlastet, die bisher die aufwändige

Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters nach § 46 Abs. 8 LJG a.F. organisiert hat.

Zu Absatz 6

Darüber hinaus wurden der Kreisjagdberaterin oder dem Kreisjagdberater in Absatz 6 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Nr. 4 bis 7 neue Aufgaben zugewiesen, die über die bisherige Beratung der unteren Jagdbehörde und den Vorsitz des Prüfungsausschusses hinausgehen.

Die Kreisjagdberaterin oder der Kreisjagdberater soll gemäß Nr. 1 die untere Jagdbehörde zum protokollarischen Anlass bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen oder Sitzungen der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger repräsentieren, sofern dies nicht von der Behördenleitung wahrgenommen werden kann. Mit der Repräsentation ist keine Vertreterrolle der unteren Jagdbehörde und damit einhergehend auch keine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis für die Kreisjagdberaterin oder den Kreisjagdberater verbunden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die unteren Jagdbehörden einer Beratung insbesondere zu Sachverhalten bedürfen, für die eine örtliche Inaugenscheinnahme erforderlich ist, so wie etwa bei der Kontrolle von Kirrungen und illegalem Wildvorkommen oder für das Einschätzen von Wildschäden. Die Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater können hierbei die unteren Jagdbehörden wirkungsvoll unterstützen.

Gleiches gilt für das Konfliktmanagement zwischen den handelnden Personen vor Ort, wie etwa den Jagdrechtsinhabenden und Jagdbezirksverantwortlichen. Die Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater haben zukünftig zur Aufgabe, zum einen die genannten Personen in jagdlichen Angelegenheiten zu beraten und zum anderen bei der Beilegung örtlicher Konflikte mitzuwirken, um die Verantwortungsgemeinschaften der Jagdbehörden, der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Jägerinnen und Jäger auf örtlicher Ebene zu stärken. Hierbei kommt der Kreisjagdberaterin oder dem Kreisjagdberater insbesondere eine Moderatorenrolle zu, die durch eine fachliche Beratung ergänzt werden kann.

Die Kreisjagdberaterin oder der Kreisjagdberater soll zukünftig Projekte initiieren, die der Weiterentwicklung des Jagdwesens im örtlichen Zuständigkeitsbereich dienen. Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der unteren Jagdbehörde ist zu erwarten, dass die Kreisverwaltungen zunehmend im Bereich des Konflikt- und Beschwerdemanagements tätig werden. Eine tierethisch motivierte Kritik an der Jagd seitens der Bevölkerung nimmt stetig zu, ebenso wie der Anspruch der Gesellschaft, über die Vorgänge in der Natur informiert zu werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass oftmals mangelndes Wissen die Ursache etwaiger Fehlvorstellungen über Jagdpraxis und Jagdmotivation ist. Die Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater können durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit an diesem Punkt ansetzen und die

Bevölkerung, gezielt auch Kinder und Jugendliche, über die Jagd aufklären. Unter Nummer 4 ist darüber hinaus die Unterstützung bei der Entwicklung von Wildvermarktungsstrategien zu verstehen, um das wertvolle Wildfleisch in der Region nachhaltig zu vermarkten.

Zu § 45 Jagdscheinerteilung

Die Vorschrift übernimmt unter Anpassung der Begrifflichkeiten im Wesentlichen die Regelungen des § 20 LJG a.F., die sich bewährt haben.

Zu Absatz 1

In Satz 2 wurde die in § 20 Abs. 1 Satz 2 LJG a.F. enthaltene Formulierung „für ein Jagdjahr oder für zwei oder für drei aufeinander folgende Jagdjahre“ aus rein redaktionellen Gründen abgeändert. Da sich aus dem unmittelbar anwendbaren § 15 Abs. 2 BJagdG ergibt, dass ein Jagdschein für maximal drei Jagdjahre ausgestellt werden darf, führt die nunmehr gewählte Formulierung zu keiner inhaltlich neuen Regelung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde der zuvor verwendete Begriff des Jagdausübungsberechtigten durch den nicht inhaltsgleichen Begriff der oder des Jagdbefugten ersetzt, um die Umsetzung von § 14 Abs. 5 zu gewährleisten.

Zu § 46 Jägerprüfung

Die zuvor in § 21 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird unverändert übernommen.

Zu § 47 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die zuvor in § 22 LJG a.F. enthaltenen Regelungen, die sich bewährt haben. Abweichend davon wird jedoch die gemäß Satz 1 zu entrichtende Jagdabgabe nunmehr nicht mehr ihrer Höhe nach benannt, sondern soll gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 11 nunmehr durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Hierdurch wird eine flexible Anpassung der Höhe der Jagdabgabe in Bezug auf die stetig ansteigenden Gebührensätze ermöglicht, mit dem Ziel eine über Gebühr hohe Belastung der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber zu vermeiden. Zudem wurden die zur Verwendung der Jagdabgabe bezeichneten Ziele insofern abgeändert, als dass die Verhütung von Wildschäden hinsichtlich der Anforderungen nach § 5 Abs.

1 Satz 3 erweitert wurde, da die dort genannten Ziele gleichrangig zu werten und gleichermaßen in Bezug auf die Jagdabgabe zu berücksichtigen sind. Zusätzlich werden die für den Vollzug des Landesjagdgesetzes in Hinblick auf die Verwaltung der Jagdabgabe entstehenden Verwaltungskosten aus dem Aufkommen der Jagdabgabe finanziert.

Zu § 48 Straftaten

Die zuvor in § 47 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird inhaltsgleich übernommen, sie wurde lediglich redaktionell geändert.

Zu § 49 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die zuvor in § 48 LJG a.F. enthaltenen Regelungen über Ordnungswidrigkeiten, die sich bewährt haben und deren Ahndung auch weiterhin erforderlich ist.

Zu Absatz 1 und 2

Neu hinzugekommen ist die Einstufung der in § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. l und r sowie Nr. 8, 10 und 11 neu aufgenommenen Verbote als Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 6. Demgegenüber wurden diejenigen Ordnungswidrigkeiten, aus der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 entfernt, deren Begehung infolge des ersatzlosen Wegfalls der Regelungen in § 23 Nr. 15 und 19 LJG a.F. nicht mehr verboten ist.

Infolge des gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 erst für das Jahr 2030 vorgesehenen Inkrafttretens des § 23 Abs. 1 Nr. 7 kann auch der durch Absatz 1 Nr. 3 als Ordnungswidrigkeit eingeordnete Verstoß gegen dieses Verbot erst mit dessen Inkrafttreten als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Bis dahin begeht gemäß Absatz 2 Nr. 17 auch weiterhin derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der gegen das gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 2030 weiter fortgeltende Verbot aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 LJG a.F. verstößt. Nach Außerkrafttreten des § 23 Abs. 1 Nr. 3 a.F. kann Absatz 2 Nr. 17 nicht mehr angewandt werden und wird bei der nächsten Gesetzesnovelle gestrichen. Im Gegensatz zu dem durch § 48 Abs. 2 Nr. 4 LJG a.F. auch bei fahrlässiger Begehung als Ordnungswidrigkeit eingestuften Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 LJG a.F. stellt gemäß Absatz 1 Nr. 3 der Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 nur bei vorsätzlicher Begehung eine Ordnungswidrigkeit dar, weil hier eine fahrlässige Begehung (anders als bei einem durchaus vorstellbaren versehentlichen Einsatz bleihaltiger Munition über einem Gewässer) unwahrscheinlich ist.

Zu Absatz 5

Da die obere Jagdbehörde für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Rotwild verantwortlich sein soll, ist sie gemäß Absatz 5 Nr. 1 auch für die Ahndung der dort genannten Ordnungswidrigkeiten verantwortlich, sofern Rotwild betroffen ist.

Zu § 50 Einziehung von Gegenständen

Die zuvor in § 49 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird in dieser Vorschrift inhaltsgleich übernommen.

Zu § 51 Verbot der Jagdausübung

Die zuvor in § 50 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird in dieser Vorschrift inhaltsgleich übernommen, sie wurde lediglich redaktionell geändert.

Zu § 52 Übergangsvorschriften, Anhängige Verfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Klarstellung zum Umgang mit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren, zu denen neben laufenden Verfahren etwa zur Abrundung von Jagdbezirken, zur Befriedung von Grundflächen, zur Abwicklung von Wildschadensansprüchen, zur Erteilung von Jagdscheinen oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auch die Abwicklung bestandskräftiger, für mehrere Jahre festgelegter Mindestabschusspläne gehören.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Regelungen zu der Frage, wonach sich der Abschuss des Rotwilds innerhalb des Einzugsbereichs der neu zu gründenden Bewirtschaftungsgemeinschaften richtet, bis diese gegründet und handlungsfähig sind. Übergangsvorschriften in Bezug auf die Abschussregelung bedarf es nur noch für das Rotwild, da ein Abschuss aller anderen Wildarten gemäß § 20 Abs. 1 ohne Vorlage eines Abschussplans unter Berücksichtigung der in § 5 Abs.1 Satz 3 genannten Anforderung möglich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister noch so lange im Amt bleiben, bis sich die Kreisjagdbeiräte entsprechend § 44 Abs. 1 und 3 neu gebildet haben und gemäß § 44 Abs. 5 neue Kreisjagdberaterinnen und Kreisjagdberater gewählt werden. Dies

ist insbesondere deshalb erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Ausschusses für die Jägerprüfung zu gewährleisten. Im Übrigen wurde auf eine Übergangsregelung sowohl für die Kreisjagdbeiräte als auch für den Landesjagdbeirat verzichtet, weil die Gremien sich zur Umsetzung der Neuregelungen bezüglich des Mitgliederkreises neu zusammensetzen sollen.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen Jagdpachtverträge ausschließlich dem bisher geltenden Recht unterliegen, weshalb auf sie etwa auch die Regelungen in § 15 Abs. 4 und 5 und § 18 keine Anwendung finden. Gemäß Satz 2 unterliegen auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Jägernotwege weiter dem bislang geltenden Recht, weil für sie (anders als für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzulegende Jägernotwege) keine örtlichen und sachlichen Bestimmungen entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 4 getroffen wurden.

Zu Absatz 5

Satz 1 übernimmt wortgleich die Regelung aus § 54 Abs. 3 LJG a.F., die auch weiterhin erforderlich ist. Satz 2 stellt klar, dass nach § 8 Abs. 3 LJG a.F. erklärte Befriedungen auch weiterhin wirksam bleiben, was insbesondere für nach diesem Gesetz nicht mehr geregelte Bereiche wie etwa Natur- oder Wildschutzgebiete relevant ist. Die Sätze 3 und 4 treffen erforderliche Übergangsregelungen für Wildschutzgebiete und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer.

Zu Absatz 6

Satz 1 legt die räumlichen Grenzen fest, innerhalb derer durch Inkrafttreten dieses Gesetzes die neu zu bildenden Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild gemäß § 13 Abs. 1 als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet werden. Sie sind identisch mit den räumlichen Erstreckungen der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hegegemeinschaften für das Rotwild, weil begründet davon ausgegangen werden kann, dass es sich dabei um Gebiete, in denen das Rotwild vorkommt, im Sinne des § 13 Abs. 1 handeln dürfte. Gleiches gilt auch für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bewirtschaftungsbezirke für Dam- und Muffelwild, weshalb diese durch Satz 2 zu Duldungsgebieten im Sinne des § 25 Abs. 1 erklärt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt Zielzeiten für die Bereitstellung des Jagd- und Wildtierportals und der Jagdbezirkskataster, die aufgrund des zu ihrer Fertigstellung erforderlichen Arbeits- und Verwaltungsaufwands nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereitgestellt werden können.

Zu Absatz 8

Satz 1 bestimmt die Zielzeit zur Festlegung einheitlicher Grundsätze zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden, um sicher zu stellen, dass die mit der Festlegung einheitlicher Grundsätze durch den Gesetzgeber verfolgten Ziele zeitnah erreicht werden können. Satz 2 schafft eine Übergangsregelung bis zur Erarbeitung der einheitlichen Grundsätze und stellt sicher, dass auch weiterhin Brauchbarkeitsprüfungen durchgeführt und die ausreichende Verfügbarkeit von Jagdhunden gewährleistet werden kann. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Brauchbarkeitserklärung behält ihre Gültigkeit auch nach Einführung der neuen einheitlichen Grundsätze.

Zu § 53 Durchführungsvorschriften

Die Vorschrift enthält Ermächtigungsgrundlagen zur näheren Ausgestaltung derjenigen Bereiche, die zwar in den wesentlichen Punkten durch den Gesetzgeber geregelt werden, zu deren praktischer Umsetzung es aber weiterer, insbesondere verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Wege einer Durchführungsverordnung bedarf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält im Wesentlichen die weiterhin erforderlichen, zuvor in § 51 Abs. 1 LJG a.F. enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen, wobei die Begrifflichkeiten und Verweise an dieses Gesetz angepasst wurden.

Infolge der aus den oben geschilderten Gründen vorgenommenen Verlagerung einzelner Regelungsbereiche auf die Verordnungsebene sind die neuen Ermächtigungen in Nr. 2 Buchst. b und c, Nr. 12 Buchst. a bis c und h erforderlich geworden.

Nr. 1 übernimmt § 51 Abs.1 Nr.1 LJG a.F. mit der Änderung, dass nunmehr das Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags sowie mit den im Übrigen fachlich berührten Ministerien herzustellen ist. Dies erscheint insofern sachgerecht, als dass die Wildarten im Regelfall durch den Gesetzgeber in § 6 LJG festgesetzt werden und der Ordnungsgeber aus diesem Grund für die Wahrnehmung der in Nummer 1 verankerten Ermächtigung nunmehr die entsprechenden Einvernehmen herbeiführen muss.

Nr. 3 fasst Ermächtigungen zum Erlass von Regelungen für befriedete Bezirke zusammen. Gemäß Nr. 3 Buchst. b können im Wege der Verordnung nähere Bestimmungen zu den gemäß § 11 Abs. 7 einzusetzenden urbanen Wildberatern getroffen werden, um deren Ausbildung, das Verfahren ihrer Einsetzung und Anerkennung sowie Art und Umfang der sodann von ihnen durchgeführten Managementmaßnahmen zu regeln. Durch Nr. 3 Buchst. c wird das fachlich

zuständige Ministerium zum Erlass von näheren Regelungen in Bezug auf die Befriedung von Jagdbezirken aus ethischen Gründen gemäß § 11 Abs. 4 ermächtigt, die nicht in der gleichen Regelungstiefe wie in § 6b BJagdG im Landesgesetz erfolgen, sondern stattdessen im Wesentlichen inhaltsgleich in die Landesjagdverordnung übernommen werden sollen.

Nr. 4 übernimmt im Wesentlichen diejenigen Ermächtigungen, die vormalig in Bezug auf Hegegemeinschaften enthalten waren und die sich nun auf die ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild erstrecken.

Nr. 6 enthält die Ermächtigungen zur näheren Ausgestaltung des Abschusses von Wild gemäß § 20 und übernimmt dabei teilweise diejenigen Ermächtigungen, die in § 51 Abs. 1 Nr. 5 LJG a.F. zur Regelung des Abschusses gemäß § 31 LJG a.F. enthalten waren und die auch nach Umgestaltung des Abschussverfahrens durch Erlass dieses Gesetzes noch erforderlich sind. Dabei werden unter Buchstabe a die weiterhin erforderlichen und zuvor in § 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, g und h enthaltenen Regelungen zu Abschussplänen, Abschusszielsetzungen und Abschussvereinbarungen zusammengefasst. Darüber hinaus wird zum Erlass von Regelungen über die Anrechnung von in Sonderkulturen erlegtem Rotwild auf den Gesamtabschussplan ermächtigt, um das Gesetz an dieser Stelle per Verordnung zu konkretisieren. Nähere Regelungen können zudem zum Abschuss von Dam- und Muffelwild außerhalb der Duldungsgebiete getroffen werden, um beispielsweise Konsequenzen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu regeln.

Nr. 9 übernimmt die Ermächtigungen aus § 51 Abs. 1 Nr. 4 LJG a.F. mit der Abweichung, dass sich infolge des nunmehr ausnahmslosen Verbots der Fütterung von Schalenwild gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 5 die Verordnungsermächtigung nur noch auf Regelungen zur ausnahmsweisen Genehmigung der Kirsung von Schalenwild erstreckt.

Nummer 11 enthält die Ermächtigungsgrundlage zur oben bereits begründeten Regelung der Höhe der Jagdabgabe auf Verordnungsebene.

Nummer 12 enthält sonstige Ermächtigungen und übernimmt dabei im Wesentlichen weiterhin erforderliche Regelungen aus § 51 Abs. 1 Nr. 8 LJG a.F.

Die Buchstaben e und f ermächtigen zum Erlass näherer Bestimmungen bezüglich in § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe i und Nr. 8 neu eingeführter oder umgestalteter sachlicher Verbote. Hierdurch sollen deren Voraussetzungen sowie das Verfahren zu ihrer Umsetzung im erforderlichen Maße ausgestaltet werden können.

Buchstabe g ersetzt die zuvor in § 51 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d LJG a.F. enthaltene Ermächtigung, da die Möglichkeit zur Ausweisung von Wildschutzgebieten weggefallen ist und stattdessen die Ausweisung von Wildruhezonen ermöglicht wurde.

Buchstabe m enthält die Ermächtigung zum Erlass näherer Regelungen über die Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer durch die Landwirtschaftskammer.

Durch die Ermächtigung in Buchstabe n soll gewährleistet werden, dass die oberste Jagdbehörde die Entscheidung über die Anerkennung anhand feststehender und für die Antragsteller ersichtlicher Kriterien treffen kann und die Anerkennung einheitlich durch ein feststehendes Verfahren erfolgt.

Die Ermächtigungen in Buchstabe o und q sind erforderlich, um die nähere Ausgestaltung der zur Umsetzung einer digitalisierten Jagdverwaltung neu eingeführten Instrumente des Jagd- und Wildtierportals sowie des digitalen Jagdbezirkskatasters zu regeln und zu konkretisieren, wie diese bei der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Verpflichtungen eingebunden werden.

Buchstabe p enthält die Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens für das durch § 42 ebenfalls neu eingeführte Wildmonitoring. Hierdurch soll insbesondere auch die Konkretisierung des gesetzlich festgelegten „regelmäßigen Turnus“ ermöglicht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Ermächtigungen für das für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Ermächtigungen für das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Zu § 54 Unberührtheitsklausel

Die zuvor in § 52 LJG a.F. enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird in dieser Vorschrift inhaltsgleich übernommen.

Zu § 55 Inkrafttreten

Da ein Außerkrafttreten des LJG a.F. sowie der darauf basierenden Rechtsverordnungen und ein Inkrafttreten dieses Gesetzes inmitten des Jagdjahres erhebliche Komplikationen hinsichtlich der Abwicklung von Abschussplänen, der Abschussmeldung und der Übernahme von Aufgaben durch die neu zu gründenden Bewirtschaftungsgemeinschaften hervorrufen würde, soll dies nicht unmittelbar nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses

Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisher geltenden jagdrechtlichen Normen wird daher der 1. April 2025 bestimmt.

Abweichend davon treten gemäß Absatz 1 Satz 3 Bestimmungen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft. Hierdurch wird ermöglicht, dass basierend auf den in § 53 enthaltenen Ermächtigungen eine neue Landesjagdverordnung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des übrigen LJG zum 1. April 2025 in Kraft gesetzt werden kann.

Zudem tritt gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 das Verbot zur Jagdausübung unter Verwendung bleihaltiger Munition in § 24 Abs. 1 Nr. 7 erst fünf Jahre später in Kraft und gemäß Absatz 2 Satz 2 das Verbot zur Ausübung der Jagd mit Bleischrot an und über Gewässern aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 LJG a.F. zum selben Zeitpunkt außer Kraft, um einen Übergangszeitraum zum Verbrauch bereits erworbener Munition zu schaffen.